

AUGUST 2021
52. JAHRGANG

4/2021

S. 217–276

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de



Organigramm Videotelefonie Datenschutz

vOFFICE
Software für Video-
konferenzen und
Büro-Organisation

RA-MICRO



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

AKZENTE

U. Wessels

Blick in die Glaskugel

AUFSÄTZE

T. Nitschke

Die große BRAO-Reform im Überblick

K. von Lewinski

Digitale Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum
anwaltlichen Berufsrecht

N. Flegler

Fünf Jahre neues Syndikusrecht

M.-Chr. Pieronczyk

Abfindungsvereinbarungen und nachvertragliche
Wettbewerbsbeschränkungen

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Nordrhein-Westfalen

Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter als erlaubte
Rechtsdienstleistung (Anm. T. Winkler)

BVerfG

Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers
(Anm. Chr. Dahns)

1951 - 2021

70
JAHRE

WIRTSCHAFT
UND
WETTBEWERB

JOIN THE
FUTURE OF
COMPETITION

WuW JUBILÄUMS- TAGUNG

5. OKTOBER 2021 | BERLIN

DAS TOP-EVENT FÜR DIE KARTELLRECHTSPRAXIS:

- | **Aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht** – Die Perspektive des Bundeskartellamts
- | **GWB-Digitalisierungsgesetz und Digital Markets Act** – Auswirkungen auf die Wettbewerbspolitik
- | **Antitrust & Sustainability** – Ein Erfahrungsbericht der Industrie
- | **Blockchain & Kartellrecht** – Ein Überblick über aktuelle Entwicklungen
- | **Outside the box of competition law** – Aufbruch in ein neues Zeitalter

REFERENTEN u.a.:



Christiane Dahlbender



Andreas Mundt



Prof. Dr. Rupprecht Podszun



Prof. Dr. Daniel Zimmer



Hier informieren und anmelden: www.wuw-jubiläumstagung.de

Handelsblatt
FACHMEDIEN

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Blick in die Glaskugel	217
---	-----

AUFSÄTZE

T. Nitschke Die Große BRAO-Reform im Überblick – Die wichtigsten Neuerungen für die Anwaltschaft im Berufsrecht	218
K. von Lewinski Digitale Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum anwaltlichen Berufsrecht – Sitzschein alter Schule oder Nachweis aus dem Neuland?	223
N. Flegler Fünf Jahre neues Syndikusrecht – Eine Zwischenbilanz zur Zulassung des Syndikusrechtsanwalts	227
M.-Chr. Pieronczyk Abfindungsvereinbarungen und nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkungen	237
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	242

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	247
A. Gamisch/R. Weiske Die BRAK in Brüssel	250
V. Horrer/S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	252
Sitzung der Satzungsversammlung	253

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

AGH Nordrhein-Westfalen	5.3.2021	2 AGH 5/20	Strafrechtlich relevantes Schreiben eines Rechtsanwalts	254
-------------------------	----------	------------	---	-----

WERBUNG

OLG Koblenz	12.4.2021	4 W 108/21	Kein Gegendarstellungsanspruch wegen Beitrags auf Kanzleihomepage (LS)	262
-------------	-----------	------------	--	-----

SOZIETÄTSRECHT

BGH	13.4.2021	II ZB 13/20	Zulässige Bezeichnung einer Anwalts-GmbH als „partners“	262
-----	-----------	-------------	---	-----

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

AGH Nordrhein-Westfalen	12.3.2021	1 AGH 9/19	Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter als erlaubte Rechtsdienstleistung (m. Anm. T. Winkler)	264
OLG Hamburg	16.9.2020	15 W 30/20	Unerlaubte Rechtsdienstleistung durch Inkassodienstleister – mehr.plus (LS)	271

SYNDIKUSANWÄLTE

BVerfG	27.4.2021	1 BvR 2649/20	Beratung von Kunden keine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers (m. Anm. Chr. Dahns)	272
--------	-----------	---------------	---	-----

SONSTIGES

BGH	1.3.2021	AnwZ (Brfg) 15/20	Unzulässige Feststellungsklage (LS)	275
AGH Nordrhein-Westfalen	2.6.2021	1 AGH 23/20	Feststellungsklage gegen Behördenhandeln der OLG-Präsidentin (LS)	275
AGH Nordrhein-Westfalen	19.2.2021	AGH 34/20	Kein Recht auf Erlass des Kammerbeitrags (LS)	276
VG Berlin	5.2.2021	12 L 258/20	Meldepflichten nach der GWGMeldV-Immobilien (LS)	276
OLG Köln	14.5.2021	24 U 81/20	Niederlegung eines Mandats (LS)	276
Dienstgericht für Richter beim LG Düsseldorf	4.5.2021	DG 13/2020	Zurückweisung des anwaltlichen Mitglieds eines Dienstgerichts (LS)	276

ERRATUM

276

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de,
Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>, Online-Ausgaben und Archiv:
<http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwält Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.
Gültig ist Preisliste vom 1.7.2020

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz/allgemein>

AKTUELLE HINWEISE

SPENDENAUFTRUF DER RECHTSANWALTSKAMMER HAMM

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bittet um Spenden für die Kolleginnen und Kollegen in den Hochwassergebieten, deren Kanzleien zum Teil massiv geschädigt wurden.

SPENDENKONTO DER RAK HAMM

Sparkasse Münsterland-Ost
DE56 4005 0150 0000 6052 04

Verwendungszweck: Hochwasserhilfe

Auch Sachspenden für die betroffenen Kanzleien sind willkommen, insbesondere Bürotechnik (Laptops, PCs, Telefone etc.), Büromöbel, Räumlichkeiten. Die RAK Hamm vermittelt hierzu gerne den Kontakt.

Weiterführende Links:

Spendenauftrag des Präsidenten der RAK Hamm
Informationen der RAK Hamm zur Hochwassersituation
Kontakt zur RAK Hamm

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes
BGBl. I v. 7.5.2021, S. 850

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
BGBl. I v. 12.5.2021, S. 882

Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2021 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021)
BGBl. I v. 21.5.2021, S. 1099

Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze
BGBl. I v. 31.5.2021, S. 1174

Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes
BGBl. I v. 4.6.2021, S. 1204

Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren
BGBl. I v. 9.6.2021, S. 1423

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)
BGBl. I v. 10.6.2021, S. 1534

Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)
BGBl. I v. 22.6.2021, S. 1802

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung
BGBl. I v. 22.6.2021, S. 1821

Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV)
BGBl. I v. 25.6.2021, S. 1832

Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien
BGBl. I v. 28.6.2021, S. 1982

Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften
BGBl. I v. 30.6.2021, S. 2099

Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
BGBl. I v. 2.7.2021, S. 2154

Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät
BGBl. I v. 8.7.2021, S. 2281

DIGITALISIERUNG EINFACH GEMACHT.

Steigern Sie Ihre Effizienz und verbessern Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten.

Erfahren Sie in diesem kurzen Video, wie die Kanzleisoftware WinMACS* die Kanzlei Cavada und Partner sicher in ihre digitale Zukunft begleitet.

rummel-ag.de/video

*Betriebssystem Windows

RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BGBl. I v. 12.7.2021, S. 2363

Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze
BGBl. I v. 14.7.2021, S. 2506

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.4.2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates
Abl. der Europäischen Union L 156 v. 5.5.2021

Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.4.2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013
Abl. der Europäischen Union L 156 v. 5.5.2021

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (Text von Bedeutung für den EWR)
Abl. der Europäischen Union L 166 v. 11.5.2021

Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (Text von Bedeutung für den EWR)
Abl. der Europäischen Union L 172 v. 17.5.2021

Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014'
Abl. der Europäischen Union L 172 v. 17.5. 2021

Verfahrensordnung des EFTA-Gerichtshofs
Abl. der Europäischen Union L 179 v. 20.5.2021

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/856 der Kommission v. 26.5.2021 zur Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernimmt (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 188 v. 28.5.2021)
Abl. der Europäischen Union L 190 v. 31.5.2021

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission v. 4.6.2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gem. Art. 28 VII der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parla-

ments und des Rates und Art. 29 VII der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)
Abl. der Europäischen Union L 199 v. 7.6.2021

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission v. 4.6.2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)
Abl. der Europäischen Union L 199 v. 7.6.2021

Interinstitutionelle Vereinbarung v. 20.5.2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register
Abl. der Europäischen Union L 207 v. 11.6.2021

Durchführungsverordnung (EU) 2021/965 der Kommission v. 9.6.2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/194 der Kommission in Bezug auf den Austausch von Aufzeichnungen von Steuerpflichtigen oder ihren Vermittlern und die Benennung zuständiger Behörden für die Koordinierung der behördlichen Ermittlungen
Abl. der Europäischen Union L 214 v. 17.6.2021

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln durch Antonia Otto.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 6: Goebel, Mandatsverhältnis. Anwaltsvertrag als Außergeschäftsraumvertrag (101); **George**, Rechtsform der Anwaltskanzlei. Teil 1: Vor- und Nachteile einer Anwalts-GbR (105).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 6: Hansens, Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens betreffend die Festsetzung der PKH-Anwaltsvergütung (252).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 5: Hürlimann/Steiger, Auf dem Weg zur digitalen Anwaltskanzlei trotz Berufsgeheimnis und Datenschutz (199); Nr. 6: **Reichmuth**, Die Anwältin als Verwaltungsrätin (251); **Frei/Kessler**, IT-Umstellung in der Anwaltskanzlei – ein Erfahrungsbericht (263); **Barth**, Notes d'honoraires et secret professionnel (277).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl.) Nr. 6: Allmann/Sieben, Kanzleistrategie versus Umsetzungsschwäche

(232); *Beyme*, Übernahme von Versicherungsbeiträgen angestellter Rechtsanwälte. BFH klärt Fragen der Steuerpflicht (236).

Der Sachverständige (DS) Nr. 5: *Eusani*, Sachverständige und Rechtsanwälte vor Gericht. Teil 1: Berufsbilder (112).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 19: *Lang*, Wie die Corona-Pandemie die Kanzleiorganisation in den Fokus rückt (20); Nr. 20: *Buluschek*, Die Krise als Chance: Flexible Mandantenkommunikation. Was Kanzleien aus der Corona-Zeit mitnehmen können; Nr. 22: *Bilsdorfer/Kaufmann*, Der Steuerberater und die Steuerverkürzung in eigener Sache. Straf- und berufsrechtliche Konsequenzen (1250).

Die Steuerberatung (Stbg) Nr. 5: *Bode/Peters*, Ist die Nichtherausgabe der Handakte des Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers an den Auftraggeber eine Straftat? (217).

Forderungsmanagement professionell (FMP) Nr. 6: *Goebel*, Reform des Inkassorechts. Mit welcher Geschäftsgebühr kann bei einer Inkassodienstleistung gestartet werden? (108).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 6: *Halwaß*, Kanzleientwicklung. Digitalisierung – der Weg ist das Ziel! (108); Nr. 7: *Römermann*, Steuerberaterhaftung. Sta-

RUG und die erweiterten Beratungs- und Hinweispflichten des Steuerberaters (118); *Ecker*, Coronakrise. Fünf sofort umsetzbare Maßnahmen für die Kanzlei im Dauerstress (123).

Mitteilungen der RAK München Nr. 2: *Siegmund*, Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür (8); *von Seltmann*, beA und mehr (16).

Mitteilungen der RAK Köln (KammerForum) Nr. 1: *Huff/Monig*, Lohnsteuer und Sozialabgaben bei der Übernahme von verschiedenen Beiträgen für angestellte Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte durch den Arbeitgeber (4).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 22: *Wagner/Ernst*, Falsche oder verzögert abgegebene Empfangsbekanntnis im elektronischen Rechtsverkehr. Rechtliche Einordnung und Reaktionsmöglichkeiten in der Praxis (1564); Nr. 23: *Mayer*, Entwicklungen zur Rechtsanwaltsvergütung (1645); Nr. 24: *Göcken*, AUS DER ANWALTSCHAFT. Einkommensunterschiede in der Anwaltschaft (Beilage NJW-aktuell) (17); Nr. 25: *Cosack*, RECHT DIGITAL. Digitaler Schub für Kanzleien (Beilage NJW-aktuell) (19); Nr. 27: *Hager/Müller-Teckhof*, Die Entwicklung des Notarrechts (1919); Nr. 28: *Göcken*, AUS DER ANWALTSCHAFT. Was „macht“ Corona mit der Anwaltschaft (Beilage NJW-aktuell) (17).

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung



**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages



Fachseminare
von Fürstenberg

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► **Unser Angebot: herausragend**

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder

► **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**

- 50 % weniger Präsenzunterricht
- 50 % Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten



Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 26: *Günther*, Wenn der Mandant seinen Steuerberater austauscht... muss der bisherige Berater den Wechsel sorgfältig begleiten und seine eigenen Rechte wahren! (1901).

NJW-Spezial Nr. 12: *Dahns*, ANWALT & KANZLEI. Der Name der Partnerschaft (382); Nr. 13: *Schneider*, Fiktive Termingebühr vor Anhängigkeit (411).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 6: *Melicharek*, The Great Legal Tech Swindle? (312).

Recht Digital (RDi) Nr. 6: *Timmermann/Hundertmark*, Smartlaw und der Rechtsdienstleistungsbegriff. Auslegungsschwierigkeiten des BGH und Notwendigkeit eines systematischen legislativen Ansatzes (269).

Strafverteidiger-Forum (StraFo) Nr. 5: *Volpert*, Das neue Übergangsrecht für die Vergütung der Verteidiger/Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen durch das KostR-G 2021 (188).

Wissenswerte Informationen der RAK Nürnberg (WIR) Nr. 2: *Martin*, Rechtliche Fallstricke in der Corona-Pandemie. Was muss die Anwaltschaft beachten? (50).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 11: *Aly*, Die Auswirkungen der vorzeitigen Mandatsbeendigung für die Rechtsanwaltsvergütung und Kostenerstattung im Prozess (571).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

SEPTEMBER – OKTOBER 2021

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. bietet die Mehrzahl der unten aufgeführten Fortbildungen als Hybrid-Veranstaltung an, bei denen Sie die Wahl haben: Sie können die entsprechende Fortbildung am jeweiligen Standort als Präsenzveranstaltung oder im Live-Stream als Online-Vortrag LIVE verfolgen. Ausgewählte Angebote finden zudem als reine Präsenzveranstaltung statt. Natürlich erfolgt die Durchführung unter Einhaltung der gültigen lokalen Schutzmaßnahmen.

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – Beendigung von Arbeitsverhältnissen
10.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Personalanpassung in der Krise
17.9.2021, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Der GmbH-Geschäftsführer: Anstellungsvertrag, Haftung und D&O-Versicherung

24.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Der perfekte Aufhebungsvertrag

4.10.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

IT-Dienstleister und sonstiges Drittpersonal zwischen Beratervertrag, Scheinselbständigkeit und Arbeitnehmerüberlassung
26.10.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Finanzierungsleasing – Grundlagen und aktuelle Probleme im typischen Leasingdreieck
2.9.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Die neue HOAI (2021)
6.9.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update VOB/B
23.9.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Absicherung des Fertigstellungstermins im Baurecht
6.10.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Erfolgreiche Mandatsbearbeitung und Prozessführung bei mehreren Baubeteiligten
9.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht
19.10.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles Baurecht spezial 2021
Fortbildungsplus zur 16. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht
28.10.2021, Hybrid: Berlin, Dorint Kurfürstendamm Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

16. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht
29.–30.10.2021, Hybrid: Berlin, Dorint Kurfürstendamm Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse
8.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced – Optimierte steuerliche Nachfolgeberatung bei Familienunternehmen
30.9.2021, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz – Strategien für die anwaltliche Praxis
6.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Gemeinsam durch die
Corona-Krise: datev.de/corona

Mehr Informationen unter datev.de/anwalt
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Das Pflichtteilsmandat

23.10.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Fehlerquellen, Prozesstaktik und Verfahren in Unterhaltssachen im Lichte aktueller Rechtsprechung

7.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Scheidung von Selbständigen und Einzelunternehmern

24.9.2021, Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter

Online-Vortrag LIVE: DAI Late Nite: Abänderungsverfahren im Unterhaltsrecht

28.9.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Update Familienrecht 2021

5.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrensrecht

16.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Beratung der GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter

27.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in (Konzern-)Unternehmen

9.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Neueste Entwicklungen und aktuelle Rechtsprechung im EU-Gesellschaftsrecht

30.9.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

21.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

22.10.2021, Potsdam, Seminaris Seehotel Potsdam

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Aufhebungsvertrag – Trennungen effektiv und wirtschaftlich gestalten

13.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE: Ärztliche Aufklärungspflichten und Verstöße aus der Sicht der anwaltlichen Praxis

17.9.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Intensivseminar Öffentliches Gesundheitsrecht

22.–23.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Lärm und andere Umweltmängel im Mietrecht

27.9.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht

29.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Praxisschwerpunkte Mietrecht

29.–30.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im migrationsrechtlichen Menschenrechtsschutz

21.9.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XI)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

BLICK IN DIE GLASKUGEL

Die dramatischen Hochwasserereignisse von Mitte Juli wirken immer noch nach. Neben diesen erschütternden Bildern bestimmen Corona und Olympia die Nachrichten – und so mancher von uns hat einfach nur das Bedürfnis, nach fast ein-

einhalb Pandemie-Jahren einen relativ unbeschwerten Sommer zu erleben. Verglichen damit wirkt der Bundestagswahlkampf recht gedämpft, die Bundestagswahl scheint in sehr weiter Ferne.

Doch wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Ausgabe der BRAK-Mitteilungen lesen, sind es nur noch wenige Wochen bis zur Wahl. Unvermeidlich stellt sich

damit die Frage, wer Deutschland ab dem Herbst regieren wird und welchen politischen Kurs die neue Regierung (eine Koalition – soviel dürfte sicher sein) einschlägt. Hellsehen müsste man können!

Ganz ohne hellseherische Fähigkeiten liegen hingegen einige Eckpunkte auf der Hand, an denen sich die – wie auch immer zusammengesetzte – künftige Regierung aus Sicht der Anwaltschaft wird messen lassen müssen.

Ein ganz zentrales Anliegen ist die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit. Sie dient dem Vertrauensschutz im Mandatsverhältnis und ist ein Kernelement des Anwaltsberufs. Klar abzulehnen sind Mitwirkungs- und Offenbarungspflichten gegenüber Steuer- und Datenschutzbehörden sowie im Bereich der Geldwäscheaufsicht, sofern sie Geheimnisse aus Mandatsverhältnissen betreffen.

Ebenso zentral ist die anwaltliche Unabhängigkeit. Sie darf nicht tangiert werden durch eine Öffnung der Strukturen anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften, die den Einfluss rein finanzieller Interessen auf die anwaltliche Berufsausübung ermöglichen würde. Dass Kapitalbeteiligungen Dritter an Anwaltskanzleien aus der „Großen BRAO-Reform“ wieder gestrichen wurden, ist gut so – und sie müssen auch künftig verboten blei-

ben. Gleiches gilt für Prozessfinanzierungen durch Anwälte. Auch sie müssen weiterhin untersagt bleiben, denn sie führen notwendigerweise zu Interessenkonflikten und belasten das Mandatsverhältnis. Das hat der noch amtierende Gesetzgeber erfreulicherweise eingesehen und das Verbot der Prozessfinanzierung nicht im Rahmen des „Legal Tech-Gesetzes“ gelockert. Diese Einsicht erwarten wir auch vom künftigen Gesetzgeber!

Der Ende dieses Jahres auslaufende „Pakt für den Rechtsstaat“ muss neu aufgelegt werden – diesmal von Beginn an unter Einbeziehung der Anwaltschaft. Als Organ der Rechtspflege und als Rechtsanwender und direkter Kontaktpunkt zu rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern kann sie bestens Verbesserungspotenzial aufzeigen. Der weiterhin erforderliche Personalaufbau und vor allem die Digitalisierung der Justiz müssen fortgesetzt werden. Denn in der Digitalisierung liegt eine große Chance. Der Zugang zum Recht darf aber nicht durch einen verkürzten Rechtsschutz beschränkt werden. Und er muss auch in der Fläche möglich bleiben. Das erfordert ein klares Bekenntnis dazu, keine weiteren Gerichte zu schließen, damit der Rechtsstaat auch weiterhin für Bürgerinnen und Bürger in der Fläche greifbar bleibt.

Und schließlich muss auch in Zukunft ein auskömmliches Arbeiten der Anwaltschaft gesichert bleiben. Richtig – die gesetzlichen Anwaltsgebühren wurden erst zu Jahresbeginn erhöht. Doch dabei dürfen drei Dinge nicht übersehen werden: Nach sieben Jahren war eine Anpassung überfällig. Die anwaltliche Vergütung wird nach wie vor nicht regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst wie etwa die Diäten der Bundestagsabgeordneten, die an den Normallohnindex gekoppelt sind. Und die von der Anwaltschaft geforderten strukturellen Verbesserungen wurden nicht umgesetzt. Die neue Regierung ist hier also klar in der Pflicht.

Noch ein weiterer Punkt ist in diesem Zusammenhang wichtig: Die Altersversorgung der Anwaltschaft darf nicht angetastet werden. Wir fordern daher ein klares Bekenntnis zur berufsständischen Versorgung!

Hellsehen können wir zwar nicht – aber wir werden uns nach Kräften dafür einsetzen, dass diese Anliegen der Anwaltschaft im Rahmen der Koalitionsverhandlungen und im Verlauf der kommenden Legislaturperiode Gehör finden.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

DIE GROSSE BRAO-REFORM IM ÜBERBLICK

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN FÜR DIE ANWALTSCHAFT IM BERUFSRECHT

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.*

Nach langer und teils sehr kontroverser Diskussion wurde das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften Ende Juni vom Bundestag beschlossen. Mit dem Gesetz, das zum 1.8.2022 in Kraft treten wird, kommen umfassende Änderungen für die Anwaltschaft. Die wichtigsten neuen Regelungen stellt der nachfolgende Beitrag vor; ein Seitenblick fällt dabei auch auf für die Anwaltschaft relevante Regelungen in anderen, ebenfalls noch kurz vor Ende der Legislaturperiode verabschiedeten Gesetzen.

I. EINLEITUNG

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe¹ wurde Ende Juni die umfassendste Reform des anwaltlichen Berufsrechts seit dem Inkrafttreten der BRAO im Jahr 1994 verabschiedet. Sie beinhaltet u.a. grundlegende Änderungen für die berufliche Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen und mit Angehörigen anderer Berufe, weitet das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auch auf angestellte und frei Mitarbeitende Rechtsanwält*innen aus, erlaubt Syndikusrechtsanwält*innen unter bestimmten Voraussetzungen die Beratung von Kunden ihrer Arbeitgeber und führt für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften obligatorisch ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Die Regelungen treten zum 1.8.2021 in Kraft.

Vorangegangen ist ein von kontroversen Diskussionen begleitetes Gesetzgebungsverfahren, angestoßen durch den Reformvorschlag der BRAK zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht² und den nachfolgenden Vorschlag von Henssler.³ Die Kontroversen verwundern nicht, hat der Gesetzgeber doch mit dem Reformpaket eine Reihe schon länger diskutierter heißer Eisen im Berufsrecht angefasst. Insbesondere die nunmehr in § 59c BRAO n.F. geregelte Frage, mit welchen anderen Berufen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beruflich verbinden dürfen, war nicht erst seit der Apotheker-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2016⁴ umstritten. Mit der im Referenten- und Regierungsentwurf noch enthaltenen

Idee eines Tätigkeitsverbots bei Erlangung sensiblen Wissens⁵ (§ 43a IV 1 Nr. 2 BRAO-E) und der erst kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommenen Öffnung von drittberatenden Tätigkeiten für Syndikusrechtsanwält*innen in § 46 VI BRAO n.F. kamen weitere Streitpunkte hinzu (und dies waren nicht die einzigen).

Flankiert wird die BRAO-Reform von weiteren Neuregelungen, die die Anwaltschaft ebenfalls betreffen. Allen voran zählt hierzu das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt,⁶ das vordergründig der Anwaltschaft gestattet, in gewissen Grenzen gegen Erfolgshonorar tätig zu sein, vor allem aber Regelungen für die Tätigkeit von Inkassodienstleistern enthält, die auf den Legal Tech-Bereich abzielen und den Rechtsdienstleistungsmarkt grundlegend beeinflussen werden. Ebenfalls parallel lief das Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, das u.a. die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gesetzlich verankert und Personenhandelsgesellschaften auch für die freien Berufe öffnet.⁷ Mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften⁸ kamen bereits zum 1.8.2021 weitere Änderungen, die für die Anwaltschaft relevant sind, etwa betreffend das beA und die Zulassung von Anwaltsnotar*innen.⁹

II. NEUREGELUNGEN FÜR BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Das Recht der Berufsausübungsgesellschaften in der BRAO und parallel in der PAO und dem StBerG wird umfassend neu geregelt und vereinheitlicht.

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ORGANISATIONSFREIHEIT

Als einer der Kernpunkte der Reform wird (Patent-)Anwält*innen und Steuerberater*innen eine relativ weitgehende Organisationsfreiheit ermöglicht. Für anwaltliche, patentanwaltliche und steuerberatende Berufs-

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Karlsruhe und Geschäftsführerin der BRAK.

¹ BGBl. 2021 I, 2363.

² BRAK-Stn.-Nr. 15/2019.

³ Henssler, AnwBl. online 2019, 257.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BRAK-Mitt. 2016, 78.

⁵ Dazu etwa Kury, BRAK-Mitt. 2021, 7, 11 f.

⁶ BT-Drs. 58/21 (RegE). Vom Bundesrat am 25.6.2021 gebilligt; Veröffentlichung im BGBl. stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus.

⁷ BT-Drs. 19/27635 (RegE). Vom Bundesrat am 25.6.2021 gebilligt; Veröffentlichung im BGBl. stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus; Inkrafttreten am 1.1.2024.

⁸ BGBl. 2021 I, 2154.

⁹ S. den Überblick in Nachr. aus Berlin 14/2021 v. 15.7.2021; ferner BRAK-Stn.-Nr. 42/2020; bzgl. des beA s. unten VI.2.

ausübungsgesellschaften wurden weitgehend einheitliche, rechtsformneutrale Regelungen geschaffen. Ausdrücklich zulässig sind nach § 59b I 2 BRAO n.F. auch Ein-Personen-Gesellschaften.

Künftig sind nach § 59b II BRAO n.F. Zusammenschlüsse in sämtlichen Rechtsformen nach deutschem Recht – einschließlich der bislang ausgeschlossenen Handelsgesellschaften – zulässig, außerdem Europäische Gesellschaften und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform. Möglich sind daher insb. auch die Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG sowie -UG & Co. KG, denn § 59i BRAO n.F. erlaubt künftig auch Beteiligungen von Rechtsanwalts-gesellschaften an anderen Gesellschaften.¹⁰

Die Öffnung der Personenhandels-gesellschaften ist durch das parallel mit der BRAO-Reform verabschiedete, aber erst zum 1.1.2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ausdrücklich vorgesehen, soweit das jeweilige Berufsrecht dies zulässt (vgl. § 107 I HGB n.F.). Mit § 59b II BRAO n.F. wurde diese Öffnung vorgezogen.

2. ZULASSUNGSPFLICHT

Berufsausübungsgesellschaften bedürfen künftig nach § 59f I 1 BRAO n.F. der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Das gilt nicht für Personengesellschaften ohne Beschränkung der persönlichen Haftung der Gesellschafter (§ 59f I 2 BRAO n.F.); diese können aber freiwillig die Zulassung beantragen. Sofern sie ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für die Gesellschaft möchten, ist dies nur mit Zulassung möglich.¹¹

Die Zulassung setzt u.a. voraus, dass eine Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen wird (§§ 59f II Nr. 3, 59n, 59o BRAO n.F.).

3. SOZETÄTSFÄHIGE BERUFE

Zugelassen werden nur Zusammenschlüsse mit Angehörigen sozietätsfähiger Berufe, deren Kreis in § 59c BRAO n.F. im Vergleich zum früheren Recht erheblich erweitert wurde. Diese Erweiterung ist eine Nachwirkung der Apotheker-Entscheidung des BVerfG,¹² das die bisherige Regelung in § 59a I 1 BRAO für nichtig erklärte, soweit sie Zusammenschlüsse mit Ärzten und Apothekern untersagt. Wie weit der Kreis zu öffnen sein soll, war in der Folge dieser Entscheidung und im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens lebhaft umstritten.¹³

Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist Anwalt*innen künftig – wie schon bisher – gestattet mit Mitgliedern einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtig-

ten, Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigten Buchprüfer*innen (§ 59b I Nr. 1 BRAO n.F.). Zudem ist ein Zusammenschluss mit nach dem EuRAG oder nach § 206 BRAO zur Niederlassung in Deutschland berechtigten ausländischen Rechtsanwält*innen (§ 59b I Nr. 2 BRAO n.F.) und mit ausländischen Patentanwält*innen, Steuerberater*innen, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigten Buchprüfer*innen zulässig, soweit diese sich mit ihren deutschen Pendanten beruflich verbinden dürfen (§ 59b I Nr. 3 BRAO n.F.).

Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe in § 59c I Nr. 4 BRAO n.F. wurde zudem auf sämtliche freien Berufe i.S.v. § 1 II PartGG erweitert. Hierzu zählen neben Ärzt*innen und anderen Heilberufen insb. beratende Volks- und Betriebswirt*innen, Ingenieur*innen und Architekt*innen, hauptberufliche Sachverständige und Journalist*innen, aber auch nicht explizit in § 1 II 2 PartGG genannte Berufe wie etwa Mediator*innen.¹⁴ Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verbindung mit dem Anwaltsberuf und insb. der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar ist oder das Vertrauen in die anwaltliche Unabhängigkeit gefährden kann (§ 59c I Nr. 4 Hs. 2 BRAO n.F.). Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung dürften hier vorgezeichnet sein.

Die nicht-anwaltlichen Gesellschafter sind verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit zu wahren. Sie unterliegen ferner hinsichtlich aller Umstände, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit rechtlicher Beratung und Vertretung bekannt werden, der Verschwiegenheit. Auch das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt für sie (vgl. § 59d I-III BRAO n.F.). Zudem muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass Gesellschafter ausgeschlossen werden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Berufspflichten verstoßen (§ 59c V BRAO n.F.).

4. BERUFAUSÜBUNGSGESELLSCHAFT ALS SUBJEKT BERUFSRECHTLICHER PFLICHTEN

Bislang sind nur Rechtsanwält*innen und Rechtsanwalts-gesellschaften (GmbH, AG), nicht aber Zusammenschlüsse in anderen Rechtsformen Subjekte berufsrechtlicher Pflichten. Künftig sind auch Berufsausübungsgesellschaften Trägerinnen von Berufspflichten. Für sie gelten künftig gem. § 59e I BRAO n.F. insb. die anwaltlichen Grundpflichten nach §§ 43-43b BRAO sinngemäß. Anwendbar sind außerdem u.a. die – zum 1.10.2021 durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht¹⁵ deutlich erweiterten – Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gem. § 43d BRAO, bestimmte Tätigkeitsverbote aufgrund von Vorbefassung (§ 45 I Nr. 2 und 3 BRAO) sowie die Pflicht zur Übernahme von Prozessvertretung und Beratungshilfe (§§ 48, 49a ff. BRAO).

Zudem unterliegt auch die Gesellschaft selbst künftig berufsrechtlichen Sanktionen; § 59e I BRAO n.F. erklärt

¹⁰ Dazu unten 6.

¹¹ Dazu näher unten VI.1.

¹² BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BRAK-Mitt. 2016, 78.

¹³ S. exemplarisch wiederum *Kury*, BRAK-Mitt. 2021, 7, 8 sowie *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211 (Besprechung der Apotheker-Entscheidung des BVerfG).

¹⁴ Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/27670, 177.

¹⁵ BGBl. 2020 I, 3320.

hierzu die entsprechenden Vorschriften in §§ 56 I, II, 57 BRAO für anwendbar. Entsprechend angepasst wurden auch die Vorschriften über das Rügeverfahren in § 74 BRAO und das anwaltsgerichtliche Verfahren in § 113 BRAO. Sanktionen gegen Leitungspersonen von Berufsausübungsgesellschaften sind ebenfalls ausdrücklich vorgesehen (§§ 74 VI, 74a VI, 113 III sowie 113a ff. BRAO n.F.). Der Gesellschaft werden danach Berufsrechtsverstöße von Leitungspersonen und sonstigen Personen zugerechnet, deren Pflichtverletzungen durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätten verhindert oder wesentlich erschwert werden können. Es liegt daher nahe, in Zukunft ein noch größeres Augenmerk auf Compliance mit berufsrechtlichen Vorschriften zu legen.

5. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNIS UND POSTULATIONSFÄHIGKEIT

Berufsausübungsgesellschaften sind künftig gem. § 59k BRAO n.F. selbst zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt. Sie handeln dabei durch ihre Gesellschafter und Vertreter; diese müssen selbst rechtsdienstleistungsbefugt sein.

Ferner können sie dann selbst als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte mandatiert werden (§ 59l I BRAO n.F.). Auch insoweit handeln sie durch ihre Gesellschafter und Vertreter, die selbst rechtsdienstleistungsbefugt sein müssen (§ 59l II BRAO n.F.).

6. MEHRHEITSERFORDERNISSE UND BETEILIGUNGSSTRUKTUR

In seiner derzeitigen Fassung sieht § 59e II 1 BRAO vor, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte in einer Rechtsanwaltsgesellschaft bei Rechtsanwält*innen liegen muss. Diese Regelung hat das BVerfG für nichtig erklärt.¹⁶ Der neue § 59i BRAO n.F. enthält keine Mehrheitserfordernisse mehr. Stattdessen sollen die anwaltliche Unabhängigkeit und die Einhaltung des Berufsrechts dadurch gewährleistet werden, dass nicht-anwaltliche Gesellschafter*innen unmittelbar nach § 59d verpflichtet werden.¹⁷ Allerdings gilt weiterhin, dass mindestens eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt der Berufsausübungsgesellschaft angehören muss; dies setzen §§ 59b I und 59c I BRAO n.F. voraus. Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ dürfen gem. § 59p BRAO n.F. jedoch nur Berufsausübungsgesellschaften führen, in denen Anwält*innen die Stimmrechtsmehrheit und die Mehrheit der Mitglieder im Geschäftsführungsorgan innehaben.

Mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften werden ausdrücklich zugelassen (§ 59i I BRAO n.F.). Damit wird etwa die Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG möglich. Beteiligungen von Gesellschaften an einer PartG sind jedoch auch weiterhin gem. § 1 I 3 PartGG ausgeschlossen. Voraussetzung bleibt stets, dass mindestens eine (deut-

sche bzw. niedergelassene europäische) Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt der Gesellschaft angehört.¹⁸

Weiterhin unzulässig bleibt eine reine Kapitalbeteiligung an Berufsausübungsgesellschaften ohne aktive Mitarbeit. Dies wird u.a. dadurch abgesichert, dass Anteile nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen (§ 59i II BRAO n.F.) und nicht für Rechnung Dritter gehalten (§ 59i III BRAO n.F.) werden dürfen. Nicht sozietätsfähige Personen, die z.B. infolge eines Erbfalls in die Gesellschafterstellung eingerückt sind, haben kein Stimmrecht (§ 59i IV BRAO n.F.).¹⁹ Nur stimmberechtigte Gesellschafter können von anderen zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigt werden (§ 59i V BRAO); dies soll eine Umgehung des Fremdbesitzverbots verhindern.²⁰

7. AUSLÄNDISCHE BERUFAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Flankierend zu den Vorschriften für ausländische Rechtsanwält*innen trifft § 207a BRAO n.F. erstmals Regelungen für ausländische Berufsausübungsgesellschaften. Sofern sie ihren Sitz in einem WHO-Mitgliedsstaat haben, sollen sie von einer in Deutschland sitzenden Zweigniederlassung aus Rechtsdienstleistungen im Recht ihres Herkunftsstaats erbringen dürfen (§ 207a III BRAO n.F.); sofern mindestens eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt der Gesellschaft angehört, ist sie zudem auch nach §§ 59k, 59l BRAO n.F. rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig. Die deutsche Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsleitung verfügen, die für die Einhaltung des Berufsrechts sorgt (§ 207a I Nr. 4, II BRAO n.F.).

Voraussetzung für die Tätigkeit ist die Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 207a I Nr. 5 BRAO n.F.). § 209a BRAO n.F. sieht insofern Übergangsregelungen vor.

8. BÜROGEMEINSCHAFTEN

Die Bürogemeinschaft wird erstmals in § 59q I BRAO n.F. legaldefiniert. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gesellschaft der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit unter gemeinsamer Nutzung von Betriebsmitteln dient, aber nicht selbst als Vertragspartnerin gegenüber Mandanten auftritt.

In § 59q II BRAO n.F. werden ausdrücklich auch interprofessionelle Bürogemeinschaften zugelassen und zugleich der Kreis der hierfür in Betracht kommenden Personen im Vergleich zu § 59 III BRAO, der Bürogemeinschaften auf rechts- und steuerberatende Berufe beschränkt, erheblich erweitert. Ausgeschlossen sind künftig lediglich Berufe, die mit dem Anwaltsberuf unvereinbar wären, und außerdem Personen, die Versagungsgründe für die Anwaltszulassung gem. § 7 Nr. 1, 2 oder 6 BRAO erfüllen.

Auch in der Bürogemeinschaft gelten die anwaltlichen Berufspflichten umfassend. Dies muss durch angemessene

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12, BRAK-Mitt. 2014, 87.

¹⁷ Hierzu Begr. RegE, BT-Drs. 19/27670, 190.

¹⁸ Vgl. §§ 59b I, 59c I BRAO n.F.; so auch BT-Drs. 19/27670, 191.

¹⁹ Entspricht § 59e II 2 BRAO.

²⁰ Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/27670, 193.

sene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sichergestellt werden (§ 59q III BRAO n.F.), was freilich auch schon bislang gilt.²¹ Gegebenenfalls müssen nicht-anwaltliche Partner*innen vertraglich zur Einhaltung des Berufsrechts verpflichtet werden; außerdem unterliegen alle Gesellschafter*innen selbst der Verschwiegenheit (§ 59q IV BRAO n.F.).

III. VERBOT DER WAHRNEHMUNG WIDERSTREITENDER INTERESSEN

Im Gesetzgebungsverfahren stark umstritten war die geplante Neuregelung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen. Nach heftiger Kritik aus Wissenschaft und Anwaltschaft²² wurde die im Regierungsentwurf noch vorgesehene Einführung eines Tätigkeitsverbots, das an die Erlangung „sensiblen Wissens“ aus einem früheren Mandatsverhältnis anknüpfen sollte (§ 43a IV 1 Nr. 2 BRAO-E),²³ ersatzlos gestrichen.

Verblieben ist im Ergebnis eine sprachlich etwas klarere Fassung des bisher geltenden Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a IV BRAO mit einer erweiterten Regelung der Sozietätsstreckung. Nach § 43a IV 2, 3 BRAO n.F. gilt das Tätigkeitsverbot auch für Anwält*innen, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit dem von dem Tätigkeitsverbot betroffenen Anwalt ausüben, und bleibt auch bestehen, wenn dieser die Sozietät verlässt. § 43a V und VI BRAO n.F. erstrecken das Tätigkeitsverbot auch auf Referendar*innen und auf berufliche Tätigkeiten der Anwältin bzw. des Anwalts außerhalb des Anwaltsberufs.

In § 43a IV 4 BRAO n.F. ist ausdrücklich geregelt, dass das Tätigkeitsverbot nicht eingreift, wenn die betroffenen Mandant*innen nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Verschwiegenheit des Anwalts bzw. der Anwältin getroffen wurden. Die Regelungen zu Sozietätsstreckung und Dispens greifen die in § 3 II BORA getroffenen Regelungen auf.

IV. KENNTNISSE IM BERUFSRECHT

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen nach dem neu eingefügten § 43f I BRAO n.F. künftig Kenntnisse im Berufsrecht vorweisen können. Die neue Berufspflicht gilt nach § 43f II BRAO n.F. nur für ab Inkrafttreten des Gesetzes neu Zugelassene. Sie gilt gem. § 46c I BRAO n.F. auch für Syndikusrechtsanwält*innen und zudem auch für niedergelassene europäische (§ 6 I EuRAG) und ausländische Rechtsanwält*innen (vgl. § 207 III Nr. 1 BRAO n.F.).

²¹ S. nur BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, BRAK-Mitt. 2018, 85.

²² BRAK-Stn.-Nr. 15/2021; DAV-Stn. 87/2020; ferner etwa *Kury*, BRAK-Mitt. 2021, 7, 11 f.; *Diller*, AnwBl. Online 2021, 1.

²³ Vgl. RegE, BT-Drs. 19/27670.

Der Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht wurde bewusst nicht als Zulassungsvoraussetzung ausgestaltet, sondern als Berufspflicht.²⁴ Die berufsrechtliche Ausbildung kann innerhalb eines Jahres nach der Zulassung (§ 43f I BRAO n.F.) oder bereits vor der Zulassung absolviert werden (§ 43f II Alt. 2 BRAO n.F.). Der Gesetzgeber möchte damit auch berufsrechtliche Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums und des Referendariats anregen, damit Berufsanfänger*innen möglichst bereits zu Beginn ihrer anwaltlichen Tätigkeit über Kenntnisse im Berufsrecht verfügen.²⁵

In zeitlicher Hinsicht muss die Ausbildung mindestens zehn Stunden und inhaltlich die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfassen (§ 43f I 2 BRAO n.F.). Nach der Vorstellung des Gesetzgebers zählen hierzu insb. die anwaltlichen Grundpflichten, Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber der Mandantschaft sowie die Berufsaufsicht und Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts;²⁶ explizit geregelt wurde dies jedoch nicht. Für die nähere Ausgestaltung wurde vielmehr in § 59a II Nr. 1 h) BRAO n.F. eine entsprechende Ermächtigung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ergänzt.

Die Ausbildung im Berufsrecht war weder im Referenten- noch im Regierungsentwurf vorgesehen; sie fand ihren Weg ins Gesetz erst im Rahmen der Ausschussberatungen im Deutschen Bundestag. Die neue Berufspflicht kam etwas überraschend, nachdem ein ähnlicher Vorstoß in der vorangegangenen Legislaturperiode²⁷ gescheitert war.²⁸

V. SYNDIKUSRECHTSANWÄLT*INNEN

Ebenfalls erst spät im Gesetzgebungsverfahren hinzugekommen ist die – ebenfalls nicht unumstrittene²⁹ – Regelung in § 46 VI BRAO n.F., die Syndikusrechtsanwält*innen eine drittberatende Tätigkeit erlaubt. Bislang ist eine Beratung Dritter gem. § 46 V BRAO nur in engen Grenzen zulässig, etwa für Gewerkschaftsmitglieder, wenn der Arbeitgeber eine Gewerkschaft ist. Der neu geschaffene Abs. 6 sieht vor, dass Syndici Rechtsdienstleistungen auch für Kundschaft ihres nicht-anwaltlichen Arbeitgebers erbringen dürfen, sofern dieser zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist. Dies bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des BGH, der in der Drittberatung ein Zulassungshindernis sieht.³⁰ Der Syndikus muss in solchen

²⁴ Vgl. die Begr. in BT-Drs. 19/30516, 45.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 19/30516, 46; zu elektronischen Lehrangeboten im Berufsrecht s. ausf. von *Lewinski*, BRAK-Mitt. 2021, 223 (in diesem Heft).

²⁶ Vgl. BT-Drs. 19/30516, 45.

²⁷ Im Rahmen der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie, vgl. BT-Drs. 18/9521 und hierzu BRAK-Stn.-Nr. 16/2016, 2 f.

²⁸ Ausf. zur Vorgeschichte *Kilian*, AnwBl. Online v. 9.7.2021.

²⁹ Vgl. etwa *Löwe*, Rechtsberatung durch Syndikusanwälte, www.brak.de; BRAK-Stn.-Nr. 29/2021.

³⁰ S. zuletzt BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20, BRAK-Mitt. 2021, 37 Ls.; BVerfG, Beschl. v. 27.4.2021 – 1 BvR 2649/20, BRAK-Mitt. 2021, 272 mit Anm. *Dahns* (in diesem Heft; vorgehend: BGH, Urt. v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18).

Fällen die Kunden des Arbeitgebers darauf hinweisen, dass er keine anwaltliche Beratung i.S.v. § 3 BRAO erbringt und dass ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO zusteht.

Klargestellt wird ausdrücklich, dass derartige Leistungen keine anwaltliche Tätigkeit i.S.v. § 46 II 1 BRAO darstellen (§ 46 VI 3 BRAO n.F.). Sie können also auch nicht zur Begründung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt angeführt werden, für den eine überwiegende anwaltliche Prägung der Tätigkeit erforderlich ist.³¹

VI. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

1. beA FÜR BERUFSÄUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erhalten zugelassene Berufsausübungsgesellschaften künftig verpflichtend ein beA. Für mehrere Standorte bzw. für Zweigniederlassungen können Gesellschaften außerdem fakultativ weitere beA-Postfächer beantragen. Dies regelt der neu eingeführte § 31b BRAO n.F., der ansonsten im Wesentlichen der Regelung für das beA in § 31a BRAO nachgebildet ist. Die Einführung des Gesellschaftspostfachs entspricht einem Wunsch der BRAK und kommt den praktischen Bedürfnissen insb. größerer bzw. überörtlicher Kanzleien entgegen, ihre elektronischen Posteingänge kanalisieren zu können.

In § 31 BRAO und in der Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung (RAVPV) wurde hierzu eine Reihe von Änderungen vorgenommen, welche die Einführung des Gesellschaftspostfachs umsetzen. So wird in § 1 II RAVPV n.F. geregelt, dass zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (Nr. 1) sowie niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften (Nr. 2) in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern einzutragen sind. § 2 IV RAVPV n.F. sieht dazu vor, dass als Name der Kanzlei, Zweigstelle oder Berufsausübungsgesellschaft die Bezeichnung einzutragen ist, unter der diese an ihrem jeweiligen Standort beruflich auftritt; dies kann auch eine Kurzbezeichnung sein. In dem aus den Verzeichnissen der Kammern gespeisten Gesamtverzeichnis der BRAK nach § 31 BRAO können alle am Rechtsverkehr Beteiligten somit künftig – genauso wie dies bereits jetzt für Rechtsanwält*innen möglich ist – die Kontaktdaten und insb. die SAFE-IDs dieser Berufsausübungsgesellschaften nachschlagen.

Das Gesellschaftspostfach fungiert als Schriftformersatz i.S.d. § 130a III, IV ZPO und der parallelen Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen sowie in der Schutzschriftenregisterverordnung. § 130a IV Nr. 2 ZPO und die Parallelregelungen wurden entsprechend ergänzt und umfassen künftig den Versand aus beA-Postfächern nach §§ 31a und 31b BRAO.

Die Berufsausübungsgesellschaft muss hierzu der zuständigen Kammer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

benennen, die berechtigt sein sollen, für die Gesellschaft elektronische Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur zu versenden (vgl. § 31b II BRAO n.F., § 21 III RAVPV n.F.). Versendet also künftig eine als vertretungsberechtigt benannte Rechtsanwältin ein Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur aus dem Gesellschafts-beA, erfüllt dies genauso die prozessualen Schriftformerfordernisse wie wenn ein einzelner Rechtsanwalt ein Dokument aus seinem persönlichen beA versendet.

2. ZUGRIFFSRECHTE FÜR VERTRETUNGEN UND ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTE

Formal im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften³² wurde die neue Berufspflicht eingeführt, Zustellungsbevollmächtigten (§ 30 I 2, 3 BRAO n.F.) und Vertretungen (§ 54 II BRAO n.F.) einen Zugang zum beA des von der Kanzleipflicht befreiten bzw. vertretenen Rechtsanwalts einzuräumen. Der Zustellungsbevollmächtigte oder die Vertretung muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Folgeänderungen wurden in der RAVPV vorgenommen. Diese Verpflichtung gilt bereits seit dem 1.8.2021.

3. POSTFÄCHER FÜR STEUERBERATER*INNEN SOWIE BÜRGER*INNEN UND ORGANISATIONEN

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften treibt auch den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) weiter voran. Die Bundessteuerberaterkammer soll ab dem 1.1.2023³³ eine digitale Steuerberaterplattform aufbauen (§ 86c StBerG n.F.). Als deren erste Ausbaustufe wird für Steuerberater*innen ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) geschaffen, das wie das beA eine sichere Kommunikation mit anderen Teilnehmer*innen am ERV – also insb. mit Rechtsanwält*innen, Gerichten und Behörden – ermöglicht (§§ 86d ff. StBerG n.F.). Es ist im Wesentlichen parallel zum beA gestaltet, der Zugang wird jedoch über die Steuerberaterplattform und nicht über ein Pendant zur beA-Karte erfolgen. Die Steuerberater*innen werden verpflichtet, sich hierfür zu registrieren. Zudem gilt ab dem 1.1.2023 eine passive Nutzungspflicht für das beSt (§ 86d VI StBerG n.F.).

Wie das beA beinhaltet das beSt einen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis und bestätigt tagesaktuell die Zulassung als Steuerberater*in. Seine Nutzung ersetzt die Schriftform (§ 86g StBerG n.F.) und ist als sicherer Übermittlungsweg i.S.v. § 130a III, IV ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Prozessordnungen auch prozessual schriftformwährend. Mit dem beSt für Steuerberater*innen wird zugleich auch ein Gesellschaftspostfach für Steuerberatungsgesellschaften eingeführt (§ 86e StBerG n.F.).

³¹ Hierzu *Flegler*, BRAK-Mitt. 2021, 227 (in diesem Heft) m.w.N.

³² BGBl. 2021 I, 2154.

³³ Vgl. § 157e StBerG n.F.

Parallel wird durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften³⁴ das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) eingeführt (§ 130a IV Nr. 4 ZPO n.F., §§ 10 ff. ERVV n.F.). Die Nutzung setzt eine Identifizierung des Postfachinhabers z.B. beim Notar oder über den elektronischen Personal-

³⁴ BT-Drs. 19/23899 (RegE). Vom Bundestag am 24.6.2021 beschlossen; Veröffentlichung im BGBl. stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus; Inkrafttreten: drei Monate nach der Verkündung (vgl. Art. 29 des Gesetzes).

ausweis voraus. Damit soll ein sicherer Übermittlungsweg auch für Privatpersonen, Verbände, Unternehmen und sonstige Organisationen geschaffen werden. Das eBO richtet sich insb. auch an Personen und Organisationen, die häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, etwa Sachverständige, Dolmetscher*innen, Betreuer*innen, Sozialverbände und Gewerkschaften, Verbraucherzentralen und Inkassodienstleister.³⁵

³⁵ Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/28399, 35.

DIGITALE TEILNAHME AN LEHRVERANSTALTUNGEN ZUM ANWALTlichen BERUFSRECHT

SITZSCHEIN ALTER SCHULE ODER NACHWEIS AUS DEM NEULAND?

PROF. DR. KAI VON LEWINSKI

Durch § 43f BRAO n.F. ist mit der BRAO-Reform von 2021 für neuzuzulassende Rechtsanwälte die Pflicht eingeführt worden, die Teilnahme an zehn Stunden Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen. Ob solche Lehrveranstaltungen auch digital und auf Distanz abgehalten werden können, sagt die Norm nicht. Diese in Corona-Zeiten zur Selbstverständlichkeit gewordene Möglichkeit ergibt sich aber aus der Gesetzgebungsgeschichte, dem Prinzip der Freiberuflichkeit und einem Seitenblick auf die Fachanwaltsordnung.

I. BERUFSRECHTSKENNTNISSE ALS BERUFSPFLICHT

Das rechtsanwaltliche Berufsrecht stellt sicher, dass Personen, die zur Wahrung ihrer Rechte Beistand brauchen, in ihren Belangen geschützt sind und gleichzeitig die Interessen der Rechtspflege gewahrt werden.¹ Es ist deshalb sinnvoll, dass ein Anwalt bereits in seiner Ausbildung und spätestens zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit seine diesbezüglichen Pflichten und Rechte kennt.²

Doch sah die deutsche, auf den Einheitsjuristen und die Befähigung zum Richteramt ausgerichtete Juristenausbildung die Vermittlung von berufsrechtlichen Kenntnissen bislang nicht vor.³ Zahlreiche angehende Anwälte – so wird berichtet – empfinden ihren berufsrechtlichen

Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Berufseinstiegs als nicht ausreichend.⁴ Damit war Deutschland das wohl einzige Land in Europa, in dem ein Rechtsanwalt zugelassen werden konnte, ohne Kenntnisse in seinem Berufsrecht nachweisen zu müssen.⁵ Die Situation erschien auch mit vergleichendem Blick auf benachbarte Berufe nicht nachvollziehbar: Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist Berufsrecht ein Gegenstand des Examens.⁶

Bereits auf dem 68. Deutschen Juristentag 2010 war dem Gesetzgeber empfohlen worden, das rechtsanwaltliche Berufsrecht in der Juristenausbildung zu verankern.⁷ Bald ging die Tendenz stärker dahin, nicht alle Juristen, sondern nur noch angehende Anwälte mit der Materie zu befassen. Zunächst wurde diesbezüglich – so vom Deutschen Anwaltverein im Jahre 2014 – angeregt, das Vorliegen von Berufsrechtskenntnissen zu einer Zulassungsvoraussetzung zu machen.⁸

Dies fand dann auch Eingang in den Gesetzgebungsprozess, wenngleich zunächst ohne Ergebnis: Ein Kabinettsentwurf von 2016 enthielt zwar statt einer „harten“ Zulassungsvoraussetzung eine vor oder im Jahr nach der Zulassung zu erfüllende Berufspflicht.⁹ Den Weg ins Bundesgesetzblatt fand der damalige § 43e I BRAO-E 2017 jedoch gleichwohl nicht. Auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages war damals von der Verpflichtung zur berufsrechtlichen Fortbildung

⁴ M.w.N. zu diesem empirischen Befund Kilian, ZRP 2015, 207 f.

⁵ Kilian, ZRP 2015, 206, 206, mit Bezug auf ders., Modelle der Juristenausbildung in Europa, 2010, 33 ff.

⁶ Kilian, ZRP 2015, 206 f.

⁷ Verhandlungen des 68. DJT, 2010, Bd. II/1, Q 79.

⁸ DAV-Forderung: Berufsrecht in der BRAO als Zulassungsvoraussetzung, AnwBl. 2014, 739.

⁹ Vgl. BR-Drs. 431/16, 127 f.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht an der Universität Passau. Er dankt seinen Assistenten Benedikt Leven und Lars Grossmann für die engagierte Mitarbeit.

¹ BR-Drs. 431/16, 127.

² Kilian, ZRP 2015, 206 ff.

³ BR-Drs. 431/16, 127; krit. hierzu BT-Drs. 18/9948, 1; Kilian, ZRP 2015, 208.

abgesehen worden, um die Berufsanfänger nicht finanziell und zeitlich über Gebühr zu belasten.¹⁰

Eine Legislaturperiode später ist nun 2021, ebenfalls auf Empfehlung des Bundestags-Rechtsausschusses, ein wortgleicher § 43f BRAO in das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“¹¹ aufgenommen worden. Die Norm trägt nun die amtliche Überschrift „Kenntnisse im Berufsrecht“ und bestimmt in ihrem Absatz 1: „Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.“; Absatz 2 enthält einen Bestandsschutz für bereits zugelassene Rechtsanwälte und lässt auch Lehrveranstaltungen genügen, die bis zu sieben Jahre vor der Zulassung liegen. Details sind nach § 59 II Nr. 1 lit. h BRAO n.F. der Satzungsversammlung und damit der BORA überwiesen.¹²

II. MÖGLICHKEIT DIGITALER LEHRE

Auch wenn bereits bislang den Defiziten bei Berufsrechtskenntnissen durch verbesserte Ausbildung in Studium und Referendariat begegnet werden sollte,¹³ so sind Art und Ort der Ausbildung nach wie vor weder im Studium noch im Referendariat noch bei den Kammern noch bei privaten Anbietern exklusiv verortet. Allerdings geht aus dem Gesetz auch nicht ausdrücklich hervor, ob und wie die Kenntnisse in digitaler Form vermittelt und erlangt werden können. Gerade in der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten der Regelung, wenn viele Junganwälte den „Berufsrechtsschein“ in Studium und Anwaltsstation nicht haben „erschlagen“ können, wird es eine starke Nachfrage nach Lehrveranstaltungen geben, die dann u.a. auch durch Online-Lehre befriedigt werden kann (und bis zum Abklingen der Corona-Pandemie wohl auch muss).

1. WORTLAUT

Der Wortlaut der Norm selbst scheint – anders als die Gesetzesbegründung (s.u. 3.) – eher auf eine herkömmliche Präsenzlehrveranstaltung hin ausgerichtet. Anknüpfungspunkt hierfür ist neben dem Tatbestandsmerkmal „teilzunehmen“ vor allem die Bezugnahme auf die (zehn) „Zeitstunden“.

Allerdings bedeutet „Teilnahme“ nicht zwingend körperliche Anwesenheit, wie – auch unabhängig von dem Digitalisierungsschub für Konferenzen und die Hochschul-

lehre durch Corona – schon immer die Existenz von Fernlehrgängen nahelegt, an denen ebenfalls „teilgenommen“ wird. Dies zeigt sich auch mit Blick auf die Regelung des § 15 FAO. Dort ist in Abs. 1 von der „Teilnahme“ an fachanwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen die Rede, die ebenfalls nach Stunden bemessen sind (§ 15 III FAO: 15 Stunden), aber auch in § 15 II und IV FAO Varianten kennen, die „nicht in Präsenzform“ stattfinden. Vergleichbares ergibt sich aus § 4 FAO, der seinem Wortlaut nach die „Teilnahme“ an einem „Lehrgang“ i.S.d. § 4 I FAO den außerhalb dessen erworbenen Kenntnissen (§ 4 III FAO) gegenüberstellt.

Im Schrifttum und der Aufsichtspraxis war aber schon vor Corona anerkannt, dass der traditionelle Lehrgangsbegriff (i.S.e. Erforderlichkeit körperlicher Anwesenheit) angesichts der Entwicklungen moderner Unterrichtsformen erweitert werden muss.¹⁴ Nach anderthalb Jahren pandemiebedingten Einschränkungen wird hieran niemand mehr zweifeln können.

2. SYSTEMATIK

Ein systematischer Vergleich mit anderen berufsrechtlichen Vorschriften ist hinsichtlich der Öffnung für elektronische Lehrveranstaltungen dagegen nicht eindeutig: Während § 43f BRAO n.F. sich in seiner Kürze zur Frage des Lehrformats nicht verhält, erkennt § 4 III FAO „außerhalb des Lehrgangs“ erworbene Kenntnisse an,¹⁵ und § 15 II FAO spricht von „[V]eranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden“. Man kann in diesen ausdrücklichen Regelungen der FAO sowohl Ausnahmeregelungen als auch Ausprägungen des (ungeschriebenen) allgemeinen Gedankens sehen, dass Freiberufler nicht an eine bestimmte Lehrveranstaltungsform gebunden sind (s. dazu 4.).

3. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Für die Auslegung der neuen Berufspflicht bleiben die Gesetzgebungsmaterialien zum wortgleichen, aber nie in Kraft getretenen § 43e BRAO-E 2017 von Bedeutung, da der Gesetzgeber mit Verweis auf das damalige Gesetzgebungsverfahren hieran ausdrücklich anschließt.¹⁶ Bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 43e BRAO-E 2017 ging dezidiert hervor, dass eine Vielfalt von Veranstaltungsformen und Veranstaltungsanbietern erwartet und gewünscht ist.¹⁷ Ausdrücklich waren und sind auch elektronische Fernlernformen angesprochen.¹⁸ Dies entspricht dem Verständnis des anstoßgebenden Deutschen Anwaltvereins: Nach seiner Vorstellung soll eine größtmögliche Flexibilität bestehen, wie Kenntnisse im Berufsrecht erworben werden.¹⁹ Insbesondere dass

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11468, 10.

¹¹ BGBl. 2021 I, 2363.

¹² Vgl. BT-Drs. 19/30516, 45, 48.

¹³ Vgl. BT-Drs. 18/11468, 10.

¹⁴ Nach *Offermann-Burckart*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 4 FAO

Rn. 11 ist der traditionelle Lehrgangsbegriff „längst überholt“; ebenso *Scharmer*, in *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 4 FAO Rn. 17.

¹⁵ Beispiele bei *Scharmer*, in *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 4 FAO Rn. 69 ff.

¹⁶ BT-Drs. 19/30516, 45.

¹⁷ BR-Drs. 431/16, 127 f., s.a. 110.

¹⁸ BR-Drs. 431/16, 128 Zeile 3–4; wortgleich BT-Drs. 18/9521, 111, Zeile 17–18.

¹⁹ DAV-Stn. 87/2020, 47 f.; *Kilian*, ZRP 2015, 206, 207.

durch – wie die Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorhebt – „Online-Veranstaltungen“ kostengünstige und zeitlich flexible Möglichkeiten zum Erwerb von Berufsrechtskenntnissen bestehen, hat den Gesetzgeber zur Einfügung des § 43f BRAO n.F. bewegt.²⁰

4. ZWECK

Schließlich folgt aus der Freiberuflichkeit des Rechtsanwalts und der damit verbundenen (Eigen-)Verantwortlichkeit, dass die Form der Berufsrechtslehrveranstaltung nicht weitergehend vorgeschrieben werden darf, als es für den Erfolg (Verschaffung von Berufsrechtskenntnissen) erforderlich ist.²¹ Diese auf die Freiberuflichkeit abstellende Auslegung wird dadurch gestützt, dass die Kenntnisse im Berufsrecht nicht, wie ganz ursprünglich diskutiert, Zulassungsvoraussetzung sind (s.o. I.), sondern Berufspflicht des schon zugelassenen und somit freiberuflichen Anwalts.

Zudem spricht die zunehmende „Elektronisierung“ des Anwaltsberufs, wie sie insb. in der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zum Ausdruck kommt, für eine generelle Öffnung gegenüber elektronischen Formen und damit auch digitalen Lehrveranstaltungen. Auch das sog. Legal-Tech-Gesetz, welches parallel zur BRAO-Reform das Gesetzgebungsverfahren durchlief, verfolgt das Ziel, den Rechtsdienstleistungsmarkt zukunfts- und digitalisierungsgerecht zu regulieren.²² Das allgemeine Hochschulrecht steht dem Fernstudium und der elektronischen Lehre ebenfalls positiv-fördernd gegenüber (§ 13 HRG), was auch auf Fachanwaltslehrgänge ausstrahlt.²³ Bedingt durch die Corona-Pandemie hat sich die tatsächliche Entwicklung in diesen Bereichen beschleunigt.²⁴ Die Anpassungen des Hochschullehrbetriebs sind dabei weitgehend positiv angenommen worden.²⁵

5. ZWISCHENERGEBNIS: OFFENHEIT FÜR DIGITALE BERUFSRECHTSVERMITTLUNG

Obwohl sich der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 43f I BRAO n.F. nicht von den in der Praxis erprobten Regelungen – insb. der des § 15 FAO – hat inspirieren lassen und trotz weidlicher Corona-Erfahrungen die Frage der Möglichkeit elektronischer Lehrveranstaltungen im Normtext nicht ausdrücklich angesprochen hat, ergibt sich aus Entstehungsgeschichte und Ratio die Zulässigkeit von eLearning.

²⁰ BT-Drs. 19/30516, 45.

²¹ Vgl. v. Lewinski, *Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater*, 4. Aufl. 2017, Kap. 10 C.III.

²² BT-Drs. 19/27673, 1.

²³ Vgl. *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 4 FAO Rn. 11.

²⁴ Vgl. exemplarisch den zum 10.11.2020 eingeführten § 8 Corona-Epidemie-HochschulVO NRW.

²⁵ *Goertz/Hense*, Studie zu Veränderungsprozessen in Unterstützungsstrukturen für Lehre an deutschen Hochschulen in der Corona-Krise (HFD Arbeitspapier Nr. 56), Feb. 2021, 36.

III. ZEITLICHE ANFORDERUNGEN UND NACHWEIS DER TEILNAHME IM eLEARNING

Selbstverständlich müssen Online-Berufsrechtslehrveranstaltungen nach § 43f I BRAO n.F. der gesetzlichen Vorgabe von „mindestens zehn Zeitstunden“ genügen. Während die Teilnahmedauer bei Präsenzveranstaltungen ohne weiteres feststellbar ist, entspricht dies nicht unbedingt jedem Konzept des eLearning. Denn digitales Lernen kann individuell sein, auch und gerade hinsichtlich der Lerngeschwindigkeit.

Wie also können die Anforderungen der „zehn Zeitstunden“ in digitale Lernformen ohne körperliche Präsenz umgesetzt werden? Fraglich ist dabei zunächst insbesondere, ob die Entsprechung in quantitativ-zeitlicher²⁶ oder in qualitativer Hinsicht erfolgen muss.

1. QUANTITATIV-ZEITLICHE VERGLEICHBARKEIT

Wenn man die Verpflichtung des § 43f I BRAO n.F. durch einen „Sitzschein“ als erfüllt ansieht, weil Prüfungen nicht vorgesehen sind,²⁷ steht man vor dem Problem aller Pflichtveranstaltungen, die ohne Leistungskontrolle auskommen: Die Art und Weise der Teilnahme changiert zwischen einem Minimum allgemeiner Höflichkeit gegenüber dem Dozenten und einem Maximum individueller Multitasking-Fähigkeit und deckt unter Umständen auch Mittagsschlaf, Zeitungslektüre und Aktenbearbeitung ab. Übertragen auf das eLearning könnte dann das Durchscrollen und Durchklicken eines Online-Kurses bereits den Anforderungen aus § 43f I BRAO n.F. genügen. Dabei ist es nicht die rein zeitliche Umrechnung der Zehn-Stunden-Anwesenheit aus der Offline-Welt auf das eLearning, die wenig sinnvoll und auch kaum praktikabel erscheint, sondern vor allem das Erfordernis bloßer Anwesenheit.

2. INHALTLICHE VERGLEICHBARKEIT

Sinnvoller ist es, eine Vergleichbarkeit auf der Inhaltsebene zu suchen. Die Anforderungen an die Lehrveranstaltung sind so zu verstehen, dass der damit verbundene Arbeitsaufwand qualitativ dem eines zehnstündigen Lehrgangs entspricht. Eine solche gewährleistet nach Wertung des Gesetzgebers das legitime Ziel solider Berufsrechtskenntnisse. Selbstverständlich darf das eLearning hinsichtlich seines Anspruchs und Inhalts nicht hinter einer Präsenzveranstaltung zurückbleiben.²⁸

Es würde dann freilich genügen, geeignete Lehrmaterialien zusammenzustellen, die üblicherweise innerhalb von (mindestens) zehn Zeitstunden durchgearbeitet werden können und die „wesentlichen Bereiche des an-

²⁶ Vgl. *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 4 FAO Rn. 18.

²⁷ BT-Drs. 18/9521, 97.

²⁸ Zu dieser Mindestanforderung für Fernlehrgänge i.S.d. § 4 I FAO *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 4 FAO Rn. 12; *Vossebürger*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 4 FAO Rn. 5.

waltlichen Berufsrechts“ i.S.d. § 43f I 2 BRAO n.F. abdecken;²⁹ auf die konkrete Dauer des Durcharbeitens käme es nicht mehr an. Doch die bloße „Zurverfügungstellung“ einschlägiger Materialien wäre keine „Lehrveranstaltung“,³⁰ wenn nicht die zehnstündige körperliche Präsenz der üblichen Veranstaltungsformen kompensiert wird. Denn sonst könnte auch durch den bloßen Kaufbeleg über einen Grundriss des anwaltlichen Berufsrechts, vielleicht auch nur den Ausleihschein, der Nachweis über Berufsrechtskenntnisse geliefert werden. Moderne Erscheinungsformen des eLearnings sind jedoch vielfältig, und reichen von der synchronen Durchführung von Vorträgen mit Hilfe von Videokonferenzsystemen über Podcasts bis hin zu Kursen unter Nutzung dedizierter Lernplattformen.³¹ Eine Regelung, durch welche die Vielfalt der Kursumsetzungsmöglichkeiten zu stark eingeschränkt würde, wäre vor dem Hintergrund unangemessen.

3. VORBILD DER FACHANWALTSFORTBILDUNG

Während und weil also die einfache Umrechnung der analogen Lehrwelt in die digitale jeweils nicht unproblematisch ist, bietet es sich an, auf die in § 15 FAO geronnene Erfahrung mit Nachweisen alternativer Kenntnisvermittlungsformen zurückzugreifen. Für die Ausgestaltung des eLearning bieten die Abs. 2 und 4 des § 15 FAO zwei Modi an: So könnte zum einen verlangt werden, dass (Online-)Interaktionsmöglichkeiten mit dem Referenten und den anderen Teilnehmern des Kurses bestehen und eine dauernde Anwesenheit nachgewiesen wird (§ 15 II FAO). Zum anderen wäre eine Ausgestaltung der Lehrveranstaltung als Selbststudium denkbar, für das dann aber Lernerfolgskontrollen durchzuführen wären (vgl. § 15 IV FAO).

a) INTERAKTIONSMÖGLICHKEIT UND DAUERENDE ANWESENHEIT

Typisch für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist die Möglichkeit wechselseitiger Diskussion der Teilnehmer untereinander und mit dem Dozenten.³² Dies muss heute aber nicht mehr „on premise“ erfolgen,³³ sondern – wie nun wegen Corona allgemein üblich und erprobt – ein solcher Austausch kann auch mittels Videokonferenz-Tools usw. erfolgen.³⁴ Dabei genügt, dass Interaktionsmöglichkeiten bestehen. Der Teilnehmer entschei-

det letztlich selbst, ob er sich inhaltlich beteiligt.³⁵ Schließlich ist auch ein Teilnehmer einer klassischen Veranstaltung nicht verpflichtet, dem Dozenten Fragen zu stellen oder sich in den Pausen ausschließlich über Fachfragen auszutauschen.³⁶

Daneben fordert § 15 II FAO den Nachweis über die durchgängige Teilnahme.³⁷ Ein solcher Nachweis wäre wohl auch im Kontext des § 43f I BRAO-neu zu erbringen (s.u. 4.a), da die ausdrückliche gesetzliche Vorgabe der Zehnstündigkeit auch für Online-Lehrveranstaltungen gilt.

b) SELBSTSTUDIUM MIT LERNERFOLGSKONTROLLEN

Wem die Kontrolle dauernder Anwesenheit nicht gefällt, für den bietet sich eine Gestaltung der Lehrveranstaltung gem. § 43f I BRAO n.F. nach dem Vorbild des § 15 IV FAO an,³⁸ nämlich die des Selbststudiums mit „Lernerfolgskontrolle“. Durch die Lernerfolgskontrollen, die retrospektiv den Nachweis der tatsächlichen Teilnahme im vorgeschriebenen Umfang durch den Nachweis eines Teilnahmeerfolgs ersetzen, würde zudem sichergestellt, dass der relevante Berufsrechtsstoff von den Teilnehmern auch tatsächlich aufgenommen wurde.

4. KONTROLLMÖGLICHKEITEN DER DIGITALEN TEILNAHME

Bei einer Übertragung der erprobten eLearning-Anforderungen von § 15 FAO auf § 43f I BRAO n.F. kommt es also jeweils maßgeblich auf die Kontrollierbarkeit der Teilnahme (§ 15 II FAO) oder die des Lernerfolgs (§ 15 IV FAO) an. Nur wenn die tatsächliche Teilnahme oder alternativ ein entsprechender Lernerfolg nachgewiesen werden können, kann der Veranstalter eine Bescheinigung nach § 43f BRAO n.F. ausstellen, die die Kammern dann auch anerkennen.

a) NACHWEIS DER DAUERENDEN TEILNAHME

Bei einer interaktiven Veranstaltung – einer solchen i.S.d. § 15 II FAO vergleichbar – müsste die durchgängige Teilnahme kontrolliert werden können,³⁹ die einmalige Kontrolle der Anwesenheit genügt nicht. Auch wird es nicht ausreichen, wenn das Browserfenster eines elektronischen Kurses zehn Stunden geöffnet ist. So ist vorgeschlagen worden, die Anwesenheit mit Hilfe eines elektronischen Fingerabdrucks oder ähnlicher Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen.⁴⁰ Doch ist eine Überwachung über die Laptop-Kamera oder eine „Finger-

²⁹ Vgl. zur ähnlichen Situation i.R.d. Fachanwaltsausbildung *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 4 FAO Rn. 12; so wohl auch *Scharmer*, in: Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 4 FAO Rn. 15, der darauf abstellt, ob der Lehrgang i.S.d. § 4 I FAO die inhaltlichen Anforderungen für das Fachgebiet erfüllt.

³⁰ In diesem Sinne auch *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 4 FAO Rn. 12.

³¹ Bekannt sind z.B. Moodle und ILIAS.

³² Darin übereinstimmend AnWGH Schleswig, NJW-RR, 1295, 1296; *Scharmer*, in: Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 15 FAO Rn. 67; *Vossebürger*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 15 FAO Rn. 4b.

³³ Exklusiv noch für Präsenzveranstaltungen AGH Schleswig-Holstein, NJW-RR 2005, 1295, 1296 = BRAK-Mitt. 2005, 197 Ls..

³⁴ Mit Bezug auf die schon vor Corona seit Einfügung des § 15 I 2 FAO geklärte Situation *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 15 FAO Rn. 30.

³⁵ In diesem Sinne – auch zum folgenden Satz – *Dahns*, NJW-Spezial 2005, 432 zu der entsprechenden Situation bei § 15 FAO.

³⁶ BGH, NJW 2016, 2666, 2667 Rn. 12.

³⁷ *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 15 FAO Rn. 30.

³⁸ Dass konkret nur ein Teil der Fachanwaltsfortbildung (5 h) im Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle absolviert werden kann, stellt die grundsätzliche Eignung dieser Lehrform nicht in Frage.

³⁹ AGH Schleswig-Holstein, NJW-RR 2005, 1295, 1296 = BRAK-Mitt. 2005, 197 Ls.; *Scharmer*, in: Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 15 FAO Rn. 68.

⁴⁰ *Dahns*, NJW-Spezial 2005, 432

Print-Maus“,⁴¹ am Ende noch mit einem Tracking der Lebewegungen der Augen, datenschutzrechtlich zumindest angreifbar, für Erwachsene unwürdig und zudem umgehungsanfällig. Denkbar wäre aber etwa eine Analyse der Mausbewegungen oder des Tippverhaltens. Aus der Praxis berichtet wird von einer Button-Lösung, bei der zeitlich zufällig eine Schaltfläche zur Bestätigung der Anwesenheit oder eine einfache Kontrollfrage auftaucht.⁴²

b) LERNERFOLGSKONTROLLEN

Lehrveranstaltungen in Anlehnung an § 15 IV FAO enthalten ebenfalls ein Kontrollelement.⁴³ Diese Lernkontrollen sind, wie sich auch aus einem Vergleich zu der Formulierung des § 4 I 2 FAO ergibt, *zusätzlich*; sie sind nicht Teil der Lehrveranstaltung, sondern überprüfen retrospektiv und typisiert den Erfolg der Präsenz bei einer solchen.

Hierfür kann beispielgebend auf ein – wohl erfolgreiches – Konzept der Fernuniversität in Hagen (im Rahmen des § 4 I FAO) hingewiesen werden, wo Einsendeaufgaben und Lernerfolgskontrollen die Teilnahme bele-

⁴¹ So ausdrücklich *Vossebürger*, in Feuerich/Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 15 FAO Rn. 4b.

⁴² *Dahns*, NJW-Spezial 2016, 510, 510.

⁴³ *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 15 FAO Rn. 90.

gen.⁴⁴ Alternativ könnten auch zum Abschluss einzelner Lerneinheiten oder des Kurses insgesamt gleich im Kurs (Single- oder Multiple-Choice-)Tests durchgeführt werden. Jeweils müssen die Kontrollfragen nicht alle und vollständig richtig beantwortet werden, sondern nur in einem Maße, das dem Mindestlernerfolg in einem Präsenzseminar entspricht.

IV. ERGEBNIS: DIGITALER SITZSCHEIN NACH FACHANWALTSART

Ob dem Niveau der Berufsrechtskenntnis in der Anwaltschaft mit dem Sitzschein eines zehnstündigen Lehrgangs in der Sache ein großer Dienst erwiesen worden ist, wird die Zukunft zeigen. Jedenfalls hat der Gesetzgeber elektronische Fortbildungsangebote in diesem Bereich bewusst ermöglicht. Mit der Übertragung von bewährten Formen aus der Fachanwaltsausbildung sollte sich für jede angehende Rechtsanwältin und jeden frischen Rechtsanwalt eine passende Gelegenheit finden, dieser neuen Berufspflicht während der Ausbildung oder jedenfalls kurz nach der Zulassung zu genügen.

⁴⁴ Dazu *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 4 FAO Rn. 18; zur kompensierenden Wirkung der Bearbeitung von Einsendeaufgaben allgemein *Vossebürger*, in Feuerich/Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 4 FAO Rn. 4.

FÜNF JAHRE NEUES SYNDIKUSRECHT

EINE ZWISCHENBILANZ ZUR ZULASSUNG DES SYNDIKUSRECHTSANWALTS

ASS. JUR. NADJA FLEGLER, HANNOVER*

Die zum 1.1.2016 geschaffene neue Konzeption des Syndikusrechtsanwalts, geregelt in § 46 II-V BRAO, stellte die Zulassungsvoraussetzungen und die Voraussetzungen der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Juristinnen und Juristen, die für nicht-anwaltliche Arbeitgeber tätig sind, auf neue Füße. Von ihrem Inkrafttreten an warf die Neuregelung zahlreiche Fragen auf, die von Rechtsanwaltskammern und Anwaltsgerichtsbarkeit zu klären waren. Die Autorin gibt einen Überblick über die seither ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Syndikuszulassung. Dazu zeigt sie noch offene Fragen auf und erörtert die vom Gesetzgeber soeben im Rahmen der großen BRAO-Reform neu geschaffene Möglichkeit der Drittberatung durch Syndici.

* Die Autorin ist Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover.

I. EINFÜHRUNG

Seit nunmehr über fünf Jahren kennt das anwaltliche Berufsrecht die mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung¹ zum 1.1.2016 neugeschaffene Figur des Syndikusrechtsanwalts. Seitdem ist der Syndikusrechtsanwalt ein Rechtsanwalt i.S.d. BRAO – für ihn gelten im Wesentlichen dieselben anwaltlichen Berufspflichten. Mit der Neuordnung der §§ 46 ff. BRAO wurde ein Weg geschaffen, dass der Assessor auch im Unternehmen als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) tätig werden kann.

Ursprünglich konnte der als Assessor zugelassene Rechtsanwalt nur als angestellter Unternehmensjurist im Unternehmen tätig sein. Nunmehr bestehen mehrere Möglichkeiten: Zum einen kann er als Assessor im

¹ BGBl I 2015, 2517.

Unternehmen ohne Anwaltszulassung arbeiten. Neben seiner Tätigkeit im Unternehmen kann er aber auch, wie früher im Zweitberuf, als Rechtsanwalt außerhalb des Unternehmens tätig sein. Dies entspricht der alten Doppelberufstheorie. Schließlich kann er im Unternehmen als Syndikusrechtsanwalt arbeiten und sich unter Umständen daneben in seinem Zweitberuf als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zulassen. Im Nachfolgenden soll der Fokus auf die Zulassungsvoraussetzungen für den Syndikusrechtsanwalt und ihre insb. von der Rechtsprechung getragene Entwicklung gelegt werden.

Seit dem 1.1.2016 bedarf es für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt einer tätigkeitsspezifischen und von der Zulassung als Rechtsanwalt gesonderten Zulassung.² Synchron zur Zulassung als Rechtsanwalt ist auch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu erteilen, soweit (1.) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltschaft des § 4 BRAO vorliegen, § 46a I Nr. 1 BRAO sowie (2.) kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO gegeben ist, § 46a I Nr. 2 BRAO. Über diese Voraussetzungen hinaus hat die ausübende Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts den Anforderungen der § 46 II-V BRAO zu entsprechen, § 46a I Nr. 3 BRAO.³ Als Syndikusrechtsanwalt i.S.d. § 46 II 1 BRAO kann nur derjenige zugelassen werden, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für einen nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber anwaltschaftlich tätig ist. Angelehnt an die „Vier-Kriterien-Theorie“ der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund soll der als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Anwalt kumulativ rechtsberatend, rechtsvermittelnd, rechtsgestaltend sowie rechtsentscheidend tätig sein.⁴

Während die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen bereits umfassende Klärung in Literatur und Rechtsprechung zur Zulassung des Rechtsanwalts erfahren haben, ist die Neukonzeption des § 46 II-V BRAO mit ihrem Inkrafttreten seit 2016 Gegenstand zahlreicher Entscheidungen der Anwaltsgerichtsbarkeit geworden. Es galt, viele Fragen rund um die Zulassungsvoraussetzungen des Syndikusrechtsanwalts durch Rechtsanwaltskammern und Rechtsprechung zu klären. Nicht zu allerletzt hat sich nunmehr auch der Gesetzgeber in der Diskussion um die Möglichkeit der Drittberatung sowie vorübergehender Abordnungen zu Wort gemeldet und die (neue) Fahrtrichtung vorgegeben.⁵

Zwecks dieses Beitrags wurden 47 seit dem 1.1.2016 entschiedene BGH-Verfahren⁶ sowie 131 AGH-Verfahren⁷

im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen erfasst und untersucht. Vor dem Hintergrund dieser gesammelten Rechtsprechung soll im Folgenden ein Überblick zum derzeitigen Stand in der Judikatur, aber auch zu aktuellen Gesetzesänderungen gegeben werden.

II. SYNDIKUSANWALTSCHAFT IM ZAHLEN-ÜBERBLICK

Während die Anzahl zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rückblick der letzten Jahre einen leichten Rückgang verzeichnet,⁸ steigt die Zahl zugelassener Syndikusrechtsanwälte ebenso wie die Anzahl der Doppelzulassungen an: Zum 1.1.2017 konnten bereits 9.710 zugelassene Syndikusrechtsanwälte verbucht werden, von denen 8.753 mit Doppelzulassung als „Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt“ und nur 957 ausschließlich als Syndikusrechtsanwalt zugelassen worden sind. Inzwischen (Stand: 1.1.2021) sind knapp 20.000 Syndikusrechtsanwälte auf dem deutschen Anwaltsmarkt zugelassen, davon 16.537 mit Doppelzulassung als „Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt“ und 4.410 als Syndikusrechtsanwälte.⁹ Aus diesen Zahlen ergibt sich seit 2017 für die ausschließlich als Syndikusrechtsanwalt Zugelassenen ein prozentualer Anstieg von 360,8 %, während die Anzahl der Mitglieder mit Doppelzulassung einen Anstieg von 88,9 % verzeichnet.¹⁰

III. PERSON DES KLÄGERS

In den die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt betreffenden Verfahren findet sich überwiegend die DRV Bund in der Position der Klägerin wieder: In knapp 75 % der zwecks dieses Beitrags erfassten BGH-Verfahren¹¹ klagte die DRV gegen die zuständige Rechtsanwaltskammer und deren Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts. Aufgrund der Anhörungs- und Mitteilungspflicht der Rechtsanwaltskammer ist die DRV Bund nicht nur am Verfahren Beteiligte, § 46a II 1, 2 BRAO, sondern ihr steht als Dritte des Verwaltungsaktes mit Drittwirkung auch der Klageweg offen, §§ 46a II 3, 112a I BRAO.¹² Erstinstanzlich wurden insgesamt 131 AGH-

² BT-Drs. 18/5201, 35; Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46 BRAO Rn. 46; Weyland/Träger, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 46a Rn. 11; BeckOK BRAO/Günther, 6. Ed. Stand: 1.2.2020, § 46a BRAO Rn. 6.

³ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46a BRAO Rn. 6.

⁴ BT-Drs. 18/5201, 16 f.

⁵ BT-Drs. 19/30516; BT-Drs. 27670.

⁶ Vgl. hierzu den tabellarischen Überblick der erfassten BGH-Entscheidungen unter V. Die Verfasserin erhebt keinen Anspruch auf vollständige Rechtsprechungserfassung. Vielmehr dient die Untersuchung und Sammlung ergangener Judikatur einer ersten Überblickserschaffung.

⁷ In Anbetracht des Umfangs wurde auf eine tabellarische Darstellung der 131 AGH-Entscheidungen verzichtet.

⁸ Waren es 2017 noch 154.685 zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, konnten 2021 nur noch 144.711 verbucht werden, Zahlenquelle: Mitgliederstatistiken 2017 bis 2021 der BRAK, abrufbar unter [https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/archiv-statistiken/](https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/archiv-statistiken/(zuletzt%20abger.%20am%2019.7.2021)) (zuletzt abger. am 19.7.2021). Vgl. zum prozentualen Rückgang zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Abb. 2; zur Entwicklung in absoluten Zahlen Abb. 3.

⁹ Quelle: Mitgliederstatistik der BRAK, Stand: 1.1.2021, abrufbar unter: <https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/archiv-statistiken/>. Vgl. zur Entwicklung der als Syndikusrechtsanwalt zugelassenen Mitglieder in absoluten Zahlen Abb. 1 und Abb. 3.

¹⁰ Vgl. zum prozentualen Zuwachs der als „Syndikusrechtsanwalt“ oder „Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt“ zugelassenen Mitglieder die Abb. 2.

¹¹ In 35 der 47 BGH-Verfahren war die DRV Bund in der Position der Klägerin.

¹² BT-Drs. 18/5201, 34; Weyland/Träger, § 46a Rn. 21 ff.; Offermann-Burckart, AnwBl. 2/2016, 125 (129).

Abb. 1: Entwicklung der Anzahl zugelassener Syndikusrechtsanwälte 2017 bis 2021¹³

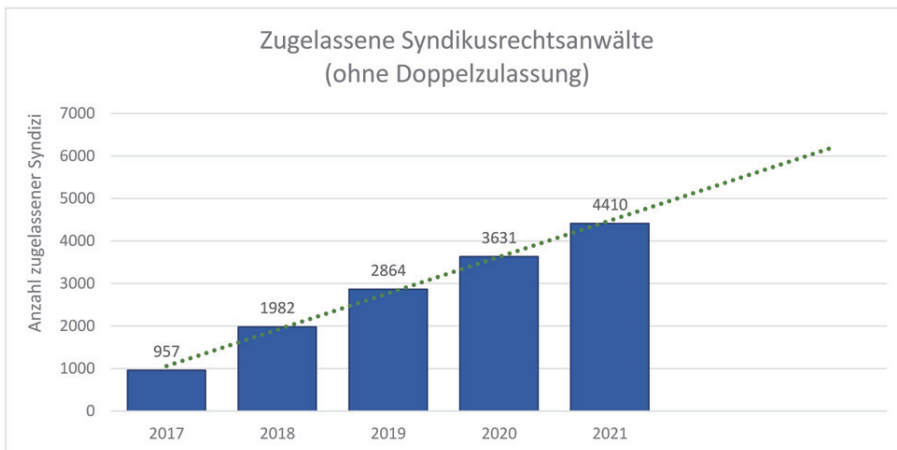


Abb. 2: Prozentualer Zuwachs/Rückgang zugelassener Mitglieder der Gruppierungen „Syndikusrechtsanwalt ohne Doppelzulassung“, „Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt“, „Rechtsanwalt“¹⁴

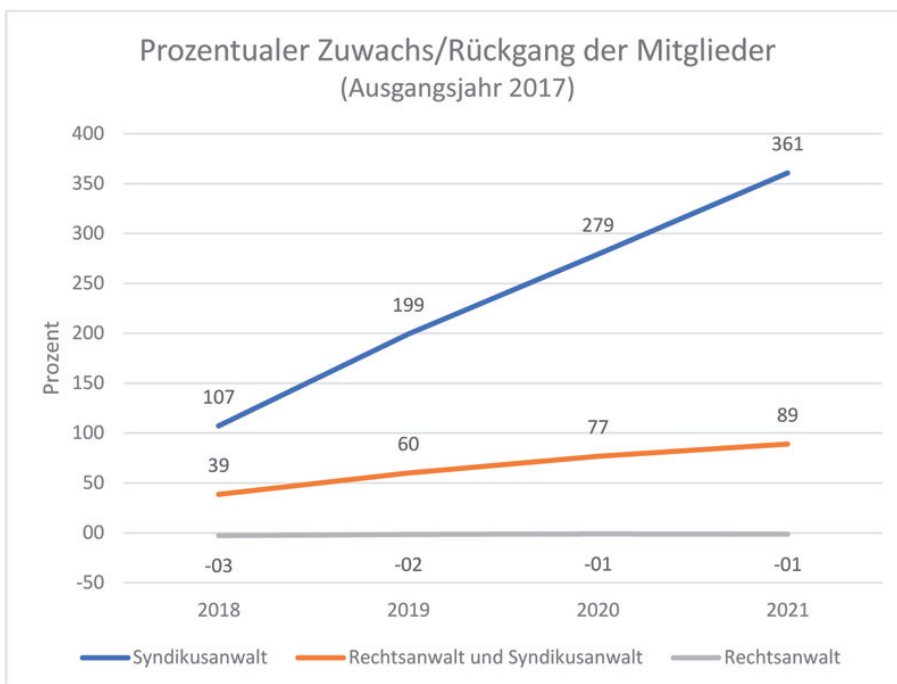
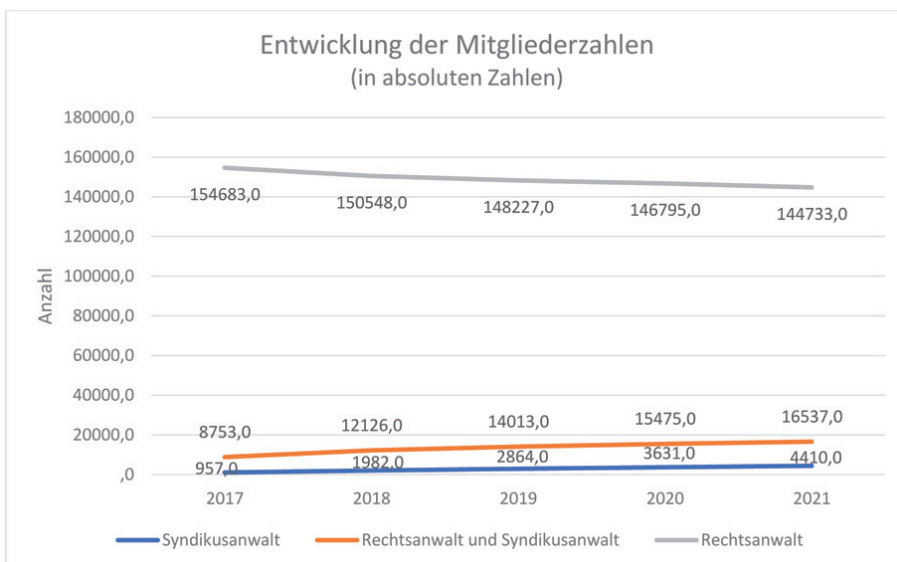


Abb. 3: Entwicklung in absoluten Zahlen der zugelassenen Mitglieder der Gruppierungen „Syndikusrechtsanwalt ohne Doppelzulassung“, „Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt“, „Rechtsanwalt“¹⁵



Verfahren untersucht,¹⁶ von denen in 105 Verfahren die DRV Bund durch Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung der Rechtsanwaltskammer vorgegangen ist. Damit lag die klägerische Beteiligung der DRV Bund – zumindest in den vorliegenden untersuchten Verfahren – in erster Instanz sogar bei knapp über 80 %. In nur weniger als 20 % der Verfahren ist der Antragsteller mit einer Verpflichtungsklage gegen die Versagung seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorgegangen.

Damit ergibt sich in den meisten Fällen die Trias-Konstellation aus der DRV Bund in der Stellung der Klägerin, der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Beklagte sowie des zugelassenen Syndikusrechtsanwalts in der Stellung des Beigeladenen. Entsprechend der Klägerstellung liegt damit in über 80 % der Fälle die Beweislast bei der Rentenversicherung, welche das Nichtvorliegen zumindest eines allgemeinen oder besonderen Zulassungsmerkmals i.S.d. § 46 II-V BRAO darlegen muss. Von einer restriktiven Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern kann daher nicht gesprochen werden.

Hintergrund der Neuregelung war der Wunsch der Unternehmensjuristen, welche zugleich als Rechtsanwälte zugelassen waren, nach einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I SGB VI, um sowohl bezüglich ihrer Einkünfte aus selbstständi-

¹³ Zahlenquelle: Mitgliederstatistiken 2017 bis 2021 der BRAK, online abrufbar unter <https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/archiv-statistiken/>.

¹⁴ Zahlenquelle: Mitgliederstatistiken 2017 bis 2021 der BRAK, online abrufbar unter <https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/archiv-statistiken/>.

¹⁵ Zahlenquelle: Mitgliederstatistiken 2017 bis 2021 der BRAK, online abrufbar unter <https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/archiv-statistiken/>.

¹⁶ In 105 der 131 erfassten AGH-Verfahren befand sich die DRV Bund in der Position der Klägerin.

ger Tätigkeit als auch aus abhängiger Beschäftigung einheitlich in die jeweiligen Versorgungswerke einzahlen zu können. Der praeter legem entwickelte Weg einer Befreiung von § 6 SGB VI, soweit der Unternehmensjurist bei seiner Tätigkeit im Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfüllte und zugleich als Rechtsanwalt zugelassen war, wurde durch die grundlegenden Entscheidungen des BSG aus dem Jahr 2014 beendet.¹⁷ Die neue Regelung war damit primär von dem Wunsch geprägt, den Unternehmensjuristen einen Weg in die Versorgungswerke aufzuzeigen.

Für die gesetzliche Rentenversicherung war und ist dies eine nicht unerhebliche Belastung. Hierdurch fällt ein zahlungskräftiger Teil der abhängig Beschäftigten mit geringem Frühverrentungsrisiko als Beitragszahler weg. Eine weite Auslegung und Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen des § 46 II-IV BRAO liegt damit nicht im Interesse der DRV Bund. Hat die zuständige Rechtsanwaltskammer erst einmal eine bestandskräftige Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt getroffen, ist die DRV Bund bei ihrer „Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 I 1 Nr. 1 und III des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die bestandskräftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer“ gebunden, § 46a II 4 BRAO.¹⁸

IV. DIE ZULASSUNGSMERKMALE DES § 46 BRAO IN DER RECHTSPRECHUNG

§ 46 II 1 BRAO definiert den Syndikusrechtsanwalt als einen Rechtsanwalt, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber als Rechtsanwalt tätig ist. Für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bedarf es auf Seiten der besonderen Zulassungsvoraussetzungen folglich der Anstellung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber (§ 46 V BRAO), der Ausübung einer fachlich unabhängigen (§ 46 IV BRAO – Modus der Tätigkeit) anwaltlichen Tätigkeit (§§ 46 II 1, III BRAO – Objekt der Tätigkeit), sowie der anwaltlichen Prägung des Anstellungsverhältnisses in seiner Gesamtschau (§ 46 III BRAO).

1. DIE ANWALTICHE TÄTIGKEIT

Im Sinne von § 46 II-IV BRAO muss es sich bei der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts um eine ihrem „Objekt und ihrem Modus nach“¹⁹ anwaltliche Tätigkeit handeln. Eine anwaltliche Tätigkeit, wie sie in § 46 II 1 BRAO für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gefordert ist, liegt dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch eine fachlich unabhängige und eigenverantwortlich ausgeübte Tätigkeit sowie durch die Merkmale des § 46 III Nr. 1-4 BRAO geprägt ist. Mit anderen Worten:

Die Tätigkeit muss den Merkmalen des Abs. 3 Nr. 1-4 entsprechen sowie nach § 46 IV BRAO fachlich unabhängig und weisungsfrei ausgeübt werden. Darüber hinaus bedarf es einer anwaltlichen Prägung des Arbeitsverhältnisses, d.h. der Anteil der Tätigkeit, die den Absätzen 3 und 4 entspricht, muss in der Gesamtschau den Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses ausmachen – in den Worten der Rechtsprechung muss sie das Arbeitsverhältnis beherrschen. Die Voraussetzungen der Absätze 2-5 müssen kumulativ vorliegen und sind demnach Gegenstand eines jeden die Zulassung betreffenden Verfahrens.

a) DAS OBJEKT DER TÄTIGKEIT

Das Objekt der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts muss durch die in § 46 III Nr. 1-4 BRAO normierten Merkmale geprägt sein. Angelehnt an die „Vier-Kriterien-Theorie“ der DRV Bund²⁰ muss die Tätigkeit des Syndikus rechtsberatend, rechtsvermittelnd, rechtsgestaltend oder rechtsentscheidend sein.²¹ Konkret soll Ziel und Gegenstand der Tätigkeit die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten (§ 46 III Nr. 1.), die Erteilung von Rechtsrat (§ 46 III Nr. 2), die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insb. durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten (§ 46 III Nr. 3) sowie die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten (§ 46 III Nr. 4), sein.

Welche konkreten Tätigkeiten diesen Kriterien entsprechen, wurde Gegenstand zahlreicher Entscheidungen der Judikatur. Als „nicht anwaltlich“ beurteilt die Rechtsprechung u.a. die Folgenden:

So ist die alleinige *Lektoratsarbeit* weder rechtsberatend, noch -vermittelnd, -gestaltend oder -entscheidend.²² Die Überprüfung und Klärung genereller Rechtsfragen anhand der aktuellen Rechtsentwicklung ist zwar eine juristische Tätigkeit, nicht jedoch zwingend eine anwaltliche.²³ „Irgendetwas mit Recht“ macht die Tätigkeit nicht automatisch zu einer anwaltlichen Tätigkeit. Auch die *Lektüre juristischer Fachzeitschriften* stellt nicht zwingend eine anwaltliche Tätigkeit dar. Vielmehr handelt es sich um eine Hilfstätigkeit, derer sich der Anwalt bedient, um zur Wahrung der Qualität seiner Rechtsberatung auf dem aktuellen Stand der Rechtsdinge zu bleiben. Dementsprechend kann die bloße Lektüre juristischer Fachzeitschriften ein nicht anwaltlich geprägtes Anstellungsverhältnis nicht zu einem durch anwaltliche Tätigkeiten geprägten Arbeitsverhältnis machen.²⁴

Unschädlich ist hingegen, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit auf dem *anvisierten wirtschaftlichen Ergebnis*

¹⁷ BSG, Urt. v. 3.4.2014 – B 5 RE 3/14 R, BRAK-Mitt. 2014, 265.

¹⁸ Weyland/Träger, § 46a BRAO Rn. 28; Kilian, DStR 2019, 1094; Offermann-Burckardt, NJW 2016, 113 (116).

¹⁹ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46 BRAO Rn. 4.

²⁰ BT-Drs. 18/5201, 16 f.

²¹ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46 BRAO Rn. 55.

²² AGH NRW, Urt. v. 22.2.2018 – 1 AGH 83/16, BRAK-Mitt. 2018, 150.

²³ AGH NRW, Urt. v. 22.2.2018 – 1 AGH 83/16, BRAK-Mitt. 2018, 150 Rn. 34.

²⁴ BGH, Beschl. v. 18.12.2019 – AnwZ (Bfng) 78/18, BeckRS 2019, 35616 Rn. 14.

liegt, zu dem man infolge anwaltlicher Arbeit gelangt. Der Fokus auf dem wirtschaftlichen Interesse – und gerade nicht auf der rechtlichen Beratung – schadet grundsätzlich nicht dem Merkmal der anwaltlichen Tätigkeit.²⁵ Anwaltliche Tätigkeit besteht nicht nur in einer rechtlichen Bewertung, sondern muss eben auch die wirtschaftlichen Interessen des Mandanten mitbewerten.

b) DER MODUS DER TÄTIGKEIT

Die anwaltliche Tätigkeit muss vom Syndikusrechtsanwalt *fachlich unabhängig und eigenverantwortlich* ausgeübt werden, § 46 III BRAO. „Eine fachlich unabhängige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 übt nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen“, § 46 IV 1 BRAO. Damit hat der Gesetzgeber ein Paradoxon des einerseits unabhängigen Organs der Rechtspflege und andererseits des arbeitsvertraglich abhängigen, angestellten Syndikusrechtsanwalts geschaffen.²⁶

Dieses Paradoxon ist bereits durch den bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellten Rechtsanwalt i.S.d. § 46 I BRAO bekannt. Abzustellen ist nicht auf die persönliche Unabhängigkeit, die geradezu konstitutiv für das Arbeitsverhältnis des angestellten Rechtsanwalts oder Syndikusrechtsanwalts ist, sondern auf die fachliche Unabhängigkeit. Diese muss sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber dem Arbeitgeber gewährleistet sein. Die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit ist vom Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts nicht nur vertraglich, sondern auch tatsächlich zu gewährleisten, § 46 IV 2 BRAO.²⁷ Gleichzeitig ist eine Weisungsgebundenheit für den Syndikusrechtsanwalt nach ständiger Rechtsprechung des BGH insoweit unschädlich, als dass sie keine innerhalb des Arbeitsverhältnisses darstellt und der Arbeitgeber diesen Weisungen gleichfalls unterliegt.²⁸

Mit Urteil vom 7.12.2020 hat der Anwaltssenat des BGH entschieden, dass es dem *GmbH-Geschäftsführer* aufgrund seiner organschaftlichen Weisungsgebundenheit i.S.d. § 37 GmbHG an der erforderlichen fachlichen Unabhängigkeit fehle.²⁹ Ein GmbH-Geschäftsführer ist nach § 37 GmbHG grundsätzlich den Weisungen der Gesellschafter unterworfen. Daher hat er nicht die erforderliche Unabhängigkeit um als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden zu können.³⁰ Die Freistellungen

von Weisung im Arbeitsvertrag alleine ist nicht ausreichend um die geforderte Unabhängigkeit zu erzielen. Nur wenn die Gesellschafter auch in der Satzung der GmbH auf ihr Weisungsrecht verzichten, besteht die notwendige Unabhängigkeit des GmbH-Geschäftsführers. Die Entscheidung des Anwaltssenat des BGH mit Urteil vom 18.3.2019³¹ zur Zulassung eines leitenden Angestellten als Syndikusrechtsanwalt, der vorübergehend zum *GmbH-Mitgeschäftsführer* bestellt worden ist, ist damit über den Einzelfall hinaus nicht verallgemeinerungsfähig.

aa) VERTRAGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Ist die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts streitig, ist die Beweisführung hinsichtlich der vertraglichen Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit i.d.R. unproblematisch und kann durch Vorlage des zugrundeliegenden Arbeitsvertrages oder einer Ergänzung bzw. eines Nachtrags zum Arbeitsvertrag erbracht werden.³² Der Arbeitsvertrag bildet die wesentliche Grundlage, anhand derer nicht nur das Vorliegen der anwaltlichen Tätigkeit, sondern auch die Vorlage bzw. Nichtvorlage von Weisungsstrukturen gerichtlich überprüft wird.³³

Vertragliche Formulierungen wie „der/die Arbeitnehmer/-in übt seine/ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Weisungen der Geschäftsführung oder der von ihr bestellten Vorgesetzten aus“ normieren ein uneingeschränktes Weisungsrecht des Arbeitgebers und sprechen gegen eine fachliche Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts.³⁴ Eine solche sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Weisungsgebundenheit kann jedoch durch einen schriftlichen Nachtrag oder eine Tätigkeitsbeschreibung aufgehoben werden.³⁵ Dabei gehen individualvertragliche Vereinbarungen zur fachlichen Unabhängigkeit den allgemeinen Regeln des Unternehmens grundsätzlich vor.³⁶

Eine regelmäßige Befristung des Arbeitsverhältnisses sowie die Wahl eines Tarifrechts schadet nicht der fachlichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Angestellten.³⁷

bb) FAKTISCHE GEWÄHRLEISTUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Schwieriger gestaltet sich der Nachweis der faktischen Unabhängigkeit. Diesbezüglich wird sich in der einen oder anderen Beweisrichtung der Tätigkeitsbeschreibung des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses so-

²⁵ AGH NRW, Urt. v. 16.12.2016 – 1 AGH 56/16, BRAK-Mitt. 2017, 90 Rn. 31.

²⁶ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46 BRAO Rn. 35; BeckOK BRAO/Günther, 6. Ed., Stand: 1.5.2021, § 46 BRAO Rn. 18.

²⁷ BT-Drs. 18/5201, 29.

²⁸ BGH, Beschl. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 29/17, BRAK-Mitt. 2019, 98 Rn. 9; Urt. v. 12.3.2018 – AnwZ (Brfg) 15/17, BRAK-Mitt. 2018, 213, 827 Rn. 11 f.; Beschl. v. 1.8.2017 – AnwZ (Brfg) 14/17, BRAK-Mitt. 2017, 245 Rn. 12.

²⁹ BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20, BRAK-Mitt. 2021, 115 m. Anm. Wolf = NJW 2021, 629 (630).

³⁰ BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20, BRAK-Mitt. 2021, 115 = NJW 2021, 629 (630); Wolf, Anm. zu BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20, BRAK-Mitt. 2021, 115 (120 ff.).

³¹ BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17, NJOZ 2019, 964 Rn. 2.

³² Vgl. hierzu AGH NRW, Urt. v. 7.10.2016 – 1 AGH 22/16, NJW 2017, 1331 (1332).

³³ BT-Drs. 18/5201, 34.

³⁴ AGH NRW, Urt. v. 7.10.2016 – 1 AGH 22/16, NJW 2017, 1331 f.

³⁵ AGH NRW, Urt. v. 28.10.2016 – 1 AGH 27/16, BeckRS 2016, 119496 Rn. 28 = BRAK-Mitt. 2017, 137 Ls.

³⁶ AGH NRW, Urt. v. 28.10.2016 – 1 AGH 33/16, BRAK-Mitt. 2017, 49 Rn. 35.

³⁷ AGH NRW, Urt. v. 28.10.2016 – 1 AGH 27/16, BeckRS 2016, 119496 Rn. 27 f. = BRAK-Mitt. 2017, 137 Ls.

wie des Formblatts „Tätigkeitsbeschreibung“,³⁸ welches bei Antragstellung auf Zulassung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzureichen ist, bedient. Bereits bei Antragstellung soll durch das Formblatt „Tätigkeitsbeschreibung“ der Nachweis der faktisch gewährleisteten Unabhängigkeit erbracht werden. Dieses ist sowohl von dem angehenden Syndikusrechtsanwalt als auch vom Arbeitgeber hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Angaben zu unterzeichnen. Die Sicherstellung der tatsächlichen fachlichen Unabhängigkeit durch Weisungsfreiheit kann vom Arbeitgeber selbst noch nach Klageeinreichung erfolgen.³⁹

c) DIE ANWÄLTICHE PRÄGUNG

Dem angestellten Syndikusrechtsanwalt soll es möglich sein, neben der anwaltlichen Tätigkeit andere Aufgaben nichtanwaltlicher Natur wahrnehmen zu können, wenn auch in geringem Umfang. Das Arbeitsverhältnis muss in seiner Gesamtschau jedoch anwaltlich geprägt bleiben, § 46 III BRAO. Entscheidend für die anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses ist, dass die anwaltliche Tätigkeit sowohl den quantitativen als auch den qualitativen Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses des Syndikusrechtsanwalts ausmacht.⁴⁰ Nichtsdestotrotz genüge laut BGH in der Regel bereits die Darlegung der quantitativen anwaltlichen Prägung des Anstellungsverhältnisses: „Ist das Arbeitsverhältnis bereits quantitativ von der anwaltlichen Tätigkeit geprägt, kann für die qualitative Prägung regelmäßig keine andere Beurteilung gelten.“⁴¹ Die anwaltliche Tätigkeit stelle keine geringwertige Tätigkeit dar, so dass für die qualitative Prägung i.d.R. nicht anderes gelten dürfte.⁴²

Der Umfang, in dem der Syndikusrechtsanwalt anderen nichtanwaltlichen Aufgaben des Arbeitgebers nachgehen darf, war seit der Neuordnung des Syndikusrechts umstritten und wurde von der Judikatur Urteil für Urteil ausgedehnt. Ausgangspunkt der Diskussion in Lehre, Rechtsprechung und Literatur war die 50 %-Grenze des Gesetzgebers in seiner Gesetzesbegründung.⁴³ Aufgeworfene Frage war damit, inwieweit ein 50%iger Anteil anwaltlicher Tätigkeit an der insgesamt zu leistenden Arbeit für die Annahme der anwaltlichen Prägung in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreiche.

Mit seinem Beschluss vom 9.1.2020⁴⁴ sorgte der BGH für vorläufige Klärung der Frage nach dem erforderlichen prozentualen Anteil anwaltlicher Tätigkeit im Ver-

hältnis zur insgesamt zu leistenden Arbeit. Ein Anteil von 65 % soll dem Anwaltssenat des BGH nach bereits am unteren Rand des Erforderlichen für eine anwaltliche Prägung liegen.⁴⁵ Diese *Mindestgrenze von 65 % anwaltlicher Tätigkeit* gilt nicht als starre Grenze, die zu keinem Zeitpunkt des Arbeitsverhältnisses unterschritten werden darf. Vielmehr gilt es, das Arbeitsverhältnis in der Gesamtschau zu betrachten – mindestens 65 % anwaltliche Tätigkeit müssen „long-term“ erfüllt sein. So genüge es laut BGH, wenn die anwaltliche Tätigkeit phasenweise mindestens 60 % des Arbeitsverhältnisses ausmache, zeitweise jedoch eher bei 70 % liege.⁴⁶ In einem Bereich von 70-80 % Anteil an anwaltlicher Tätigkeit der insgesamt geleisteten Arbeit kann regelmäßig von einer anwaltlichen Prägung des Arbeitsverhältnisses ausgegangen werden.⁴⁷

d) UNVEREINBARKEIT HOHEITLICHER TÄTIGKEIT MIT ANWÄLTLICHER TÄTIGKEIT

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit einer hoheitlichen Tätigkeit mit der erforderlichen anwaltlichen Tätigkeit verfolgt der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes bislang einen restriktiven Kurs.⁴⁸ Die Tätigkeit im öffentlichen Dienst schließe nicht per se die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt aus. Vielmehr sei im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die ausgeübte Tätigkeit des Antragstellers die Belange der Rechtspflege gefährde. § 7 Nr. 8 BRAO normiert auch für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ein Zulassungshindernis.⁴⁹

Sobald der Antragsteller jedoch in hoheitlicher Funktion tätig wird bzw. am Erlass eines hoheitlichen Aktes beteiligt ist, hindert dies die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Auf den Umfang der hoheitlichen Tätigkeit in der Gesamtschau des Anstellungsverhältnisses kommt es indes nicht an.⁵⁰ Es ergebe sich eine Art „*Infektionstheorie*“. Eine einzige hoheitliche Funktion führt zur Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und kann nicht einfach als nichtanwaltliche Tätigkeit herausgerechnet werden.⁵¹ Die anwaltliche Prägung der Gesamttätigkeit genügt nicht. Es besteht nicht die Möglichkeit, hoheitliche Tätigkeiten einfach als nichtanwaltlich herauszurechnen und die anwaltliche Prägung der Gesamttätigkeit genügen zu lassen.

Die Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen durch Stellungnahmen, Erstellung von Gutachten etc. erfüllt wiederum nicht die Voraussetzungen des § 7 Nr. 8 BRAO und stellt damit kein Zulassungshindernis dar.⁵² So wur-

³⁸ Vgl. dazu das Formblatt zur Tätigkeitsbeschreibung der RAK München, abrufbar unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/01_Rechtsanwaeltel/Syndikusrechtsanwaeltel/FAQs_zur_Zulassung_als_Syndikusrechtsanwalt/4_Frage_n_der_Arbeitgeber/Wir_beschaeftigen_eine_Vielzahl_von_Syndikusrechtsanwaeltel_Kann_das_Zulassungsverfahren_insoweit_effizienter_abgewickelt_werden_/Taetigkeitsbeschreibung_3_0_2.pdf (zuletzt abger. am 5.7.2021).

³⁹ AGH NRW, Urt. v. 7.10.2016 – 1 AGH 22/16, NJW 2017, 1331 (1332).

⁴⁰ BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17, BRAK-Mitt. 2020, 55.

⁴¹ BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17, BRAK-Mitt. 2020, 55 Rn. 18.

⁴² BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17, BRAK-Mitt. 2020, 55 Rn. 18; *Deckenbrock/Markworth*, ZAP 1/2020, 7 (12).

⁴³ *Kleine-Cosack*, BRAO, 8. Aufl. 2020, § 46 Rn. 30.

⁴⁴ BGH, Beschl. v. 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19, BeckRS 2020, 782.

⁴⁵ BGH, Beschl. v. 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19, BeckRS 2020, 782; Urt. v. 11.5.2020 – AnwZ (Brfg) 1/18, Rn. 19.

⁴⁶ BGH, Urt. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18, NJW 2019, 927 Rn. 27.

⁴⁷ BGH, Beschl. v. 18.12.2019 – AnwZ (Brfg) 78/18, BeckRS 2019, 35616.

⁴⁸ Vgl. u.a. dazu BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, BRAK-Mitt. 2020, 50.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18, NJW 2018, 3701 Rn. 25 ff.; Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, BRAK-Mitt. 2020, 50 Rn. 16; so i.E. auch das Bayerische AGH, Urt. v. 30.4.2018 – BayAGH I-5-14/16, Rn. 45 f.; Hessischer AGH, Urt. v. 13.3.2017 – 1 AGH 10/16, BRAK-Mitt. 2017, 193 Rn. 194.

⁵⁰ BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, BRAK-Mitt. 2020, 50.

⁵¹ *Offermann-Burckart*, NJW 2019, 3648.

⁵² BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17; Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, BRAK-Mitt. 2020, 50 Rn. 25.

de der Angestellten einer Krankenkasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin nicht versagt, da sie die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses lediglich als „rechtliche Prüfstelle“ intern vorbereitet habe.⁵³

2. RECHTSANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS

Der Syndikusrechtsanwalt ist zwar Rechtsanwalt im Sinne der BRAO und unterliegt im Wesentlichen denselben anwaltlichen Berufspflichten, für ihn gilt jedoch im Hinblick auf seine Erlaubnis zur umfassenden Rechtsberatung die Einschränkung des § 46 V BRAO: Die umfassende Rechtsdienstleistung des Syndikusrechtsanwalts ist auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt, §§ 46 V, 3 II BRAO. Eine Konkretisierung der Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers findet sich in § 46 V 2 BRAO. So erstreckt sich die umfassende Rechtsberatung auch auf die mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, § 46 V 2 Nr. 1 BRAO. Jenseits des § 46 V BRAO gilt für den Syndikusrechtsanwalt das Verbot der Rechtsdienstleistung nach § 3 RDG. § 46 V BRAO stellt jedoch keine reine Beschränkung des Tätigkeitsfeldes dar, sondern ist nach ständiger Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH eine echte Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.⁵⁴

a) DRITTBERATUNG – ABKEHR DES GESETZGEBERS VON BISHERIGER RECHTSPRECHUNG

Tätigkeiten in Angelegenheiten Dritter, die nicht dem § 46 V 2 Nr. 3 BRAO unterfallen, gelten, da sie nicht für den eigenen Arbeitgeber erbracht werden, nicht als anwaltliche Tätigkeit i.S.d. §§ 46a I 1 Nr. 3, 46 II 1, V BRAO.⁵⁵

Dem *Kreis der Dritten* ordnet der BGH die *Kunden des Arbeitgebers* zu. Nach ständiger Rechtsprechung des Anwaltssenats stellt das, sei es auch nur mittelbare,⁵⁶ Tätigwerden in Angelegenheiten eines Kunden des Arbeitgebers grundsätzlich und unabhängig von dessen Umfang keine Angelegenheit des Arbeitgebers dar.⁵⁷ Darauf, ob die Rechtsberatung im Verhältnis des Arbeitgebers zu seinem Kunden eine erlaubte ist, komme es nicht an. In dem Sinne wurde sowohl für den (externen) Datenschutzbeauftragten⁵⁸ als auch für den Ren-

tenberater⁵⁹ entschieden. Einzig in der Unterstützung der Versicherungsnehmer durch den bei der Haftpflichtversicherung angestellten Syndikusrechtsanwalt hat der BGH das Merkmal der Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers bejaht. Die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche liege gleichermaßen im Interesse des Versicherungsnehmers als auch des Versicherungsgebers. Die Unterstützung des Versicherungsnehmers als Kunden des Arbeitgebers erfolge damit primär im Interesse des Arbeitgebers.⁶⁰

Das Tätigwerden in Rechtsangelegenheiten eines Kunden des Arbeitgebers stellt nach der Rechtsprechung des Anwaltssenats auch dann keine Tätigkeit in einer Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers dar, wenn das Tätigwerden für einen Kunden nur vereinzelt erfolgt.⁶¹ Dieser Aussprache des BGH gegen die Möglichkeit geringfügiger Drittberatung durch einen Syndikusrechtsanwalt begegnet der Gesetzgeber nunmehr mit dem § 46 VI BRAO n.F.⁶² Das Tätigwerden des Syndikusrechtsanwalts für einen Dritten soll dannach zulässig sein, soweit der Arbeitgeber selbst zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen dem Dritten gegenüber berechtigt ist.⁶³ Gleichzeitig wird der Syndikusrechtsanwalt für diese Fälle verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass er keine anwaltliche Rechtsberatung i.S.d. § 3 BRAO erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zukommt.

Zur Wahrung des Zulassungsmerkmals anwaltlicher Prägung der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts kann die Drittberatung durch den Syndikusrechtsanwalt daher nicht herangezogen werden und muss als nichtanwaltliche Tätigkeit herausgerechnet werden. Dies ergibt sich klar aus der Formulierung, dass es sich bei dieser Tätigkeit nicht um eine anwaltliche Tätigkeit kraft Legaldefinition in § 46 VI 3 BRAO n.F. handelt.

b) ARBEITGEBERWECHSEL UND UNTERBRECHUNG DER TÄTIGKEIT

Die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt erfolgt, ebenso wie die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung, tätigkeitsbezogen.⁶⁴ Veränderungen des Tätigkeitsbereiches sowie ein Wechsel des Arbeitgebers können damit sowohl berufsrechtlich als auch sozialrechtlich durchschlagen. Der Tätigkeitswechsel schwebt wie ein Damoklesschwert über der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.⁶⁵

⁵³ BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, BRAK-Mitt. 2020, 50 Rn.25.

⁵⁴ BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, BRAK-Mitt. 2018, 264; Urt. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 71/18, BRAK-Mitt. 2020, 164; Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg.) 11/20, BRAK-Mitt. 2021, 37; Urt. v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18 Rn. 14. Die Verfassungsbeschwerde zum letztgenannten Urteil wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen. Die gerügte Verletzung der Berufsfreiheit im konkreten Fall i.S.d. Art. 12 GG bestehe nicht; näher dazu *Dahns*, Anm. zum Nichtannahmebeschl. v. 27.4.2021 – 1 BvR 2649/20, BRAK-Mitt. 2021, 272 (in diesem Heft).

⁵⁵ BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, BRAK-Mitt. 2018, 264; Urt. v. 15.10.2018 – 1 AnwZ (Brfg) 58/17, BRAK-Mitt. 2019, 55 Rn. 11.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20, BRAK-Mitt. 2021, 37.

⁵⁷ Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, BRAK-Mitt. 2018, 264; Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 58/17, BRAK-Mitt. 2019, 55; Urt. v. 9.3.2020 – AnwZ (Brfg) 1/18, BeckRS 2020, 7874 Rn. 20; Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20, BRAK-Mitt. 2021, 37.

⁵⁸ BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, BRAK-Mitt. 2018, 264; BGH, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, BRAK-Mitt. 2020, 236. Hierzu auch jüngst AGH

NRW, Urt. v. 12.3.2021 – 1 AGH 9/19; näher dazu *Winkler*, Anm. zu AGH NRW, Urt. v. 12.3.2021 – 1 AGH 9/19, BRAK-Mitt. 2021, 264 (in diesem Heft).

⁵⁹ BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 58/17, BRAK-Mitt. 2019, 55.

⁶⁰ BGH, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 24/19, NJW 2021, 1237; vgl. näher dazu: *Baumert*, Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Abwehr von Haftpflichtansprüchen für den Arbeitgeber, LMK 2021, 808502.

⁶¹ BGH, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, BRAK-Mitt. 2020, 236.

⁶² BT-Drs. 19/30516, 8.

⁶³ BT-Drs. 19/30516, 8.

⁶⁴ BT-Drs. 19/185201, 19; *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46b BRAO Rn. 1.

⁶⁵ So *Offermann-Burckart*, in Kilger/Offermann-Burckart/Schafhausen/Schuster, Das neue Syndikusrecht, 2016, S. 38.

Liegen die Voraussetzungen des § 46 II-V BRAO nicht länger vor, bedarf es auf berufsrechtlicher Ebene eines *actus contrarius* durch ganz oder teilweise zu erfolgenden Widerruf i.S.d. § 46b II BRAO.⁶⁶ Die sozialrechtliche Befreiungsentscheidung entfällt hingegen bei Nichterfüllung der erforderlichen Voraussetzungen *ipso iure*.⁶⁷ Gleichzeitig ermöglicht § 6 V SGB VI die Erstreckung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung auf diejenige Tätigkeit, die „infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.“ Eine vergleichbare Regelung für Tätigkeitsunterbrechungen als Syndikusrechtsanwalt war dem anwaltlichen Berufsrecht bisweilen nicht zu entnehmen. Die Möglichkeit der Erstreckung des § 46b III BRAO umfasst zwar die Aufnahme weiterer Arbeitsverhältnisse sowie wesentliche Änderungen der Tätigkeit innerhalb eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, gesetzlich unregelt blieben bislang die Fälle der vorübergehenden Tätigkeitsunterbrechung.

So überrascht es nicht, dass die Frage, wie mit einer *Unterbrechung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt* zu verfahren ist, nicht nur bereits Diskussionsgegenstand der Evaluierung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015⁶⁸ war, sondern auch Entscheidungsgegenstand der Jurisdiktion. Zumindest für die Fälle ersatzloser Tätigkeitsunterbrechungen gelang es dem Anwaltssenat des BGH, für Klarheit zu sorgen: Mit Urteil vom 18.3.2019⁶⁹ hat der BGH entschieden, dass ein Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht allein deshalb versagt werden darf, weil die Antragstellerin zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung Elternzeit in Anspruch genommen hat. In konsequenter Anwendung dieser Rechtsprechung dürfte selbiges auch für Unterbrechungen aufgrund von Krankheit, Urlaub oder eines Sabbaticals gelten.

Zwar hat der BGH damit zumindest für die Fälle ersatzloser Tätigkeitsunterbrechungen Klarheit geschaffen, nicht jedoch für diejenigen Fälle einer vorübergehenden Abordnung zur Aufnahme einer berufsfremden Tätigkeit, z.B. im Rahmen eines „Secondments“. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzgeberische Antwort auf die

Diskussion rund um die Tätigkeitsunterbrechung in Form des § 46b II BRAO n.F. zu begrüßen. Hiernach soll ein Widerruf i.S.d. § 46b II 2 BRAO nicht mehr erfolgen müssen, soweit die Unterbrechung nur vorübergehender Natur ist oder infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht. Damit kann die für die bisherige Tätigkeit ergangene Zulassung gleichlaufend und widerspruchsfrei zur sozialrechtlichen Erstreckungsregelung des § 6 V SGB VI gesichert⁷⁰ und Lücken in der Versorgungsbiografie des Antragstellers vermieden werden.⁷¹

Im Hinblick auf die Fälle eines *Arbeitgeberwechsels* bestand nicht nur innerhalb der Judikatur, sondern allen voran zwischen Teilen des Schrifttums und der Rechtsprechung des BGH Uneinigkeit über die Möglichkeit der Erstreckung i.S.d. § 46 III BRAO. Nach Ansicht des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Falle eines Arbeitgeberwechsels grds. nicht auf die neue Tätigkeit i.S.d. § 46b III BRAO erstreckt werden, selbst dann nicht, wenn die Zulassungsvoraussetzungen dauerhaft und auch im Falle der neuen Tätigkeit erfüllt sind. Es bedarf einer erneuten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.⁷²

Etwas anderes gilt für den Fall einer *Unternehmensverschmelzung*.⁷³ Geht das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts kraft Gesetzes auf den neuen Arbeitgeber als übernehmenden Rechtsträger über – wie im vorliegenden durch den BGH entschiedenen Fall kraft § 324 UmwG, § 613a I 1 BGB – liegt weder ein Widerrufsgrund nach § 46 II BRAO vor noch eine einen Erstreckungsbescheid erfordernde Änderung i.S.d. § 46 III BRAO.⁷⁴

V. ÜBERBLICK ÜBER DIE BGH-RECHTSPRECHUNG

Nachfolgend sind die dem Beitrag zugrundeliegenden und ausgewerteten BGH-Entscheidungen zur Syndikuszulassung zwecks Überblickverschaffung tabellarisch dargestellt:

⁶⁶ BT-Drs. 27670, 205.

⁶⁷ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 46b BRAO Rn. 2.

⁶⁸ BGBl. I 2015, 2517.

⁶⁹ BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, BRAK-Mitt. 2019, 148.

⁷⁰ BT-Drs. 27670, 206; Schuster, AnwBl. 8+9/2015, 646 (648).

⁷¹ BT-Drs. 27670, 172.

⁷² BGH, Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19, BeckRS 2020, 11743 Rn. 10 ff.

⁷³ Vgl. dazu BGH, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20, BRAK-Mitt. 2020, 297.

⁷⁴ BGH, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20 Rn. 11 f., BRAK-Mitt. 2020, 297.

Tabelle: Rechtsprechung des BGH im Überblick

	Urteil	Tätigkeitsbereich	Kläger:in	Zulassung
1.	BGH, Beschl. v. 1.8.2017 – AnwZ (Brfg) 14/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.12.2016 – 1 AGH 56/16	Syndikusrechtsanwalt bei einem Rückdeckungsverband deutscher Versicherer	DRV	ja
2.	BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.11.2016 – 1 AGH 50/16	Freigestellter Vorsitzender des Betriebsrats	DRV	nein

Tabelle: Rechtsprechung des BGH im Überblick

	Urteil	Tätigkeitsbereich	Kläger:in	Zulassung
3.	BGH, Beschl. v. 12.3.2018 - AnwZ (Brfg) 21/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20.1.2017 – 1 AGH 21/16	Administrative Direktorin	DRV	ja
4.	BGH, Beschl. v. 12.03.2018 – AnwZ (Brfg) 15/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28.10.2016 – 1 AGH 34/16	Juristin bei Versicherung in Bereich „Haftpflicht Unfall Sachschaden – Kompetenzzentrum Firmenschaden – Betriebshaftpflicht“	DRV	ja
5.	BGH, Beschl. v. 18.4.2018 – AnwZ (Brfg) 20/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 13.2.2017 – 1 AGH 32/16	Geschäftsführer und Director of Human Resources Operations	DRV	ja
6.	BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17 Vorinstanz: AGH Hamburg, Urt. v. 22.6.2017 – AGH I ZU (SYN) 11/2016	Externe Datenschutzbeauftragte für Kunden der Arbeitgeberin	Ast.	nein
7.	BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 68/17 Vorinstanz: AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.10.2017 – AGH 22/2017 I	Mitarbeiterin einer Stadtverwaltung in der Abteilung „Personalbetreuung“	DRV	ja
8.	BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 58/17 Vorinstanz: AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.8.2017 – 1 AGH 17/16	Rechtsanwältin in einer Rechtsabteilung	Ast.	nein
9.	BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.11.2017 – 1 AGH 97/16	„Hauptsachbearbeiterin mit besonderen Aufgaben in der Funktion als Datenschutzbeauftragte“ beim WDR	DRV	ja
10.	BGH, Beschl. v. 22.10.2018 – AnwZ (Brfg) 42/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.5.2018 – 1 AGH 44/17	Geschäftsführer für die Geschäftsstelle eines Verbandes	DRV	nein
11.	BGH, Beschl. v. 13.11.2018 – AnwZ (Brfg) 35/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.5.2018 – 1 AGH 81/16	„Bereichsleiter Clearingstelle“ beim ZDF	DRV	ja
12.	BGH, Urt. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.3.2018 – 1 AGH 6/17	Abteilungsleiterin Personalstrategie und -controlling	DRV	ja
13.	BGH, Beschl. v. 14.01.2019 - AnwZ (Brfg) 29/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28.4.2017 – 1 AGH 64/16	Mitarbeiterin im Bereich „Heilwesen-Schaden“	DRV	ja
14.	BGH, Beschl. v. 29.1.2019 – AnwZ (Brfg) 16/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8.12.2017 – 1 AGH 21/17	Sachbearbeiterin in einer Versicherung, Abteilung Kraftfahrtschaden	DRV	ja
15.	BGH, Beschl. v. 27.2.2019 – AnwZ (Brfg) 36/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 19.5.2017 – 1 AGH 72/16	Volljurist in einer GmbH & Co. KG	DRV	ja
16.	BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18 Vorinstanz: AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 14.12.2017 – AGH 10/17 I	Politische Sekretärin (Berufsträgerin in Elternzeit)	DRV	ja
17.	BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.4.2017 – 1 AGH 26/16	„General Counsel“, leitender Angestellter	DRV	ja
18.	BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28.4.2017 – 1 AGH 66/16	Tätigkeiten im Jobcenter	DRV	nein
19.	BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17 Vorinstanz: Hessischer AGH, Urt. v. 13.3.2017 - 1 AGH 10/16	Rechtsamtstätigkeit eines Landkreises (Angestellte im öffentlichen Dienst)	DRV	ja
20.	BGH, Beschl. v. 16.5.2019 - AnwZ (Brfg) 35/17 Vorinstanz: AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.6.2017 – 1 AGH 21/16	Angestellter in einem Versicherungsunternehmen	DRV	ja
21.	BGH, Beschl. v. 24.5.2019 – AnwZ (Brfg) 23/19 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.11.2018 – 1 AGH 23/18	„Syndikusanwältin und Datenschutzbeauftragte“	DRV	nein
22.	BGH, Beschl. v. 26.6.2019 – AnwZ (Brfg) 29/19 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Urt. v. 7.2.2019 – BayAGH I-1-3/18	Rechtsanwältin in einer AG	Ast.	ja
23.	BGH, Beschl. v. 23.7.2019 – AnwZ (Brfg) 37/19 Vorinstanz: Niedersächsischer AGH, Urt. v. 29.3.2019 – AGH 19/16	Alleinvertretungsberechtigter alleiniger Geschäftsführer einer gGmbH	Ast.	nein
24.	BGH, Beschl. v. 15.8.2019 – AnwZ (Brfg) 36/19 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Urt. v. 7.2.2019 – BayAGH I-1-15/18	Tätigkeit in einer Rechtsschutz-Versicherungs-AG	Ast.	ja

Tabelle: Rechtsprechung des BGH im Überblick

	Urteil	Tätigkeitsbereich	Kläger:in	Zulassung
25.	BGH, Beschl. v. 16.8.2019 – AnwZ (Brfg) 58/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 29.6.2018 – 1 AGH 83/17	„Gruppenleiterin Komplexschaden Haftpflicht“ bei einer Versicherungsmaklerin	DRV	nein
26.	BGH, Ur. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17 Vorinstanz: AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 2.10.2017 – AGH 17/16 (I)	„Leiter Personal“ bei einer GmbH & Co. KG	DRV	ja
27.	BGH, Ur. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18 Vorinstanz: Hessischer AGH, Ur. v. 9.4.2018 – 1 AGH 16/17	Spezielsachbearbeiterin in der Arbeitsgruppe Widersprüche und Gerichtsverfahren	DRV	ja
28.	BGH, Beschl. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/19 Vorinstanz: Hessischer AGH, Ur. v. 11.3.2019 – 1 AGH 6/18	Angestellte bei einer GmbH (Versicherungsverein)	Ast.	nein
29.	BGH, Beschl. v. 26.11.2019 – AnwZ (Brfg) 55/19 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Ur. v. 25.2.2019 – BayAGH I-1-15/16	Schriftleiterin einer Fachzeitschrift	DRV	nein
30.	BGH, Beschl. v. 18.12.2019 – AnwZ (Brfg) 78/18 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Ur. v. 24.9.2018 – BayAGH III-4-10/18	Geschäftsführer eines Vereins	Ast.	nein
31.	BGH, Beschl. v. 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Ur. v. 6.12.2018 – BayAGH I-1-8/18	Referent Großschaden	Ast.	ja
32.	BGH, Ur. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 71/18 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Ur. v. 16.7.2018 – BayAGH III-4-10/17	„D&O-Schadenspezialist“ bei einer GmbH, Abteilung „Schadensmanagement“	Ast.	nein
33.	BGH, Ur. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 16.2.2018 – 1 AGH 12/17	„Dezernent Personal und Organisation“ bei einer Universität	DRV	nein
34.	BGH, Ur. v. 9.3.2020 – AnwZ (Brfg) 1/18 Vorinstanz: AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 10.11.2017 – AGH 14/2017 II	„Syndikusrechtsanwalt (Review Manager)“	DRV	nein
35.	BGH, Ur. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Ur. v. 6.5.2019 – BayAGH III-4-13/2018	„Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Leiter Personalteam“	DRV	ja
36.	BGH, Ur. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 31.8.2018 – 1 AGH 68/17	Geschäftsführerin	DRV	nein
37.	BGH, Ur. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 23.11.2018 – 1 AGH 23/18	„Syndikusanwältin und Datenschutzbeauftragte“	DRV	nein
38.	BGH, Beschl. v. 20.7.2020 – AnwZ (Brfg) 59/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 29.6.2018 – 1 AGH 62/17	Teamleiter und Vorgesetzter	DRV	nein
39.	BGH, Beschl. v. 28.9.2020 – AnwZ (Brfg) 16/20 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 17.1.2020 – 1 AGH 39/19	„Geschäftsführerin/Syndikusrechts-anwältin“ bei einer GmbH	DRV	nein
40.	BGH, Ur. v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18 Vorinstanz: AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 30.5.2018 – AGH 31/17 I	„Syndikusrechtsanwalt“ in einem Schadenregulierungsbüro	DRV	nein
41.	BGH, Ur. v. 2.11.2020 – AnwZ (Brfg) 47/19 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 22.3.2019 – 1 AGH 63/17	„Referent Wildlife Control und Jagdrecht“ im Bereich Security/OSJ	Ast.	nein
42.	BGH, Ur. v. 2.11.2020 – AnwZ (Brfg) 24/19 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Ur. v. 28.11.2018 – BayAGH I-5-26/18	„Claims Manager/Rechtsanwältin“ in der Organisationseinheit „Schadenabteilung/Großschaden“	Ast.	ja
43.	BGH, Beschl. v. 9.11.2020 – AnwZ (Brfg) 60/19 Vorinstanz: AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 9.9.2019 – AGH 28/18 I	Tätigkeit bei einer GmbH im Bereich von Schadensfällen	DRV	nein
44.	BGH, Ur. v. 26.11.2020 – AnwZ (Brfg) 62/18 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 29.6.2018 – 1 AGH 47/17	Team- und Sachgebietsleiter	DRV	nein
45.	BGH, Ur. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 75/18 Vorinstanz: Bayerischer AGH, Ur. v. 30.7.2018 – BayAGH I-5-15/17	Hauptgeschäftsführer eines Verbands mit Vertretungsvollmacht für alle laufenden Geschäfte	Ast.	nein
46.	BGH, Ur. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 14.2.2020 – 1 AGH 38/19	Geschäftsführer und Syndikusrechtsanwalt bei einer GmbH	DRV	nein
47.	BGH, Ur. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20 Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 17.1.2020 – 1 AGH 33/19	„Inhouse Lawyer Privacy & Compliance/Syndikusrechtsanwältin“ bei einer GmbH	DRV	nein

VI. FAZIT

Durch die Zulassungs-Rechtsprechung des BGH sowie die jüngst beschlossene BRAO-Reform⁷⁵ wurde weitestgehend Klarheit im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt geschaffen. Nichtsdestotrotz ist die kohärente Einfügung des Syndikusrechtsanwalts in das System des anwaltlichen Berufsrechts bis heute nicht in jeder Beziehung

⁷⁵ Zur BRAO-Reform im Überblick: *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 218 (in diesem Heft).

gelingen. Mit dem Syndikusrechtsanwalt hat der Gesetzgeber einen Typus Anwalt geschaffen, den er im Hinblick auf seine Rechte und Pflichten im Vergleich zum Rechtsanwalt nicht als vollständig gleichwertig ansieht. Dreh- und Angelpunkt dabei ist die Frage, in welchem Umfang der Syndikusrechtsanwalt im Unternehmen hinreichend unabhängig ist. Inwieweit die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts im Unternehmen gestärkt werden kann, wird bislang zu wenig diskutiert, als dass sich diese Diskussion substantiell in der Zulassungs-Rechtsprechung niedergeschlagen hätte.

ABFINDUNGSVEREINBARUNGEN UND NACHVERTRAGLICHE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

DR. MARC-CHRISTIAN PIERONCZYK, KIEL*

Wenige Rechtsfragen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht sind derart diffizil miteinander verwoben wie der Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters und seine Bindung an eine nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkung. In der manchmal spannungsgeladenen Situation des Ausscheidens aus der Sozietät bieten Abfindung und Mandatsverteilung besonderes Konfliktpotenzial. Ein vorausschauend konzipierter Gesellschaftsvertrag kann solche Streitigkeiten häufig vermeiden. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes evaluiert der Autor daher die verschiedenen Gestaltungsvarianten und zeigt mögliche Fallstricke auf.

I. DER GESETZLICHE ABFINDUNGSANSPRUCH

1. DAS GRUNDMODELL DES § 738 I 2 BGB

Scheidet einer der Gesellschafter aus der Sozietät aus¹ – unabhängig davon, ob sie als GbR, PartG oder als GmbH betrieben wird –, steht ihm ein Abfindungsanspruch aus § 738 I 2 BGB zu, der den Verlust seiner Mitgliedschaft kompensiert.² Die Abfindung ist bereits dem Wortlaut („zahlen“) nach auf eine Geldleistung der Gesellschaft gerichtet. Denn nach der Vorstellung des Gesetzgebers besteht der Vermögensstamm einer Gesellschaft aus Substanzwerten. Eine Realteilung dieser Werte, wie sie bei der Auflösung der Gesellschaft nach §§ 731 S. 2, 751 BGB vorgesehen ist, soll beim Aus-

scheiden nicht stattfinden, um den Fortbestand der Gesellschaft nicht zu gefährden.³

Inhaltlich ist der Anspruch auf den anteiligen Verkehrswert der Gesellschaft gerichtet.⁴ Entgegen des missverständlichen Wortlauts ist dieser nicht nach dem Liquidations-, sondern dem Fortführungswert zu bestimmen.⁵ Dieser wird regelmäßig nach der heute vorherrschenden Methode des Ertragswertverfahrens bestimmt, das auch immaterielle Vermögenswerte (sog. „Praxiswert“ oder „Good will“) in die Bewertung einbezieht.⁶

2. MODIFIKATIONEN BEI FREIBERUFLERSOZIELTÄTEN

Nun verhält sich der Vermögensstamm einer Rechtsanwaltssozietät diametral zum Konzept des § 738 I 2 BGB. Vernachlässigbaren Substanzwerten stehen erhebliche immaterielle Werte wie die Mandantenbeziehungen und die Marktpositionierung gegenüber.⁷ Eine Bestandsgefährdung der Gesellschaft droht daher eher bei einer Abfindung zum anteiligen Ertragswert, als bei der Realteilung der wesentlichen Vermögenswerte durch Wettbewerb um die Mandanten. Daher modifiziert der BGH § 738 I 2 BGB für Freiberufler:

Um eine komplexe Bewertung des immateriellen Vermögens im Zuge der Ermittlung der zu zahlenden Summe

³ Vgl. *Staudinger/Habermeier*, § 738 Rn. 1, 7.

⁴ *BGHZ* 17, 130 (136) = *NJW* 1955, 1025; *BGHZ* 116, 359 (370 f.) = *NJW* 1992, 892; *BGHZ* 201, 65 Rn. 18 = *NZG* 2014, 820; *BGH*, BeckRS 2015, 19755 Rn. 8.

⁵ Statt vieler *Fleischer/Hüttemann/Fleischer*, *Rechtshdb. Unternehmensbewertung*, 2. Aufl. 2019, Rn. 24.12 m.w.N.

⁶ *BGHZ* 116, 359 (370 f.) = *NJW* 1992, 892; *OLG München*, *NZG* 2017, 1071 Rn. 28, 30; *Staudinger/Habermeier*, § 738 Rn. 18; *MüKoBGB/Schäfer*, § 738 Rn. 32, 35 f.; *Pieronczyk*, *Auflösung und Ausscheiden*, 140 ff.

⁷ *BGH*, *NJW* 2000, 2584; *Goette*, *ZGR* 46 (2017), 426 (431); *Römermann*, *NJW* 2007, 2209 (2214); *Hirtz*, *AnwBl.* 2008, 82 (88); *Wolff*, *NJW* 2009, 1302 (1303); *Pieronczyk*, *Auflösung und Ausscheiden*, 138 f.

* Der Autor ist Referendar beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht.

¹ Dazu und zum Folgenden ausführlich *Pieronczyk*, *Auflösung und Ausscheiden einzelner Gesellschafter bei Rechtsanwaltssozietäten*, 2020, 93 ff., 213 ff., 272 ff.

² *MüKoBGB/Schäfer*, 8. Aufl. 2020, § 738 Rn. 10; *Staudinger/Habermeier*, *Neubearb.* 2003, § 738 Rn. 5, 7 f.; zur GmbH *Baumbach/Hueck/Kersting*, *GmbHG*, 22. Aufl. 2019, § 34 Rn. 22; *Altmeyden*, *NJW* 2013, 1025 (1029).

und eine Existenzgefährdung der Sozietät durch einen schlagartigen Abfluss von Finanzmitteln zu vermeiden, sei die angemessene Form der Abfindung die Aufteilung der Sachwerte und die rechtlich unbeschränkte Möglichkeit, um Mandanten zu werben.⁸ Im Falle des Ausscheidens einzelner Gesellschafter bevorzugt die Rechtsprechung somit eine Realteilung aller Vermögenswerte einschließlich der Mandatsbeziehungen, weil der Anteil der Mandanten, der dem Ausgeschiedenen folgt, seinen Anteil am immateriellen Gesellschaftsvermögen in aller Regel adäquat abbildet.⁹

Gehen Sozietät und Sozius auf diese Art und Weise vor, ist mit dem gleichberechtigten Werben um Mandanten, der immaterielle Wert des Gesellschaftsanteils kompensiert. Das gilt unabhängig davon, wie erfolgreich dieser Wettbewerb im Endergebnis ist. Weitergehende wechselseitige Ausgleichsansprüche bestehen auch bei letztlich extrem ungleicher Mandatsverteilung nicht.¹⁰ Etwas anderes gilt nur, wenn der Wettbewerb um die Mandanten von vornherein faktisch ausgeschlossen war, weil der ausscheidende Sozius treuwidrig vom Wettbewerb ausgeschlossen wurde,¹¹ intern eine quotale Aufteilung des Mandantenstammes vereinbart war,¹² der Sozius in den Ruhestand eintritt und die Mandatsmitnahme für ihn daher unmöglich ist,¹³ oder er während seiner Zeit in der Sozietät – etwa als Managing Partner – keinen Mandantenkontakt hatte.¹⁴

II. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN ABFINDUNG UND MANDATSMITNAHME

1. GESTALTUNGSFREIHEIT FÜR ANWÄLTE

Aus dieser Modifikation des BGH ergeben sich erhebliche Gestaltungsspielräume für Anwälte hinsichtlich Klauseln zur Abfindung und zum nachvertraglichen Wettbewerb, die gewerblich geprägten Gesellschaften ansonsten verwehrt bleiben. Da diese Gesellschaften den ausscheidenden Gesellschafter regelmäßig nur durch eine Geldleistung abfinden können, läge im Ausschluss dieses Zahlungsanspruchs ein Verstoß gegen die §§ 138 I, 723 III BGB, weil der Gesellschafter seines Anteils am Gesellschaftsvermögen beraubt würde.¹⁵

Ein solcher Verstoß tritt für Anwälte durch den Abfindungsausschluss hingegen nicht ein, weil der ausscheidende Sozius seinen Vermögensanteil durch die Mitnahme von Mandanten realisieren kann.

2. KUMULATION VON ABFINDUNG UND MANDATSMITNAHME

Abfindungszahlung und Mandatsmitnahme sind auch kumulativ möglich, können aber nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag beansprucht werden, da eine doppelte Abgeltung des Praxiswerts kaum im Interesse der Sozien liegt und damit im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung regelmäßig nicht zu begründen ist.¹⁶

3. KEINE GLEICHZEITIGE BESCHRÄNKUNG VON ABFINDUNG UND MANDATSMITNAHME

Vice versa ist ein simultaner Ausschluss der Abfindung für den Praxiswert als auch des nachvertraglichen Wettbewerbs nicht zulässig. Derartige Gestaltungen stellen sowohl eine sittenwidrige Benachteiligung des ausscheidenden Sozius gemäß § 138 I BGB i.V.m. Art. 12 GG als auch eine unzulässige Kündigungsbeschränkung nach § 723 III BGB dar, weil dem Sozius die Möglichkeit genommen wird, sich künftig eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Denn so würde der ausscheidende Sozius gänzlich vom Praxiswert der Sozietät ausgeschlossen und seine Beteiligung entwertet, obwohl er durch seine Tätigkeit für die Gesellschaft zur Schaffung und Mehrung der immateriellen Vermögenswerte beigetragen hat.¹⁷

In diesen Konstellationen zeigt die Rechtsprechung die Tendenz, die Abfindungsklausel aufrechtzuerhalten und das nachvertragliche Wettbewerbsverbot als nichtig anzusehen, um die vom BGH befürwortete Realteilung durch Wettbewerb zu ermöglichen.¹⁸ Vorzugswürdig ist die umgekehrte Sichtweise. Denn der Sozius, der sich unter Umständen jahrelang und durch mehrere Instanzen an das Wettbewerbsverbot gehalten hat, weist nach dieser Zeitspanne nicht mehr die notwendige Mandantenbindung auf, um seinen anteiligen Praxiswert durch Wettbewerb zu realisieren und muss daher eine Abfindung in Geld.¹⁹

Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung geht nämlich davon aus, dass sich die aufgebaute Mandantenbindung jedenfalls zwei Jahre nach dem Ausscheiden verflüchtigt hat, sodass der ausgeschiedene Sozius der Sozietät wie jeder andere Wettbewerber gegenübertritt.²⁰ Spätestens nach zwei Jahren kann der Ausgeschiedene aus der Unwirksamkeit der Wettbewerbsklausel daher keinen Nutzen mehr ziehen und erhält im Ergebnis keine Kompensation für den Praxiswert. Entgegen ließe sich dieser Konsequenz allenfalls, wenn man in der Aufnahme der unwirksamen Wettbewerbsklausel

⁸ BGH, NZG 2008, 623 (627); NJW 2010, 2660 Rn. 2 f.; NJW 2016, 3597 Rn. 16; OLG Oldenburg, BeckRS 2018, 50183 Rn. 34; Goette, AnwBl. 2007, 637 (643).

⁹ Vgl. Soergel/Hadding/Kießling, BGB, 13. Aufl. 2011, § 738 Rn. 54; Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 219 f.

¹⁰ BGH, NJW 2010, 2660 Rn. 7 f.; Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 220; Goette, ZGR 46 (2017), 426 (436); krit. Frhr. v. Falkenhausen, AnwBl. 2020, 502 (503).

¹¹ BGH, NJW-RR 1995, 1182 (1182 f.); Goette, ZGR 46 (2017), 426 (433).

¹² Goette, ZGR 46 (2017), 426 (435).

¹³ Bunk, Vermögenszuordnung, Auseinandersetzung und Ausscheiden in Sozietät und Gemeinschaftspraxis, 2007, 152 ff.; Hensler/Michel, NZG 2012, 401 (409).

¹⁴ Bunk, Vermögenszuordnung, 152 ff.; Westermann, AnwBl. 2007, 103 (108).

¹⁵ MüKoBGB/Schäfer, § 738 Rn. 61 m.w.N.

¹⁶ BGH, NJW 1995, 1551; NJW 2000, 2584; NJW 2010, 2660 Rn. 2; OLG Karlsruhe, NZG 2001, 654 (655); MüKoBGB/Schäfer, § 738 Rn. 70; Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 233; Goette, DStR 2000, 1021 (1023 f.).

¹⁷ BGH, WM 1979, 1064 (1065); NJW 1994, 796 (796 f.); NJW 2011, 2355 Rn. 22; MüKoBGB/Schäfer, § 738 Rn. 68; Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 225 f.; Westermann, AnwBl. 2007, 103 (108); Goette, AnwBl. 2007, 637 (644).

¹⁸ OLG Celle, NJOZ 2007, 3455 (3456); LG Heidelberg, BeckRS 2014, 3138; zust. MüKoBGB/Schäfer, § 738 Rn. 7, 69.

¹⁹ Zutr. Hirtz, AnwBl. 2008, 82 (89); Frhr. v. Falkenhausen, AnwBl. 2020, 502 (504).

²⁰ Hierzu BGHZ 201, 205 Rn. 38 = NJW 2014, 3442 m.w.N.

eine vorvertragliche Pflichtverletzung sähe, die einen auf das positive Interesse gerichteten Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II BGB hervorriefe.

4. WEITERE GESTALTUNGSVARIANTEN

Ausgehend von der Prämisse, dass der Sozius stets entweder eine Abfindung oder das Recht zum Wettbewerb um Mandanten geltend machen kann, lassen sich die üblichen Gestaltungsvarianten im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157, 242 BGB sachgerechten Lösungen zuführen.²¹

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung, die eine Abfindung zum Ertragswert vorsieht, ist ihm ebenfalls konkludent ein Wettbewerbsverbot dergestalt zu entnehmen, dass eine Mitnahme von Mandanten für die Dauer von zwei Jahren unzulässig ist.²² Dennoch mitgenommene Mandate muss sich der Sozius auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen.²³ Wird eine Abfindung zum Ertragswert hingegen ausgeschlossen, darf der Sozius alle Mandanten mitnehmen, die ihm folgen wollen.

Beinhaltet der Gesellschaftsvertrag keine die Mitnahme von Mandanten beschränkende Klausel, ist er dahingehend auszulegen, dass eine Abfindung zum Ertragswert ausgeschlossen ist.²⁴ Wird dem ausscheidenden Sozius im Gesellschaftsvertrag hingegen die Mitnahme von Mandanten in rechtlicher zulässiger Weise – etwa durch eine wirksame Mandantenschutzklausel²⁵ – untersagt, so ist ihm nach § 738 I 2 BGB eine Abfindung zum Ertragswert zu zahlen.²⁶

III. BESONDERHEITEN BEI (NEU-)SOZIEN OHNE KAPITALANTEIL?

Inwieweit diese Grundsätze auch auf den Sozius übertragbar sind, der beim Eintritt in die Sozietät keine oder nur eine symbolische Einlage erbracht hat und der daher anfänglich nicht zum Vermögen der Sozietät beigetragen hat, ist noch nicht höchststrichterlich geklärt. Nach § 738 I 2 BGB steht ihm eine Abfindung jedenfalls für die während seiner Mitgliedschaft einbehaltenen Gewinne und der sich aus der Auflösung stiller Reserven in der Abfindungsbilanz ergebenden Überschüsse zu.²⁷ Weitgehend konsentiert ist allerdings, dass der Sozius weitergehenden Einschränkungen bezüglich seiner Kompensation unterworfen werden darf, weil sein Gesellschaftsanteil mehr Wert ist als die Einlage, die er geleistet hat.²⁸ Daher wird zum Teil sogar ein zeitlich

unbegrenzter Abfindungsausschluss für zulässig gehalten (sog. „naked in, naked out“).²⁹

Einem solchen Ausschluss steht allerdings die Rechtsprechung des BGH zum Gesellschafter „minderen Rechts“ entgegen.³⁰ Denn dieser hält gesellschaftsvertragliche Beschränkungen von Mitgliedschaftsrechten, die an die Art des Anteilerwerbs anknüpfen, zutreffend für sittenwidrig i.S.d. § 138 I BGB.³¹ Schließlich kennt das Gesetz keine Gesellschafter „zweiter Klasse“ und aus der Art des Anteilerwerbes kann die Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter auch keine Sonderrechte herleiten.³² Konsequenterweise kann dann ein Ausschluss der Abfindung, der an eine mangelnde Einlage anknüpft, keine Geltung beanspruchen.³³ Erst recht unzulässig ist der umfassende Ausschluss der Abfindung bei den Gesellschaftern, die eine – wenngleich geringe – Einlage erbracht haben.

Allenfalls zulässig ist damit die Beschränkung der Abfindung. Insofern wird für eine zeitanteilige Differenzierung plädiert. Der Gesellschaftsvertrag könne einen gänzlichen Ausschluss für die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft, danach prozentuale Kürzungen und ab fünf Jahren eine Beschränkung nur bei Liquiditätseinpässen der Gesellschaft und einer Abfindung von mindestens 50 % bis 75 % des Verkehrswerts des Anteils vorsehen.³⁴

IV. ABFINDUNGSVEREINBARUNGEN UND IHRE GRENZEN

Aufgrund der besonderen Gestaltungsfreiheit für Anwälte³⁵ haben sich in der Praxis eine Reihe von Abfindungsklauseln etabliert, die den Abfindungsanspruch gänzlich ausschließen, hinsichtlich der Ermittlung des Abfindungsguthabens modifizieren oder die Auszahlungsmodalitäten näher ausgestalten, um das Bewertungsverfahren zu vereinfachen oder die Abfindungslast zu mindern.³⁶ Die diesbezügliche Privatautonomie der Gesellschafter findet ihre Grenze in der Inhaltskontrolle nach §§ 138, 723 III BGB und der Ausübungskontrolle gemäß § 242 BGB. Hieran hält auch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)³⁷ trotz aller Kritik fest.³⁸

²¹ Näher zum Folgenden *Pieronczyk*, Auflösung und Ausscheiden, 221 ff.

²² *BGH*, NJW 2000, 2584; *Frhr. v. Falkenhausen*, AnwBl. 2020, 502 (503).

²³ *BGH*, NJW 2000, 2584 (2585).

²⁴ *BGH*, NJW 2010, 2660 Rn. 6; *Frhr. v. Falkenhausen*, AnwBl. 2020, 502 (503).

²⁵ Hierzu V.3.

²⁶ *MüKoBGB/Schäfer*, § 738 Rn. 69.

²⁷ *MüKoBGB/Schäfer*, § 738 Rn. 58.

²⁸ *Staudinger/Habermeier*, § 738 Rn. 29; *MüKoBGB/Schäfer*, § 738 Rn. 58; *Henssler/Michel*, NZG 2012, 401 (407); *Hirtz*, AnwBl. 2008, 82 (88); *Goette*, AnwBl. 2007, 637 (641 f.); andeutungsweise *BGH*, NZG 2008, 623 (627).

²⁹ *MünchHdb-GesR I/Schmid*, 5. Aufl. 2019, § 24 Rn. 71; *Heller*, Die Beendigung freiberuflicher Sozietätsverhältnisse, 2000, 103 ff.

³⁰ Diese Rechtsfigur geht zurück auf *Flume*, BGB AT I 1 PersGes, 1977, 137 f., 179; *Flume*, NJW 1979, 902 (903 f.); ähnl. *Heckelmann*, Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen, 1973, 113 f.

³¹ *BGH*, NJW 1989, 2685 (2686).

³² *BGH*, NJW 1989, 2685 (2686); *BGHZ* 164, 107 (116) = NJW 2005, 3644; *Huber*, ZGR 9 (1980), 177 (205); *Römermann*, NJW 2007, 2209 (2213).

³³ *LG München I*, NJW 2014, 478 (481 f.); *MüKoBGB/Schäfer*, § 738 Rn. 58 f.; *Römermann*, NJW 2007, 2209 (2213).

³⁴ *Henssler/Michel*, NZG 2012, 401 (407); ähnl. *Pieronczyk*, Auflösung und Ausscheiden, 256 ff.

³⁵ Oben II.1.

³⁶ Ausführlich *Pieronczyk*, Auflösung und Ausscheiden, 225 ff.

³⁷ BR-Drs. 59/21 (Regierungsentwurf); vom Bundestag beschlossen am 24.6.2021 und vom Bundesrat gebilligt am 25.6.2021.

³⁸ Näher *Bergmann*, DB 2020, 994 (994 f.).

1. ABFINDUNGSAUSSCHLÜSSE

Aus der Möglichkeit einer Realteilung des Mandantenstammes folgt, dass ein Abfindungsanspruch im Sozietätsvertrag auf den Substanzwert beschränkt – und daher häufig de facto ausgeschlossen – werden kann, wenn nicht zugleich eine nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkung besteht.³⁹

2. BUCHWERTKLAUSELN

Die bei älteren Sozietäten häufigen Buchwertklauseln begrenzen den nach § 738 I 2 BGB auszuzahlenden Betrag auf die Rückzahlung unverbrauchter Einlagen, einbehaltener Gewinne und sonstiger Rückstellungen und Rücklagen mit Eigenkapitalcharakter.⁴⁰ Da der Praxiswert der Sozietät bei der Bemessung der Abfindung daher außer Betracht bleibt, muss dem ausscheidenden Sozietät der Wettbewerb um Mandanten eröffnet werden. Eine entgegenstehende nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkung wäre daher nach §§ 723 III, 138 I BGB nichtig.⁴¹

3. BEWERTUNGSVEREINBARUNGEN

Eine ähnliche Wirkung können Vereinbarungen haben, die die Höhe des Abfindungsanspruchs aus § 738 I 2 BGB nur indirekt regeln, indem für die Bewertung des Geschäftsanteils eines ausscheidenden Sozietät eine bestimmte Bewertungsmethode vorgesehen wird. Soll der Anteil zu Liquidations- oder Substanzwerten bewertet werden, liegt hierin ebenfalls ein Ausschluss der Abfindung für den Praxiswert der Sozietät. Wie bei Abfindungsausschlüssen und Buchwertklauseln kann eine der Mandatsmitnahme entgegenstehende nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkung daher gemäß §§ 723 III, 138 I BGB keine Geltung beanspruchen.

Soll die Abfindung hingegen nach dem Ertragswertverfahren bemessen werden, erhält der ausscheidende Sozietät eine vollwertige Kompensation für den Verlust seiner Mitgliedschaft. Denn das Ertragswertverfahren schätzt aufgrund einer Vergangenheitsanalyse zukünftige Unternehmenserträge, zinst sie auf den Prognosezeitraum ab und bereinigt das Ergebnis um zukünftige, außerordentliche Ereignisse.⁴² Bei Sozietäten ist der starken Personengebundenheit der beruflichen Leistungserbringung dadurch zu begegnen, dass nur eine begrenzte Reihe von Überschussjahren kapitalisiert wird und zudem ein Bewertungsabschlag für den Anteil des ausscheidenden Sozietät vorgenommen wird.⁴³ Da die Erträge den Praxiswert abgelten, ergibt sich aus einer ergänzenden Auslegung des Gesellschaftsvertrags, dass dieser ein zweijähriges Verbot der Mandatsmitnahme (sog. Mandantenschutzklausel) enthält.⁴⁴ Zudem wird durch das Ertragswertverfahren konkludent

der schwierig zu handhabende § 740 BGB abbedungen, der anderenfalls die Einbeziehung noch schwebender Geschäfte erforderlich machen würde.⁴⁵

Selbiges gilt für das Umsatzverfahren, dass den anteiligen Wert des Gesellschaftsvermögens nach dem Umsatz multipliziert mit einem Bewertungsfaktor ermittelt.⁴⁶ Hierdurch wird die Berechnung gegenüber dem Ertragswertverfahren zwar vereinfacht, allerdings ergeben sich Unschärfen, da der Umsatz keine Aussage über die Gewinne zulässt.⁴⁷

4. AUSZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Auszahlungsvereinbarungen betreffen in der Regel die Fälligkeit, die Verzinsung, die Einräumung von Sicherheiten oder eine Ratenzahlung. Vor allem letztere haben die Rechtsprechung beschäftigt. Ausgangspunkt jeder Überlegung muss sein, dass der volle Abfindungsanspruch nach §§ 738 I 2, 271 I BGB spätestens fällig wird, sobald die für die Erstellung der Abfindungsbilanz erforderliche Zeitdauer verstrichen ist.⁴⁸ Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende ratierliche Zahlung ist daher im Hinblick auf die §§ 723 III, 138 I BGB rechtfertigungsbedürftig.

Angemessen ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung punktueller hoher Abfindungszahlungen eine Ratenzahlungsvereinbarung über fünf Jahre nach dem Ausscheiden.⁴⁹ Für Zeiträume zwischen fünf und zehn Jahren ist eine Einzelfallbewertung anhand der Verzinsung des Abfindungsguthabens, der Bemessung der Abfindung nach Buch-, Substanz- oder etwa Ertragswerten sowie der Anzahl und Höhe der einzelnen Raten erforderlich.⁵⁰ Jedenfalls Zeiträume von zehn und fünfzehn Jahren überschreiten aber auch bei hoher Verzinsung von 8 % das zulässige Maß.⁵¹

5. VERSORGUNGSREGELUNGEN

Ratenzahlungsvereinbarungen ähnlich sind Klauseln, die eine lebenslange Rentenzahlung an den Ausgeschiedenen vorsehen. Sie fungieren damit als funktionales Äquivalent einer Abfindung und müssen daher denselben Maßstäben unterliegen. Da die Versorgungszahlungen in der Regel einer Beamtenpension nachgebildet sind, dürften sie den Wert des individuellen Auseinandersetzungsguthabens übersteigen, sodass dem Ausscheidenden darüber hinaus keine weitere Abfindung und keine Mitnahme von Mandanten gewährt werden muss.⁵²

³⁹ Dazu bereits oben II.1. und 4.

⁴⁰ Staudinger/Habermeier, § 738 Rn. 32; Staub/Schäfer, HGB, 5. Aufl. 2009, § 131 Rn. 170, 189; Sigle, ZGR 28 (1999), 659, 662.

⁴¹ LG München I, NJW 2014, 478 (481); vgl. oben II.3.

⁴² Ausführlich Fleischer/Hüttemann/Böcking/Nowak, Rn. 4.30 ff.

⁴³ Näher Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 140 ff. m.w.N.

⁴⁴ Oben II.4.

⁴⁵ Habermeier, in Staudinger, § 740 Rn. 1; Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 137 m.w.N.

⁴⁶ Näher etwa Aktualisierte Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien, BRAK-Mitt. 2018, 6 (7 ff.).

⁴⁷ Janssen, NJW 2003, 3387 (3388); Römermann, NJW 2012, 1694 (1697).

⁴⁸ Staudinger/Habermeier, § 738 Rn. 9; MüKoBGB/Schäfer, § 738 Rn. 66 m.w.N. auch zu Gegenansichten.

⁴⁹ Staudinger/Habermeier, § 738 Rn. 34; MüKoBGB/Schäfer, § 738 Rn. 66.

⁵⁰ OLG Dresden 2000, 452 (454).

⁵¹ Zu zehn Jahren bei maximal 8 % p.a. OLG Dresden 2000, 452 (454); ähnl. RGZ 162, 383 (393); zu fünfzehn Jahren bei 6 % p.a. BGH, NJW 1989, 2685 (2686).

⁵² Vgl. BGH, DStR 2010, 1898 (1898 f.); Frhr. v. Falkenhausen, AnwBl. 2020, 502 (504).

An diesen Versorgungsvereinbarungen haften indes erhebliche Risiken. Droht Austrittswilligen Gesellschaftern aufgrund der Versorgungszahlungen die Fehlbeitragshaftung nach § 739 BGB, ist dieser Umstand geeignet, eine kündigungsbeschränkende Wirkung i.S.d. § 723 III BGB zu entfalten. Das gilt umso mehr, wenn die Versorgungsregelung so auszulegen ist, dass Gesellschafter auch nach ihrem Austritt noch für die Versorgungszahlungen mitverantwortlich sind.⁵³ Erst recht unzulässig ist daher eine Regelung, die die ausgeschiedenen Sozien noch an die Rentenzahlungsverpflichtung bindet, wenn sie selbst in den Ruhestand eintreten.⁵⁴ Zudem führen Versorgungsregelungen zu Komplikationen, wenn die übrigen Sozien die Sozietät nicht mehr fortführen, sodass die Vereinbarung nachträglich undurchführbar wird. Dann muss im Nachhinein das Abfindungsguthaben im Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt und ein etwaiger Restbetrag ausgezahlt werden.⁵⁵

Zu Recht werden Versorgungsvereinbarungen daher heute kaum noch getroffen. Zumal sie neben dem rechtlichen auch persönliches Konfliktpotenzial bieten, wenn neue Sozien den Eindruck erhalten, nur für die ausgeschiedenen Gesellschafter zu arbeiten⁵⁶ oder der Sozietät nur beitreten, um Know-How und Mandanten zu erwerben, dann aber „Abspringen“, bevor sie die Versorgungspflicht trifft.⁵⁷

V. NACHVERTRAGLICHE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

1. ALLGEMEINE WIRKSAMKEITSMASSTÄBE

In engem Zusammenhang mit den Abfindungsvereinbarungen sind Klauseln zum nachvertraglichen Wettbewerb zu sehen.⁵⁸ Auch sie treten in unterschiedlichen Varianten auf. Gemeinsam ist ihnen, dass sie nicht gegen § 138 I BGB i.V.m. Art. 12 GG verstoßen, wenn sie dazu dienen, zu verhindern, dass der ausgeschiedene Sozien die Erfolge der gemeinsamen Arbeit illoyal verwertet oder in sonstiger Weise zu Lasten seiner Partner die Freiheit der Berufsausübung missbraucht.⁵⁹

Unwirksam sind daher Klauseln, die nur darauf gerichtet sind, den ehemaligen Sozien als Konkurrenten auszuschalten.⁶⁰ Das ist der Fall, wenn die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung über das räumliche, gegenständliche oder zeitliche Maß hinausgeht, wobei der BGH bei der Überschreitung des zeitlichen Höchstma-

ßes von zwei Jahren eine – mit Blick auf den Zweck des § 138 I BGB fragwürdige – geltungserhaltende Reduktion zulässt.⁶¹ Das zeitliche Höchstmaß von zwei Jahren folgt daraus, dass nach Ablauf dieser Zeitspanne der Sozien seiner alten Sozietät wie jeder Mitbewerber auch gegenübertritt, da sich zu diesem Zeitpunkt der Vorteil seiner früheren Kontakte verflüchtigt hat.⁶²

2. NIEDERLASSUNGSVERBOTE

Gelegentlich anzutreffen sind Niederlassungsverbote, die es einem ausgeschiedenen Sozien verbieten, sich innerhalb eines bestimmten räumlichen Umkreises um die Sozietät niederzulassen. Der neuralgische Punkt liegt in der Bestimmung des noch zulässigen räumlichen Umfelds. Sittenwidrig ist die Vereinbarung, wenn sie den Ausgeschiedenen dazu zwingt, seinen beruflichen und persönlichen Lebensmittelpunkt zu verändern.⁶³ Dazu gehört auch schon die Verpflichtung zu einem Wechsel in einen anderen Landgerichtsbezirk.⁶⁴ Schon aufgrund dieses sehr begrenzten Anwendungsbereichs und aufgrund der Tatsache, dass Mandatsakquise kaum noch über Laufkundschaft, sondern primär über das Internet stattfindet, sind Niederlassungsverbote kaum praktikabel; zumal sich die Stimmen mehrten, die solche Klauseln generell für unwirksam halten.⁶⁵

3. MANDANTENSCHUTZKLAUSELN

Zweckmäßiger sind Mandantenschutzklauseln, die den ausgeschiedenen Sozien verpflichten, der Sozietät die Mandanten zu belassen. Unbedenklich sind hierbei beschränkte Mandantenschutzklauseln, die es dem Ausgeschiedenen verbieten, Mandanten aktiv abzuwerben, da sie nur festhalten, was sich ohnehin bereits aus § 43b BRAO und § 826 BGB ergibt.

Unbeschränkte Mandantenschutzklauseln untersagen darüber hinaus auch die Annahme von Mandanten der Sozietät, die den ausgeschiedenen Sozien selbst aufsuchen.⁶⁶ Inhärent ist solchen Klauseln die räumliche und gegenständliche Begrenzung auf Mandanten der Sozietät, wobei sie auf die Mandanten der letzten zwei Jahre beschränkt sein müssen.⁶⁷ Zeitlich gilt das allgemeine Höchstmaß von zwei Jahren.⁶⁸ Rechtliche Probleme ergeben sich auch, wenn sie mit Abfindungsvereinbarungen zusammentreffen, die den Praxiswert ausklammern.⁶⁹ Bisher nicht gefolgt ist der BGH der in der Literatur verbreiteten Auffassung, dass solche Klauseln aufgrund des Eingriffs in das Recht der Mandanten auf

⁵³ BGH, ZIP 2008, 967: „Lebenslange Schuldknechtschaft“; *BGH*, DStR 2010, 1898 (1899); OLG Düsseldorf, BeckRS 2019, 7450 Rn. 6; LG München I, NJW 2014, 478 (481).

⁵⁴ OLG Düsseldorf, BeckRS 2019, 7450 Rn. 3 ff.; *Pieronczyk*, Auflösung und Ausscheiden, 97.

⁵⁵ BGH, NJW 2004, 2449 (2450).

⁵⁶ *Peres/Schmid*, in *Peres/Senft*, Sozietätsrecht, 3. Aufl. 2015, § 10 Rn. 119.

⁵⁷ *Hirtz*, AnwBl. 2020, 600 (601).

⁵⁸ Dazu bereits II.

⁵⁹ BGH, NJW 1968, 1717; NJW 1997, 3089; NJW 2000, 2584 (2584 f.); OLG Stuttgart, BeckRS 2019, 8992 Rn. 35.

⁶⁰ BGH, NJW 2000, 2584 (2585).

⁶¹ BGH, NJW 1997, 3089; NJW 2000, 2584 (2585); krit. auch *Reuter*, in FS Immenga, 2004, 667 (675); *Römermann*, NJW 2002, 1399 (1400).

⁶² Dazu oben II. 3.

⁶³ Zutr. *Koch/Kilian*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2018, B Rn. 1206; dem folgend *Pieronczyk*, Auflösung und Ausscheiden, 298.

⁶⁴ *Peres/Schmid*, in *Peres/Senft*, § 10 Rn. 108; *Römermann*, NJW 2007, 2209, (2214).

⁶⁵ *Peres/Schmid*, in *Peres/Senft*, § 10 Rn. 100; *Pieronczyk*, Auflösung und Ausscheiden, 297 ff.

⁶⁶ Zur Unterscheidung *Peres/Schmid*, in *Peres/Senft*, § 10 Rn. 99.

⁶⁷ BGH, NJW 1991, 699 (700): „zwei oder drei Jahre“.

⁶⁸ BGH, NJW 2000, 2584 (2585).

⁶⁹ Dazu II.3.

freie Anwaltswahl nach § 134 BGB i.V.m. § 3 III BRAO nichtig sind.⁷⁰

4. GEWINNABFÜHRUNGSVEREINBARUNGEN

Mandantenschutzklauseln verlieren allerdings in letzter Zeit an Beliebtheit. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass Mandanten, die die Sozietät zugunsten des Ausgeschiedenen verlassen wollen, umso weniger geneigt sein dürften, bei der Sozietät zu bleiben, sobald sie erfahren, dass der Anwalt ihrer Wahl sie aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Sozietät ablehnen muss.⁷¹

Als Alternative haben sich daher Gewinnabführungsvereinbarungen etabliert, die es dem ausscheidenden Sozius zwar erlauben, Mandanten mitzunehmen, ihn aber verpflichten, über einen bestimmten Zeitraum einen prozentualen Anteil seiner aus den Mandaten erzielten Gewinne an die Sozietät abzuführen. Die insoweit vertretenen Zeiträume und Quoten sind vielfältig,⁷² unbedenklich dürfte aber jedenfalls eine Abführung von 25 % der erzielten Honorare über einen Zeitraum von zwei Jahren sein.⁷³ Unzulässig sind hingegen Kombinationen, die eine Abführung von mehr als 100 % eines Jahreshonorars vorsehen, da die Mandatsmitnahme dann wirtschaftlich unsinnig ist und die Vereinbarung eine verdeckte Mandantenschutzklausel darstellt.⁷⁴

In der Rechtsprechung ist noch ungeklärt, inwieweit die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht aus § 43a II 1 BRAO bzw. der § 203 I Nr. 3 StGB Gewinnabführungsvereinbarungen entgegensteht.⁷⁵ Denn durch die Vereinbarung wird der ausscheidende Sozius regelmäßig verpflichtet, offenzulegen, welche Mandate er über-

nommen hat und wie hoch die hieraus erzielten Honorare sind, obwohl diese Umstände der Verschwiegenheitspflicht unterfallen.⁷⁶ Überwiegend wird ein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verneint, weil der Ausgeschiedene zur Weitergabe aufgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 2 III b) BORA befugt sei. Als berechtigtes Interesse seien auch Rechenschaftspflichten des ausgeschiedenen Sozius aufgrund einer Gewinnabführungsvereinbarung anzuerkennen.⁷⁷ Trotzdem sollte die Gewinnabführungsvereinbarung sicherheitshalber auf die Offenlegung von Namen der mitgenommenen Mandanten verzichten und stattdessen vorsehen, anonymisierte Aufstellungen der erzielten Honorare zu übersenden und bei Bedarf die Richtigkeit der Aufstellungen nach § 259 II BGB an Eides statt zu versichern.⁷⁸

VI. FAZIT

Auch zukünftig wird es sich lohnen, vor der Gründung oder dem Eintritt in eine Sozietät genau zu evaluieren, welche Form der Abfindungs- oder Wettbewerbsklausel den individuellen Bedürfnissen der Beteiligten am Ehesten entsprechen. Genauso lohnt es sich, von Zeit zu Zeit den Sozietätsvertrag mit den Rechtsprechungslinien des BGH abzugleichen, insbesondere wenn dieser eine Buchwertklausel oder besondere Regelungen für Sozius ohne Einlage enthält. Schließlich wird auch das MoPeG an den bisherigen Grundsätzen nichts ändern, da den Änderungen des § 738 I 2 BGB (§ 728 BGB-E) im Wesentlichen klarstellende Funktion zukommt.⁷⁹

⁷⁰ So Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 32 BORA Rn. 33; Henssler/Streck/Kopp, Hdb. Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, Teil C Rn. 92; Peres/Schmid, in Peres/Senft, § 10 Rn. 113; Henssler/Michel, NZG 2012, 401 (412); Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 302; ders., BerlAnwBl. 2021, 192.

⁷¹ Koch/Kilian, Anwaltl. BerufsR, B Rn. 1207.

⁷² Überblick bei Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 306 ff.

⁷³ Henssler/Prütting/Henssler, § 32 BORA Rn. 34.

⁷⁴ Vgl. BGH, NJW-RR 1996, 741 (742); für angestellte Rechtsanwälte BAG, NJW 2014, 1198 Rn. 21 f.

⁷⁵ BAG, NJW 2014, 1198 Rn. 28.

⁷⁶ Vgl. nur BVerwGE 135, 77 Rn. 37.

⁷⁷ Henssler/Streck/Deckenbrock, Teil M Rn. 100; Henssler/Prütting/Henssler, § 43a Rn. 118; in Peres/Senft/Nitschke, § 42 Rn. 99; krit. Henssler/Streck/Michalski/Römermann, Teil B Rn. 276; Hartung/Scharmer/Scharmer, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016; § 26 BORA Rn. 128; Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 343 ff.; ders., BerlAnwBl. 2021, 192.

⁷⁸ Henssler/Streck/Michalski/Römermann, Teil B Rn. 277; Pieronczyk, Auflösung und Ausscheiden, 346 f., 355.

⁷⁹ Hierzu Begr. RegE, BR-Drs. 59/21, 197 f.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

ANSPRÜCHE AUFGRUND MANDATSKÜNDIGUNG

1. Kündigt der Anwalt das Mandat zwar ohne wichtigen Grund, jedoch nicht zur Unzeit, kann der Mandant die Kosten, die er an seinen neuen Anwalt zah-

len musste, nicht nach § 627 II BGB als Schaden ersetzt verlangen. Auch § 628 II BGB scheidet insofern als Anspruchsgrundlage aus.

2. Es ist bereits fraglich, ob die Nennung eines angestellten Anwalts auf der Kanzleihomepage zur Begründung einer Rechtsscheinhaftung ausreicht, wenn er auf dem Briefkopf der Kanzlei nicht genannt ist. Jedenfalls muss aber der Mandant darlegen, dass er den Internetauftritt bei Mandatierung kannte und hierauf vertraut hat.

3. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Anwaltshonorar nach § 628 I 3 BGB kann nicht nach § 115 I 1 Nr. 2 VVG gegenüber dem Berufshaftpflichtversicherer geltend gemacht werden. (eigene Ls.)

OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 14.5.2021 – 24 U 81/20

Der Kläger hatte eine Anwaltskanzlei in einer Erbstreitigkeit mandatiert. Nachdem zwei Sozien der Kanzlei die Anwaltszulassung entzogen wurde, erklärte ein weiterer Anwalt der Kanzlei, jetzt Beklagter zu 2), namens der Kanzlei die Kündigung des Mandats. Der Kläger mandatierte eine neue Kanzlei. Über das Vermögen der ersten Kanzlei wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger meldete seinen Kostenschaden zur Insolvenztabelle an. Eine Prüfung durch den Insolvenzverwalter, Beklagter zu 1), erfolgte nicht. Daraufhin erhob der Kläger Klage, und zwar auch gegen den Berufshaftpflichtversicherer der Kanzlei als Beklagten zu 3). In erster Instanz schloss der Kläger mit dem Insolvenzverwalter einen Teilvergleich und erklärte insofern den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Das LG wies die Klage gegen die Beklagten zu 2) und 3) ab. Das OLG wies durch Beschluss nach § 522 II ZPO darauf hin, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe.

Die wirksame Kündigung des Mandats stelle keine eine Schadensersatzpflicht begründende Pflichtverletzung dar. Ein Anwaltsvertrag könne nach § 627 BGB als Vertrag über Dienste höherer Art jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung sei auch nicht zur Unzeit erfolgt, da der Kläger rechtzeitig neue Anwälte mandatiert habe und ihm, abgesehen von den Mehrkosten, keine Nachteile entstanden seien. § 628 II BGB scheidet als Anspruchsgrundlage aus, weil er ein Auflösungsverschulden des Adressaten der Kündigung voraussetze.

Grundsätzlich gegeben sei ein Anspruch aus § 628 I 2, 3 BGB auf Rückerstattung der bereits erhaltenen Vergütung wegen Wegfalls des Interesses des Klägers an der Leistung der ersten Kanzlei, da er seine neuen Anwälte ebenfalls bezahlen müsse. Der Anspruch richte sich aber nur gegen die Insolvenzschuldnerin, nicht auch gegen die Beklagten zu 2) und 3).

Der Beklagte zu 2) habe einen Anstellungsvertrag mit der Kanzlei vorgelegt, sei also nicht Sozios. Eine Haftung als Scheinsozios analog § 128 HGB sei hier zu verneinen. Da der Beklagte zu 2) nicht auf dem Briefkopf der Kanzlei aufgeführt war, sei schon fraglich, ob seine

Nennung auf der Kanzleihomepage ausreiche, einen Rechtsschein für eine Sozienstellung zu setzen. Es sei aber vom Kläger auch nicht geltend gemacht, dass er bei der Mandatierung der Kanzlei deren Internetauftritt gekannt und hierauf vertraut habe, was aber für eine Rechtsscheinhaftung erforderlich sei.

Ein Direktanspruch gegen die Beklagte zu 3) als Berufshaftpflichtversicherer ergebe sich trotz der Insolvenz der Kanzlei nicht aus § 115 I 1 Nr. 2 VVG. Ein solcher Anspruch bestehe nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis. Nach § 3 II Nr. 5 der Versicherungsbedingungen falle ein Anspruch auf Rückforderung von Anwaltsgebühren nicht unter den Versicherungsschutz. Unabhängig von den Versicherungsbedingungen scheitere ein Anspruch gegen den Versicherer daran, dass Grundlage eines Anspruchs aus § 628 I 3 BGB keine Pflichtverletzung, sondern eine gesetzlich angeordnete Rückgewährpflicht sei.

Der Hinweisbeschluss behandelt mehrere interessante Rechtsfragen (u.a. auch noch zur Verjährung sowie deren Hemmung). Das sehr praxisrelevante Regelungsgeflecht der §§ 627, 628 BGB für Fälle einer vorzeitigen Mandatsbeendigung (durch wen, aus welchem Grund)¹ wird anschaulich erläutert. (hg)

HINWEISPFLICHTEN AM RANDE DES MANDATS

Ein Rechtsanwalt, der im Zusammenhang mit der Abwehr eines güterrechtlichen Auskunftersuchens mandatiert worden ist, kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er seinen Mandanten nicht zu unverjährter Zeit auf die offensichtlich bestehende erfolgsversprechende Möglichkeit der Geltendmachung eines eigenen Zugewinnausgleichsanspruchs hinweist (zum Pflichtenprogramm des Rechtsanwaltes im beschränkten und umfassenden Mandat).

OLG Zweibrücken, Ur. v. 18.6.2021 – 2 U 52/20

Scheidungsmandate sind immer wieder eine Quelle für Haftungsfälle. Vielleicht liegt es daran, dass die Beteiligten ohnehin überdurchschnittlich emotional involviert sind; vielleicht aber auch daran, dass die Rechtsprobleme vielfältig sind und die Anwältin oder den Anwalt zu umsichtigem Rundumblick zwingen.

Die beklagte Anwältin wurde mandatiert, weil die geschiedene Ehefrau des Mandanten Auskunft u.a. zum Zwecke der Bezifferung etwaiger Zugewinnausgleichsansprüche forderte. In der Folge führte sie einen Schriftwechsel, der diese Zugewinnausgleichsansprüche der Ehefrau zum Gegenstand hatte und sich mit Einzelpositionen des Anfangsvermögens der Eheleute befasste. Die behaupteten Ansprüche der Ehefrau wurden abgewehrt. Eigene Zugewinnausgleichsansprüche des Mandanten wurden nicht geltend gemacht und sind letzt-

¹ Vgl. auch z.B. OLG Frankfurt, BRAK-Mitt. 2016, 176, Anm. Chab; BGH, BRAK-Mitt. 2017, 167, Anm. Grams; LG Saarbrücken, BRAK-Mitt. 2018, 296, abl. Anm. Jungk; BGH, BRAK-Mitt. 2019, 124, Anm. Grams; BGH, BRAK-Mitt. 2020, 271, Anm. Jungk.

endlich verjährt. Diese verlangte der Mandant sodann im Regresswege.

Die Anwältin wehrte sich gegen die Forderung, da sie bezüglich der eigenen Zugewinnausgleichsansprüche des Mandanten nicht mandatiert gewesen sei. Das sieht das OLG anders: Auch wenn Anlass der Beratung ein Auskunftersuchen seiner geschiedenen Ehefrau zur Bezifferung etwaiger Zugewinnausgleichsansprüche gewesen sei, spreche vieles dafür, dass der Kläger die Beklagte insgesamt in der Angelegenheit „Zugewinnausgleich“ mandatiert habe. Die Fragen, ob Zugewinnausgleichsansprüche der Ehefrau einerseits oder des Ehemannes andererseits bestehen, ließen sich naturgemäß nicht voneinander trennen.

Der Zugewinnausgleichsanspruch des Mandanten resultierte letztendlich aus dessen höherem Anfangsvermögen aufgrund einer elterlichen Zuwendung. Diese war offenbar auch Gesprächsthema gewesen. Nach Ansicht des Senats war es letztlich die anwaltliche Aufgabe, das laienhaft formulierte Ziel des Klägers in die in rechtlicher Hinsicht korrekte Kategorie einzuordnen.

Im konkreten Mandant ist das oft leichter gesagt als getan, denn nicht selten treffen Mandanten gerade in Auseinandersetzungen, in denen die persönliche Beziehung zwischen den Beteiligten eine große Rolle spielt, auch einmal irrationale Entscheidungen. Da ist es aus haftungsrechtlicher Sicht besonders wichtig, Ratschläge entgegen dem letztendlich umgesetzten Willen des Mandanten gut zu dokumentieren, um im Nachhinein eine ausreichende Belehrung nachweisen zu können.

Der Senat hatte auch Verjährungsfragen zu beurteilen, die an dieser Stelle ebenfalls Erwähnung finden sollen: Zum einen weist er auf die Aufhebung des § 1378 IV BGB zum 1.1.2010 hin, wodurch die Frist sich im Einzelfall wegen der Kenntnisabhängigkeit verlängern kann und nun auch eine Jahresendfrist ist.

Für den Beginn der Regressverjährung ist ebenfalls die Kenntnis erforderlich. Auch hier ist auf die regelmäßige Verjährungsfrist abzustellen. Liegt die Pflichtverletzung im Verjährenlassen eines Anspruchs zum Jahresende, treten die objektiven Voraussetzungen, insbesondere die Entstehung des Schadens erst am 1.1. des Folgejahres ein. Die Regressverjährung beginnt gem. § 199 I BGB frühestens mit Ablauf des 31.12. des betreffenden Jahres und endet mit Ablauf des 31.12. drei Jahre später.² Faktisch tritt die Regressverjährung dann also erst frühestens vier Jahre nach Verjährung der ursprünglichen Forderung ein. (ju)

FRISTEN

beA: ZIP-DATEI KEIN ZULÄSSIGES DATEIFORMAT

1. § 2 I 1, 2 ERVV benennt die zulässigen Dateiformate abschließend, wobei insbesondere die komprimierte

Übermittlung elektronischer Dokumente im ZIP-Dateiformat ausgeschlossen ist. Dies gilt erst recht bei nicht regelrechter Dateieindung. Die Übermittlung in anderen Dateiformaten ist unzulässig und daher unwirksam.

2. Für die Rückwirkungsfiktion des § 130a VI 2 ZPO einer Nachreichung in einem zulässigen Dateiformat ist erforderlich, dass der Absender glaubhaft macht, dass das nachgereichte Dokument mit dem zuerst eingereichten inhaltlich übereinstimmt. Fehlt es an der Glaubhaftmachung, liegen die Voraussetzungen der Rückwirkungsfiktion nicht vor.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 9.11.2020 – 6 UF 109/20, FamRZ 2021, 529

Auf einen Beschluss des Familiengerichts, mit dem der Antragsgegner zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet wurde, ging dort am letzten Tag der Beschwerdefrist um 23:48 Uhr von dessen Anwalt eine Nachricht per beA ein. Diese enthielt als Anhang eine Datei mit der Bezeichnung „Dokumente.zi_“. Ein Geschäftsstellenmitarbeiter informierte den Anwalt am nächsten Tag telefonisch, dass die Datei nicht zu öffnen sei. Daraufhin reichte der Anwalt am selben Tag per beA einen Beschwerdeschriftsatz im Dateiformat PDF ein. Das OLG wies den Anwalt darauf hin, dass weder die Einlegung noch die Begründung der Beschwerde fristgerecht erfolgt sei. Hinsichtlich der Beschwerde berief der Anwalt sich auf Heilung nach § 130a VI ZPO durch unverzügliche Nachreichung in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form. Das OLG verwarf die Beschwerde als unzulässig.

Das am letzten Tag der Frist eingereichte Dokument sei für die Bearbeitung durch das Gericht nicht geeignet gewesen. Die technischen Rahmenbedingungen seien gem. § 130a II 2 ZPO durch Rechtsverordnung geregelt worden und fänden sich in Kapitel 2 der ERVV. Nach § 2 I 1 ERVV seien die einzureichenden Dokumente in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form zu übermitteln. ERVV-konform seien Dokumente im Dateiformat PDF. Bildliche Darstellungen könnten auch im Dateiformat TIFF übermittelt werden, § 2 I 2 ERVV. Abgesehen davon, dass das eingereichte Dokument keine ZIP-Datei gewesen sei, sei die Übermittlung in komprimierter Form im ZIP-Format nicht zulässig und daher unwirksam.

Die Voraussetzungen für eine Rückwirkungsfiktion nach § 130a VI 2 ZPO seien nicht gegeben. Zwar habe der Anwalt auf den Hinweis des Gerichts unverzüglich eine Datei in einem lesbaren Dateiformat nachgereicht. Es fehle jedoch die vom Gesetz ausdrücklich geforderte Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO, dass das nachgereichte Dokument mit dem zuerst eingereichten inhaltlich übereinstimme. Dass sich eine Übereinstimmung vermuten lasse, genüge nicht. (hg)

² So auch schon BGH, NJW 2012, 673 = BRAK-Mitt. 2012, 72 Ls.

beA: PFLICHT ZUR KONTROLLE DER EINGANGSBESTÄTIGUNG

1. Zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments (hier: Berufungsbegründung) bei Gericht (§ 130a V 1 ZPO; im Anschluss an BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, WM 2021, 463 Rn. 8 ff.; Beschl. v. 25.8.2020 – VI ZB 79/19, NJW-RR 2020, 1519 Rn. 7).

2. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt wurde. Hat der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen (im Anschluss an BAG, Beschl. v. 7.8.2019 – 5 AZB 16/19, BAGE 167, 221 Rn. 20 m.w.N. [zu der mit § 130a V 2 ZPO gleichlautenden Vorschrift des § 46c V 2 ArbGG]).

3. Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren ist. Er hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen (im Anschluss an BAG, Beschl. v. 7.8.2019 – 5 AZB 16/19, BAGE 167, 221 Rn. 23 m.w.N.)

BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 = MDR 2021, 896 = BB 2021, 1681

Auf Hinweis des Berufungsgerichts, dass zu der von ihr eingelegten Berufung innerhalb der Frist keine Berufungsbegründung eingegangen sei, begründete die Anwältin die Berufung und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ihre Rechtsanwaltsfachangestellte habe die Berufungsbegründung fristgerecht per beA an das Berufungsgericht gesandt. Da ein Eingang beim OLG nicht festgestellt werden konnte, forderte der Senat bei der Anwältin die automatisierte Bestätigung gemäß § 130a V 2 ZPO über den Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründung an. Darin hieß es unter „Zusammenfassung Prüfprotokoll“, Unterpunkt „Melungstext“: „Die Nachricht konnte nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden.“ und unter „Übermittlungstatus“: „Fehlerhaft“.

Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Die Fristversäumung beruhe auf einem Anwaltsverschulden, da die

Eingangsbestätigung nicht kontrolliert worden und die diesbezügliche Arbeitsanweisung an die Mitarbeiter nicht ausreichend gewesen sei. Der BGH verwarf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Es sei bereits durch das BAG höchstrichterlich geklärt, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen.³ Auch hier sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Dies erfordere die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt wurde. Entsprechend müsse ein Anwalt sein Kanzleipersonal anweisen, den Erhalt dieser Eingangsbestätigung zu kontrollieren; auch müsse der Anwalt zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchführen.

Die Fristversäumung beruhe auf einem Organisationsverschulden der Anwältin bei der Ausgangskontrolle. Dazu gehöre hier die Anweisung an das Kanzleipersonal, die Eingangsbestätigung nach § 130a V 1 ZPO darauf hin zu überprüfen, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt sei. Bei erfolgreichen Sendungen per beA erhält der Absender die Hinweise „request executed“ und bei Übermittlungstatus „erfolgreich“ (vgl. BRAK, beA-Newsletter 31/2019). (hg)

beA: KEINE PFLICHT ZUR SPONTANEN ERSATZNUTZUNG DES BEA STATT FAX

Vor Inkrafttreten der allgemeinen Pflicht zur aktiven Nutzung des beA ab 01.01.2022 ist eine spontane Nutzung des beA als kurzfristiger Ersatz für eine aus technischen Gründen fehlgeschlagene Fax-Übertragung einem Anwalt, der mit der Nutzung des beA noch nicht vertraut ist, nicht zumutbar. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20, BRAK-Mitt. 2021, 12 = NJW 2021, 390, Beschl. v. 25.2.2021 – III ZB 34/20

Was der BGH zunächst nur in einem obiter dictum geäußert hatte,⁴ ist inzwischen „amtlich“: Solange die allgemeine Pflicht zur aktiven Nutzung des beA noch nicht gilt (erst ab dem 1.1.2022), ist es für einen Anwalt, der deswegen zulässigerweise mit der Nutzung des beA noch nicht vertraut ist, nicht zumutbar, bei Fehlschlagen einer Fax-Sendung aus nicht zu vertretenden technischen Gründen zur Fristwahrung kurzfristig auf das beA auszuweichen.

Aber: Der 1.1.2022 kommt schnell. Allen Kolleginnen und Kollegen, die sich bisher noch nicht näher mit dem beA befassen haben, kann nur dringendst geraten werden, dies schleunigst zu ändern! (hg)

beA: FEHLERHAFTER HINWEIS IM TRANSFERVERMERK

Geht eine Berufungsschrift fristgerecht per beA beim Berufungsgericht ein, ist ein unzutreffender

³ BAG, Beschl. v. 7.8.2019 – 5 AZB 16/19, NJW 2019, 2793; Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2019, 293.

⁴ BGH, MDR 2020, 875; Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2020, 199.

Hinweis im Transfervermerk auf ein angeblich gesperrtes Zertifikat des Absenders unbeachtlich. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VI ZB 26/20

Der Anwalt übermittelte fristgerecht per beA ohne qualifizierte elektronische Signatur eine Berufungsschrift. Das Berufungsgericht teilte dem Anwalt mit, dass es im Transfervermerk heie: „Das Zertifikat des Herkunftsnachweises ist gesperrt.“ Der Anwalt verwies auf sein ordnungsgemes Sendeprotokoll. Das OLG teilte mit, dass die Berufung nicht wirksam auf einem sicheren bermittlungsweg bermittelt worden sei und dass eine qualifizierte elektronische Signatur nicht vorliege. Der Anwalt legte vorsorglich erneut Berufung ein und beantragte Wiedereinsetzung.

Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurck und verwarf die Berufung als unzulssig. Aufgrund des Hinweises im Transfervermerk liege keine Einreichung auf einem sicheren bermittlungsweg vor. Warum die vom Klgervertreter vorgelegten Unterlagen diese Fehlermeldung nicht auswiesen, sei zwar nicht verstndlich, aber unerheblich. Die deshalb erforderliche qualifizierte Signatur liege ebenfalls nicht vor. Spter teilte das OLG mit, dass der Hinweis auf ein angeblich gesperrtes Zertifikat laut Stellungnahme der IT-Stelle des OLG unzutreffend sei und auf einem Softwarefehler beruhe.

Der BGH gab der Rechtsbeschwerde statt. Die Berufung sei fristgerecht auf einem sicheren bermittlungsweg eingelegt worden. ber den Antrag auf Wiedereinsetzung sei daher nicht mehr zu entscheiden. (hg)

KEINE VERSCHULDENSZURECHNUNG GEM. § 85 II ZPO NACH MANDATSKNDIGUNG

1. (...)

2. Die Stellung als Bevollmtigter i.S.d. § 85 II ZPO und die damit verbundene Verschuldenszurechnung enden grundstzlich mit der Beendigung des Auftragsverhltnisses, also vor allem mit der Kndigung des Auftrags durch die Partei oder mit der Niederlegung des Mandats. Ein spteres schuldhaftes Verhalten muss der Beteiligte sich daher nicht zurechnen lassen.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 1.2.2021 – 18 B 2004/20, 18 E 957/20, NVwZ-RR 2021, 422

Der Sache nach ging es hier um einen nderungsbescheid zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot. Der Antragsteller hatte Prozesskostenhilfe fr ein Eilverfahren beantragt. Allerdings war die Klagefrist gegen die Ausgangsverfgung bereits verstrichen, als der Antrag bei Gericht eingereicht wurde. Das VG hatte den Ausgangsbescheid als bestandskrftig angesehen, weil das Verschulden des (ehemaligen) Bevollmtigten die erfolgreiche Wiedereinsetzung verhindere. Der frhere Anwalt des Antragstellers war von diesem fr das Klageverfahren wegen des Ausgangsbescheids mandatiert. Die Vollmacht umfasste ausdrcklich auch die auergerichtliche Vertretung. Diese Vollmacht widerrief

der Mandant gegenber seinem Anwalt, noch bevor diesem der nderungsbescheid zugestellt wurde. Nach Zustellung der Verfgung informierte der (nicht mehr) bevollmtigte Anwalt die Behrde ber diesen Umstand und bat darum, die nderungsverfgung unmittelbar dem Antragsteller zuzustellen. Dass die Vollmacht tatschlich schon widerrufen war und der Antragsteller erst spter durch Zustellung an ihn selbst von der Verfgung Kenntnis erlangte, hielt das VG fr unerheblich. Die Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO scheitere am Verschulden des Bevollmtigten, das nach wie vor nach § 85 II ZPO zugerechnet werde.

Zu diesem Punkt vertritt das OVG eine andere Meinung und folgt dabei dem BGH.⁵ Die Verschuldenszurechnung gem. § 85 II ZPO ende vielmehr schon mit Beendigung des Auftragsverhltnisses, sei es durch Kndigung des Mandats durch die Partei, sei es durch Mandatsniederlegung durch den Anwalt. § 85 II ZPO beruhe auf dem Gedanken, dass die Partei fr den jeweils Bevollmtigten als Person ihres Vertrauens einzustehen habe. Mit Beendigung des Mandats ende auch dieses Vertrauensverhltnis. Darin sei kein Widerspruch zu den Zustellungsregelungen zu sehen, nach denen im Anwaltsprozess Zustellungen bis zur Anzeige des Widerrufs gegenber Gerichten oder Behrden eben noch an den ursprnglichen Bevollmtigten erfolgen mssen und dann auch wirksam sind. Diese Regelung diene den Interessen von Gegner und Gericht an der ungestrten Abwicklung des Rechtsstreits. Die Partei werde aber unbillig benachteiligt, wenn man ihr das Verschulden des Bevollmtigten nach Beendigung des Mandats zurechne.

Die Wirksamkeit der Zustellung wird also durch das OVG nicht in Frage gestellt. Davon unabhngig wird die Frage der Zurechnung des Verschuldens im Wiedereinsetzungsverfahren behandelt und im dargestellten Sinne beantwortet. Der erste Orientierungssatz bezieht sich auf die Frage, ob in dieser Fallkonstellation eine Zurckverweisung an das VG mglich ist. Im Ergebnis erfolgte diese Zurckverweisung. (bc)

WIEDEREINSETZUNGSVORTRAG

1. Erkennbar unklare oder ergnzungsbedrftige Angaben in einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, deren Aufklrung nach § 139 ZPO geboten ist, knnen auch nach Fristablauf – etwa noch mit der Rechtsbeschwerde – ergnzt oder erlutert werden.

2. Eine solche ergnzungsbedrftige Angabe kann, bei einer im brigen aus sich heraus verstndlichen, geschlossenen Schilderung der tatschlichen Ablufe bis zur rechtzeitigen Aufgabe eines in Verlust geratenen Schriftsatzes zur Post, eine bislang unterbliebene Darlegung zu dessen ausreichender Frankierung sein.

BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 65/20

Immer wieder scheitern Wiedereinsetzungsantrge daran, dass ein Sachverhalt, der an sich geeignet wre,

⁵ So auch BGH, NJW 2006, 2334 Rn. 12.

das Verschulden des Anwalts an der Fristversäumung auszuräumen, nicht ausführlich genug vorgetragen wird. Oft liegt das aber auch daran, dass die Prozessbevollmächtigten Tatsachen für irrelevant oder für selbstverständlich halten. Nicht selten bügeln die Gerichte solche Anträge kurzerhand ab.

Der BGH macht hier jedoch zurecht einmal mehr deutlich, dass es sich die Gerichte nicht zu leicht machen dürfen: Immerhin haben sie eine Hinweispflicht nach § 139 II ZPO. Wenn sie einer eidesstattlichen oder anwaltlichen Versicherung keinen Glauben schenken wollen, müssen sie den Antragsteller in zureichender Weise darauf hinweisen, dass das vorgelegte Glaubhaftmachungsmittel nicht ausreicht, und ihm Gelegenheit geben, etwaige Lücken im Vorbringen zu ergänzen und/oder entsprechenden Zeugenbeweis anzutreten. Diese Angaben dürfen nach ständiger Rechtsprechung⁶ auch noch nach Fristablauf erläutert und vervollständigt werden.

Hier war kein Berufungsbegründungsschriftsatz bei Gericht eingegangen. Der Prozessbevollmächtigte hatte hierzu vorgetragen, er habe vier Tage vor Fristablauf den Schriftsatz eigenhändig „erstellt, ausgedruckt, eingetütet und auf dem Heimweg noch am 15.5.2020 zur Post aufgegeben“.

Der Senat bestätigt, dass der Prozessbevollmächtigte auf fristgerechte Übermittlung durch die Post vertrauen durfte und es einer gesonderten Nachfrage bei Gericht nicht bedurfte. Das Berufungsgericht hatte allerdings bemängelt, dass im Wiedereinsetzungsvortrag eine Erklärung zur Frankierung fehlte. Auch der BGH hält den Vortrag hierzu nicht für entbehrlich: Die entsprechende Frankierung des Briefumschlags sei ein für die erfolgreiche Beförderung wesentlicher Gesichtspunkt. Dieser könne aber im Rahmen der im Übrigen ausreichenden

⁶ Z.B. BGH, NJW 2014, 77; NJW-RR 2019, 502; NJW-RR 2020, 818.

Schilderung der tatsächlichen Abläufe am Tag der Aufgabe zur Post ergänzt werden.⁷

Da die Anforderungen an die im Wiedereinsetzungsantrag vorzutragenden Einzelheiten sich offenkundig an den bisher entschiedenen – und damit immer mehr werdenden – Einzelfällen orientieren, kann auch nicht erwartet werden, dass auf jede denkbare Einzelheit eingegangen wird. Das Gericht muss nachfragen, wenn es weitere Details für relevant hält.

Das ändert jedoch nichts daran, dass auf detaillierten Vortrag unbedingt zu achten ist, denn wie man sieht, wird die gerichtliche Hinweispflicht auch unterschiedlich ernst genommen. (ju)

WIEDEREINSETZUNG NACH PKH

Beantragt eine unbemittelte Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einlegungs- und Begründungsfrist für eine Rechtsbeschwerde, läuft die Frist für deren Begründung ab der Bekanntgabe der Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts und nicht erst ab Bekanntgabe der Bewilligung von Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einlegungsfrist.

BGH, Beschl. v. 27.4.2021 – VI ZB 60/20

Dieser Fehler passiert immer mal wieder: Bei einer Rechtsmitteleinlegung, die von der Gewährung von PKH abhängig gemacht wird, ist sowohl für die Einlegung als auch die Begründung Wiedereinsetzung zu beantragen. Die Begründungsfrist läuft unabhängig von der Einlegung, auch hierfür ist die Gewährung der PKH bzw. deren Bekanntgabe maßgeblich.⁸ (ju)

⁷ Im Anschluss an Senatsbeschluss v. 17.1.2012 – VIII ZB 42/11, WuM 2012, 157 Rn. 11.

⁸ St. Rspr., s. BGH, Beschl. v. 29.5.2008 – IX ZB 197/07, NJW 2008, 3500.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Mai und Juni 2021. Im Fokus der berufspolitischen Aktivitäten standen angesichts der nahenden parlamentarischen Sommerpause, die faktisch auch die Ziellinie für in dieser Legislaturperiode noch zu realisierende Gesetzesvorhaben bildet, vor allem die Große BRAO-Reform und das sog. Legal Tech-Gesetz. Außerdem führte die BRAK erneut eine Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Anwaltschaft durch.

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) hat die BRAK als kontinuierliche Aufgabe auch im Berichtszeitraum beschäftigt. Mit neuen Releases wurden u.a. Verbesserungen beim Erstellen von Nachrichtentwürfen sowie bei der Handhabung von Anhängen an beA-Nachrichten und von elektronischen Empfangsbekanntnissen umgesetzt.¹

¹ Dazu ausf. beA-Sondernewsletter 3/2021 v. 12.7.2021.

Im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV), in dem die Kontaktdaten aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – einschließlich der für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr nötigen sog. SAFE-ID – registriert sind, wurde auch die Suche nach Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern ermöglicht. Rechtssuchende können nunmehr gezielt über ein spezielles Feld nach ihnen suchen; hierzu hat die BRAK eine Anleitung erstellt.² Interessierte Anwalt*innen können ihre Bereitschaft, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, an ihre Rechtsanwaltskammer melden. Die Kammern sind für die Pflege der im BRAV enthaltenen Daten ausschließlich zuständig.

Insbesondere für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen hat die BRAK einen Flyer veröffentlicht, in dem die zur Erstregistrierung am beA nötigen Schritte erläutert werden.³

Die beA-Karte kann zur Registrierung und Anmeldung an dem Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Beantragung von Corona-Neustarthilfe oder Überbrückungshilfe III genutzt werden. Diese Möglichkeit hat die BRAK in Kooperation mit dem Ministerium geschaffen. Anwalt*innen, die als sog. prüfende Dritte für ihre Mandantschaft Corona-Hilfen beantragen, müssen daher nicht auf das postalische Verfahren zur Bestätigung ihrer Identität zurückgreifen. Diese war eingeführt worden, um Betrugsfälle im Zusammenhang mit Corona-Hilfen einzudämmen.⁴

BERUFSRECHT

Große BRAO-Reform

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde Ende Juni die umfassendste Reform des Berufsrechts für die Anwaltschaft seit Inkrafttreten der BRAO im Jahr 1994 verabschiedet. Sie beinhaltet u.a. Änderungen für die berufliche Zusammenarbeit von Anwalt*innen untereinander und mit Angehörigen anderer Berufe, weitet das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auch auf angestellte und frei mitarbeitende Rechtsanwält*innen aus, erlaubt Syndikusrechtsanwält*innen unter bestimmten Voraussetzungen die Beratung von Kunden ihres Arbeitgebers und führt für ein beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften ein.⁵ Das Gesetz wurde am 12.7.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet⁶ und tritt zum 1.8.2022 in Kraft.

Die BRAK zeigte sich im Großen und Ganzen mit der Reform zufrieden, auch wenn nicht alle ihre Forderungen im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wurden.⁷

Hierzu zählt insb. die erst spät im Gesetzgebungsverfahren hinzugekommene Regelung in § 46 VI BRAO n.F., die Syndikusrechtsanwält*innen künftig unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Kundschaft ihres Arbeitgebers rechtlich zu beraten; dies hatte die BRAK nachdrücklich kritisiert.⁸ Einige wichtige Forderungen der BRAK wurden jedoch umgesetzt, insb. wurde das von ihr vehement kritisierte Tätigkeitsverbot beim Erhalt vertraulicher Informationen wieder gestrichen.⁹

Legal Tech-Gesetz

Ebenfalls noch kurz vor der parlamentarischen Sommerpause wurde das umstrittene Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt am 10.6.2021 vom Bundestag verabschiedet und am 25.6.2021 vom Bundesrat gebilligt; die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht noch aus. Das sog. Legal Tech-Gesetz soll einen Regelungsrahmen für Legal Tech-Anbieter schaffen, die auf der Grundlage einer Inkassoerlaubnis Rechtsdienstleistungen für Verbraucher anbieten. Es sieht u.a. vor, dass Anwalt*innen künftig bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro gegen Erfolgshonorar tätig werden dürfen; zudem regelt es Voraussetzungen für die Registrierung, für Vergütungsvereinbarungen sowie Informationspflichten für Inkassodienstleister.

Die zunächst vorgesehene Ermöglichung der Übernahme von Prozesskosten durch Anwalt*innen wurde wieder gestrichen. Diese hatte die BRAK entschieden kritisiert, ebenso wie die partielle Öffnung des Erfolgshonorars; beides gefährdet aus ihrer Sicht die Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie das System der Prozesskostenhilfe und Kostenerstattung.¹⁰

Die BRAK zeigte sich nur teilweise zufrieden mit dem neuen Gesetz, das auf kurze Sicht nachjustiert werden muss. Sie mahnt eine sorgfältige Evaluierung unter rechtzeitiger Einbeziehung aller Beteiligten an.¹¹

Das Gesetz soll zum 1.10.2021 in Kraft treten. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus.

Der Bundestag verabschiedete am 10.6.2021 außerdem eine Entschließung, wonach die Bundesregierung weitere Anpassungen, etwa bezüglich der Verschwiegenheit der Inkassodienstleister, prüfen soll. Zudem soll nach drei Jahren evaluiert werden, wie sich die teilweise Öffnung von Erfolgshonoraren für die Anwaltschaft auswirken und ob die festgelegten Sachkundanforderungen an Inkassodienstleister ausreichen. Die Bundesre-

2021, 7 (zum Regierungsentwurf) und *ders.*, BRAK-Mitt. 2019, 270 (zum Referententwurf).

⁸ Hierzu *Löwe*, Gastbeitrag auf www.brak.de (Mai 2021); ferner BRAK-Stn.-Nr. 29/2021. I.Erg. wie die BRAK jüngst auch BVerfG, Beschl. v. 27.4.2021 – 1 BvR 2649/20; dazu Nachr. aus Berlin 13/2021 sowie *Flegler*, BRAK-Mitt. 2021, 227 (in diesem Heft).

⁹ Zu diesem etwa *Wessels*, BRAK-Mitt. 2021, 63; BRAK-Stn.-Nr. 15/2021.

¹⁰ S. etwa BRAK-Stn.-Nr. 10/2021 (zum Regierungsentwurf) und BRAK-Stn.-Nr. 81/2020 (zum Referententwurf).

¹¹ Presseerkl. Nr. 8 v. 4.6.2021.

² S. dazu die Anleitung.

³ Abrufbar unter <https://brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/erstregistrierung-am-bea/>.

⁴ Vgl. Nachr. aus Berlin 10/2021 v. 20.5.2021.

⁵ Ausf. dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 218 (in diesem Heft).

⁶ BGBl. 2021 I, 2363.

⁷ Presseerkl. Nr. 9 v. 9.6.2021. Zur Kritik der BRAK s. eingehend *Kury*, BRAK-Mitt.

gierung soll ferner bis Juni 2022 ein Gesetz entwerfen, das die Aufsicht über die Inkassodienstleister zentral dem Bundesamt für Justiz überträgt. Die BRAK sieht kritisch, dass ein so bedeutsames Gesetz so schnell verabschiedet wurde – und in dem Wissen, dass in der folgenden Legislatur Nachbesserungen nötig werden.¹²

Syndikusrechtsanwält*innen

Auf Anfrage des BVerfG (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO) nahm die BRAK zur Verfassungsbeschwerde eines Syndikusrechtsanwalts Stellung,¹³ welche die rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in vor dem 1.4.2014 liegenden Altfällen betrifft. Die BRAK hält die Regelung in § 231 IVb SGB VI für verfassungswidrig. Diese führt dazu, dass Syndikusanwält*innen, die infolge der grundlegenden Entscheidung des BSG vom 3.4.2014¹⁴ auf ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet haben, unterschiedlich behandelt werden, je nach dem, ob sie in dem Zeitraum ab dem 1.4.2014 bis zur Erteilung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI dieselbe Beschäftigung ausgeübt oder ob sie ihre Beschäftigung gewechselt haben: Im zweiten Fall wird die Rückwirkung auf die zuletzt aufgenommene Beschäftigung beschränkt.

WEITERE RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Die BRAK hat noch zu weiteren Gesetzentwürfen Stellung genommen. Scharf kritisiert hat sie das kurz vor Ende der Legislaturperiode aufgenommene Vorhaben, nach einem Freispruch vom Vorwurf einer Straftat, die von Gesetzes wegen nicht verjährt (Mord, Völkermord), das Verfahren zu Lasten des Freigesprochenen wieder aufzunehmen, wenn nachträglich neue Beweismittel bekannt werden.¹⁵ Die bestehenden Wiederaufnahmegründe, die nur in Härtefällen eingreifen, werden damit um einen weiteren Grund ergänzt. Die BRAK moniert v.a., dass bei diesem wichtigen Vorhaben, das zu einem radikalen Paradigmenwechsel im Strafverfahren führt, keine Verbändeanhörung stattfand.¹⁶ Bereits im Zusammenhang mit der Corona-Krisengesetzgebung hatte die BRAK wiederholt bemängelt, dass Verbändeanhörungen nicht oder nur mit extrem kurzen Fristen stattfanden.¹⁷ Es sei nicht nachvollziehbar, dass nun auch bei Gesetzesvorhaben ohne Corona-Bezug an den Rechtsanwendern als Experten vorbei agiert werde.

Die BRAK hat ferner zur geplanten Novellierung der Preisangabenverordnung Stellung genommen¹⁸ sowie zu dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten,¹⁹ mit dem menschenrechtliche

Sorgfaltspflichten von in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte integrierten Unternehmen gesetzlich fixiert werden.

Mit einer Stellungnahme²⁰ hat die BRAK sich zudem in die aktuelle Debatte um Suizidhilfe eingebracht. Das BVerfG²¹ hatte im Februar 2020 das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB für verfassungswidrig erklärt. Im Frühjahr 2021 wurden daraufhin mehrere Gesetzentwürfe zur Regelung der Suizidhilfe vorgelegt. Die BRAK unterstützt das Ansinnen, die Voraussetzungen der Suizidhilfe gesetzlich zu regeln, um das aus dem Grundgesetz abzuleitende Recht auf selbstbestimmtes Sterben und auf rechtssichere Unterstützung durch hilfsbereite Dritte rechtlich abzusichern. Hierzu unterbreitet sie konkrete Regelungsvorschläge und regt an, die Verschwiegenheitspflicht der beratenden Personen durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 I 1 StPO) abzusichern. Das Thema wurde vor der parlamentarischen Sommerpause nicht mehr vom Bundestag behandelt und wird in der kommenden Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden müssen.

ZAHLEN ZUR ANWALTSCHAFT UND ZU AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN

Die Ergebnisse der aktuellsten Untersuchung des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) wurden in einem Themenschwerpunkt von BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin (Heft 2/2021) mit Beiträgen zu unterschiedlichen Teilaspekten vorgestellt.²² Der STAR-Bericht 2020 wurde nunmehr erstmals auch in vollem Umfang online für Recherchen zur Verfügung gestellt.²³

Veröffentlicht wurden außerdem Statistiken über die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2021. Neben den Zahlen zugelassener (Syndikus-)Rechtsanwält*innen sind dies auch die Fachanwaltsstatistik sowie Grafiken zur Entwicklung der Zulassungszahlen seit 1950 und zum Frauenanteil in der Anwaltschaft seit 1970.²⁴ Als Gesamttendenz lässt sich festhalten, dass die Anwaltschaft erstmals leicht schrumpft, zugleich erhöht sich sowohl der Frauenanteil als auch der Anteil derer, die auch oder ausschließlich als Syndikus zugelassen sind, stetig.²⁵

Die BRAK weist außerdem auf den erneuten Rückgang neu abgeschlossener Ausbildungsverträge zum/zur Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten hin, der aus der halbjährlichen Ausbildungsstatistik des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. ersichtlich ist. Hier ist, im Gegensatz zu anderen freien Berufen, seit Jahren ein Abwärtstrend zu verzeichnen.²⁶

¹² Vgl. Presseerkl. Nr. 8 v. 4.6.2021.

¹³ BRAK-Stn.-Nr. 43/2021.

¹⁴ BSG, Urt. v. 3.4.2014 – B 5 RE 13/14 R, BRAK-Mitt. 2014, 265.

¹⁵ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO; vom Bundestag verabschiedet am 24.6.2021.

¹⁶ Presseerkl. Nr. 7 v. 2.6.2021.

¹⁷ S. etwa BRAK-Stn.-Nr. 79/2020 sowie BRAK-Stn.-Nr. 75/2020, jeweils unter I.

¹⁸ BRAK-Stn.-Nr. 41/2021.

¹⁹ BGBl. 2021 I 2959; dazu BRAK-Stn.-Nr. 34/2021.

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 42/2021.

²¹ BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a.; dazu Nachr. aus Berlin 13/2021.

²² Übersicht unter <https://brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-bericht-2020/veroeffentlichungen-zum-star-bericht/>.

²³ S. <https://brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-bericht-2020/>.

²⁴ Abrufbar unter <https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>.

²⁵ Eingehend hierzu Witte/Franke, BRAK-Mitt. 2021, 152.

²⁶ Dazu Nachr. aus Berlin 10/2021 v. 20.5.2021.

INFORMATIONEN DER BRAK

Anknüpfend an die zahlreichen Informationsmaterialien der BRAK im vergangenen Berichtszeitraum²⁷ hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht seine Hinweise in einem „ABC zu Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ verschlagwortet und die unterschiedlichen Themen jeweils kurz vorgestellt.²⁸

PODCASTS DER BRAK

Im Berichtszeitraum erschienen zwei neue Folgen von „One World – one legal Profession, dem internationalen Podcast der BRAK. Thema von Folge 2 ist die Rechtsstaatlichkeit in Slowenien, der Ukraine und Usbekistan; Folge 3 befasst sich mit dem Aufbau eines modernen Rechtssystems in Bosnien-Herzegowina.²⁹ Außerdem erschien eine Reihe weiterer Folgen des Podcasts „(r)echt interessant“, u.a. zum Traumberuf Rechtsanwaltsfachangestellte, zu Legal Tech, Berufsrecht aus rechtswissenschaftlicher Sicht, Stimmtraining für Juristen und zum juristischen Referendariat.³⁰

²⁷ Dazu Nitschke, BRAK-Mitt. 2021, 165 (168).

²⁸ ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte.

²⁹ S. <https://one-world-one-legal-profession.podigee.io/>; dazu auch Horrer/Schaworankowa/Khalil Hassanain, BRAK-Mitt. 2021, 252 (in diesem Heft).

³⁰ S. auch die Übersicht über alle zuletzt erschienenen Folgen auf S. XI (Aktuelle Hinweise).

CORONA-PANDEMIE

Im Mai und Juni hat die BRAK ihre inzwischen dritte Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Anwaltschaft durchgeführt.³¹ Danach hat sich die Situation von Anwältinnen und Anwälten zwar im Vergleich zur Umfrage im vergangenen Herbst leicht verbessert, entspannt hat sich die Lage jedoch noch nicht. Nach wie vor sind deutliche Mandatsrückgänge zu verzeichnen, Umsatzeinbußen und – wenn auch weniger – Außenstände bei Mandanten sind nach wie vor ein Thema. Noch immer geht ein nicht unerheblicher Teil der Befragten davon aus, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können; diejenigen, die davon ausgehen, sich wirtschaftlich erholen zu können, sind indes optimistischer als bei der 2. Corona-Umfrage der BRAK vom September 2020.

Die BRAK bündelt auch weiterhin auf ihrer Corona-Sonderseite³² laufend aktuelle Informationen für die Anwaltschaft rund um die Corona-Pandemie. Die Rechtsprechungsübersicht zu Corona³³ umfasst inzwischen über 2.700 Entscheidungen.

³¹ Ausf. Beyrich, BRAK-Magazin 4/2021, 4 (in dieser Ausgabe); s. auch Presseerklärung Nr. 10 v. 23.6.2021 sowie Podcast „(r)echt interessant“ – Folge 27; s. ferner Legal Tribune Online v. 23.6.2021.

³² www.brak.de/corona.

³³ <https://brak.de/die-brak/coronavirus/corona-und-die-justiz/rechtsprechungsuebersicht/>.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., UND RAFAEL WEISKE, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Mai und Juni 2021.

KONSULTATION ZUR DIGITALISIERUNG DER GRENZÜBERGREIFENDEN JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT

Die BRAK hat sich an der Konsultation Europäischen Kommission zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit beteiligt. Dabei plant die Kommission neue Initiativen zur Digitalisierung der Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit sowie die Nutzung von neuen digitalen Werkzeugen für die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten voranzutreiben und gleichzeitig Einzelpersonen und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ein Verfahren einzuleiten und mit den Gerichten und den zuständigen Behörden in anderen EU-Ländern elektronisch zu kommunizieren. In ihrer Stellungnahme begrüßt die BRAK die Initiative der Kommission, die Digitalisierung der Justiz zu unterstützen und fördern zu wollen. Für Anwältinnen und Anwälte sind die Werkzeuge und Instrumen-

tarien des elektronischen Rechtsverkehrs eine wichtige Unterstützung ihrer täglichen Arbeit. Neben den genannten Vorteilen würde eine grenzüberschreitende Digitalisierung es den Nutzern in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten erlauben Informationen und Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen, was mittelfristig zu einer gesamten Verbesserung entsprechender Systeme führen könnte. Die BRAK betont jedoch auch, dass im Hinblick auf die Frage, ob im Rahmen der Verfahren der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU vermehrt auf elektronische Kommunikationsmittel übergegangen werden soll, digitale Werkzeuge trotz ihrer Zuverlässigkeit ausfallen können, und dass in diesen Fällen eine Rückkehr zum Papier möglich sein sollte. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft darf durch die fortschreitende Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit nicht negativ beeinflusst werden. Es ist daher notwendig, Anwältinnen und Anwälte in die Implementierung entsprechender Systeme bestmöglich miteinzubeziehen, um den Zugang zum Recht zu garantieren.¹

¹ BRAK-Stn.-Nr. 38/2021.

JAHRESBERICHT ZUR RECHTSSTAATLICHKEIT 2020

Am 24.6.2021 hat das Europäische Parlament auf seiner Plenarsitzung in Brüssel eine Entschließung zum Jahresbericht der Europäischen Kommission zur Rechtsstaatlichkeit 2020 (2021/2025(INI))² angenommen. Der jährlich von der Kommission veröffentlichte Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU stellt einen wesentlichen Bestandteil des neuen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus Kommission dar. Ziel des Berichts, ist es, die Transparenz im Bereich Rechtsstaatlichkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu erhöhen und das notwendige Bewusstsein zu schaffen, damit Rechtsstaatlichkeit einen hohen Platz auf der Agenda der EU einnehmen wird. Die Entschließung gibt die Meinung des EP wieder und enthält Verbesserungsvorschläge für die kommenden Ausgaben des Berichts. Im Vorfeld der Abstimmung hatte die BRAK, welche die Ausarbeitung des Rechtsstaatlichkeitsberichts durch die Kommission mit der Expertise Ihrer Expertinnen und Experten begleitet, sich in an die Abgeordneten des zuständigen Ausschusses für bürgerliche Freiheiten Justiz und Inneres (EP-LI-BE) gewandt und dabei auf die Bedeutung der Unabhängigkeit der Justiz, der Anwaltschaft und der Rechtsanwaltskammern sowie auf die im rechtsstaatlichen Zusammenhang notwendige Nennung des Rechts auf rechtlichen Beistand und ein faires Verfahren im Zusammenhang mit der Entschließung hingewiesen.

KONSULTATIONEN IM STEUERRECHT

Die BRAK hat im Juni zu zwei steuerrechtlichen Konsultationen der Europäischen Kommission Stellung genommen. Zum einen handelt es sich um die „DAC-8“ Konsultation zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Steuersachen. Im deren zweitem Teil geht es um Sanktionen für Verstöße und ihre mögliche Harmonisierung. Die BRAK betont darin, dass in der deutschen Gesetzgebung die Sanktionierung von Fehlverhalten hinreichend umgesetzt sei, teils durch strafrechtliche aber auch durch bußgeldrechtlich abgesicherte Vorschriften. Zu koordinierten Bestimmungen wird angemerkt, dass der Rückgriff auf die Normen des EU-Rechts in den Formulierungen der deutschen Steuerbestimmungen eher zur Erschwerung der Verständlichkeit beitrage. Es sei demnach zu befürchten, dass gerade eine Harmonisierung des Verfahrensrechts, die zwangsläufig nicht alle Verästelungen des deutschen Steuerverfahrensrechts (und wohl auch nicht des Rechts aller anderen Mitgliedstaaten) berücksichtigen könne, wie ein erratischer Block im deutschen Steuerverfahrensrecht liegen würde und über Jahrzehnte die Anwendung erheblich erschweren würde. Beispiel hierfür sei die Entwicklung des Europäischen Zollverfahrensrechts. Die Stellungnahme spricht sich zudem gegen die Entziehung von Zulassungen als Sanktion aus.

Die zweite Konsultation widmet sich der Verbesserung der Situation von EU-Bürgern als Steuerpflichtige für direkte und indirekte Steuern. Die Konsultation richtet

sich zwar primär an steuerpflichtige Einzelpersonen, jedoch ergab sich daraus die Gelegenheit, auf Probleme in Bezug auf Doppelbesteuerung hinzuweisen. Beispielsweise könnte solchen Problemen durch einheitliche, standardisierte und mehrsprachige Bescheinigungen für steuerliche Ansässigkeit, Quellensteuern, Spenden, Sozialversicherungsbeiträge, Rentenzahlungen und steuerlich absetzbare Sparleistungen abgeholfen werden.³

STELLUNGNAHME ZU SCHLEUSERKRIMINALITÄT

Die BRAK hat zudem auf eine Konsultation der Europäischen Kommission zu Schleuserkriminalität Stellung genommen. Die Stellungnahme spricht sich insbesondere für die Schaffung legaler Einwanderungswege aus, da es für die Betroffenen nur auf diese Weise eine Alternative zur Inanspruchnahme der Dienste der Schlepper geben kann. Zudem befürwortet sie u.a. die verstärkte Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden unter Wahrung des Schutzes der Daten der Migranten, deren Behandlung als Opfer, nicht als Täter durch die zuständigen Behörden und die Wiederaufnahme bzw. Entkriminalisierung der Seenotrettung. Erforderlich sind nach Ansicht der BRAK zudem Austauschprogramme zwischen den Ländern, um Vertrauen und Netzwerke aufzubauen und um Erfahrungen zu sammeln und zu sehen, wo die Probleme in anderen Staaten liegen, sowie Aufklärungskampagnen und Möglichkeiten zur legalen Einreise, auch aus humanitären Gründen.

STELLUNGNAHME ZUM EU-FUSIONSKONTROLLVERFAHREN

Schließlich hat sich die BRAK im Berichtszeitraum an der Konsultation der Europäischen Kommission über das EU-Fusionskontrollverfahren beteiligt. Die Kommission hatte im Vorfeld Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekte der Fusionskontrollverfahren evaluiert und kam dabei u.a. zu dem Schluss, dass auch nach dem Vereinfachungspaket weiterhin Potenzial für eine noch gezieltere Ausrichtung der EU-Fusionskontrolle besteht.

Die BRAK spricht sich unter anderem dafür aus, dass weitere Arten von Zusammenschlüssen nach den vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, nämlich insbesondere Joint Venture Fälle mit eingeschränkter Aktivität in der EU. Hinsichtlich der die Straffung der Prüfung der für das vereinfachte Verfahren infrage kommenden Zusammenschlüsse betont die BRAK, dass die Informationsanforderungen insbesondere aufgrund des Erfordernisses der Beschreibung der plausiblen Märkte gerade in unproblematischen Fälle nicht angemessen sei. Auch für die Prüfung der nicht für die vereinfachte Prüfung nicht infrage kommenden Arten von Zusammenschlüssen ist das Formblatt überarbeitungsbedürftig. Ferner spricht sich die BRAK für die Einführung elektronischer Anmeldungen aus.

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0313_DE.pdf.

³ BRAK-Stn.-Nr. 40/2021.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND
RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Mai und Juni 2021.

PODCAST „ONE WORLD – ONE LEGAL PROFESSION“: NEUE FOLGEN

Zwei neue Folgen des Internationalen Podcasts der BRAK, „One World – One Legal Profession“ sind erschienen: Unter dem Titel „Promotion of the rule of law – from receiving to providing assistance: Slovenia, Ukraine and Uzbekistan“ dreht sich die – englischsprachige – Folge 2 um die internationale Unterstützung der rechtlichen Transformation der Ukraine und Sloweniens in den 1990er Jahren, den Wert von „Anwalt-zu-Anwalt“-Kooperationen zwischen den Anwaltskammern und die Rechtsstaatsförderung in Usbekistan durch die slowenische Nichtregierungsorganisation „Regional Dialog“. BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer spricht hierüber mit dem früheren slowenischen Justizminister Goran Klemenčič, der als internationaler Rechtsexperte für die Vereinten Nationen, den Europarat, die OSZE und die Weltbank tätig war.

In Folge 3 geht es um Bosnien und Herzegowina (BIH), ein Land mit bewegter Rechtskultur, die sowohl vom Kanonischen und vom Sharia Recht als auch vom kontinentaleuropäischen Recht geprägt wurde. Seit dem Ende des Bosnienkrieges 1995 arbeitet die internationale Gemeinschaft daran, im Land ein modernes Rechtssystem und eine Demokratie aufzubauen. Rechtskonzepte aus Europa und aus den USA fließen in das neue bosnische Recht mit ein – nicht immer ohne dogmatische Kollisionen. Die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) ist mit einem großen Rechtsstaatsprogramm für Südosteuropa auf dem Balkan präsent. Dr. Veronika Horrer spricht mit Dr. Mahir Muharemović von der KAS über die Rechtskultur, den Zustand der Justiz und die Anwaltschaft in BIH, aber auch über den Sinn und Unsinn des Rechtstransfers und den Beitrag der KAS zum Aufbau der Rechtsstaatlichkeit auf dem Balkan.

Alle Folgen des Podcasts sind auf der BRAK-Website¹ abrufbar.

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN CHINA UND DEUTSCHLAND

Am 5.5.2021 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der All China Lawyers Association (ACLA) und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). ein Expertengespräch online. Zunächst trug der Stellvertretende Generalsekretär, Viktor von Essen, über die Tä-

tigkeit der DIS vor. Im weltweiten Vergleich verfügt die DIS über eines der größten Portfolios an Verfahren, 20 % der internationalen Verfahren betreffen dabei die Wirtschaftsregion Asien. Der chinesische Experte Zhengzhi Wang, Vorsitzender des ACLA-Ausschusses Geistiges Eigentum, stellte im Anschluss die neue Verordnung zur Errichtung von Repräsentanzen internationaler Schlichtungsstellen in China vor. Diskutiert wurde in einer anschließenden Gesprächsrunde über die Arbeit der DIS in Zeiten von Corona und die Nutzung von Onlinemedien während der Verhandlungen. Auch wurde die Zusammenarbeit und mögliche Kooperation von deutschen und chinesischen Schlichtungsinstitutionen besprochen.

ONLINE-KONFERENZ „ANWALTICHE UNABHÄNGIGKEIT – AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN“

Am 15.5.2021 trafen sich hochrangige Vertreter der Anwaltschaften und der Rechtswissenschaft aus Polen, Armenien, Belarus, Moldau, Russland und der Ukraine auf Einladung der polnischen Rechtsberaterkammer zu einer Online-Konferenz, um über aktuelle Probleme der Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu beraten und gemeinsam Lösungen zu finden. Die BRAK war durch Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer vertreten. Besonders hervorzuheben ist der Beitrag aus Belarus. Die belarussische Anwaltschaft ist weit von der Unabhängigkeit entfernt. Das Republikanische Anwaltskollegium von Belarus (RKB) ist praktisch eine Abteilung des Justizministeriums, die nicht nur für den Zugang zum Beruf zuständig ist, sondern auch die Vorsitzenden des RKB, der regionalen Kammern und der Disziplinarkommissionen bestimmt. Die Unterdrückung und Verfolgung der Anwälte in Belarus ist in den deutschen Medien dauerpräsent.²

DIGITALER RUNDER TISCH MIT DER MEDIATORS ASSOCIATION OF GEORGIA

Am 1.1.2020 wurde in Georgien ein brandneues Mediationsgesetz verabschiedet, aufgrund dessen sich ein Verband der Mediatoren Georgiens, namentlich Mediators Association of Georgia (MAG), gegründet hat. Die Organisation ist eng mit der langjährigen Partnerin der BRAK, der Georgian Bar Association (GBA), verbunden. Im Vorfeld der Verabschiedung dieses Gesetzes beriet die BRAK die GBA von 2017 bis 2019 bei mehreren gemeinsamen Runden Tischen und Konferenzen zum Thema Mediation. Seit der Gründung der MAG arbeitet die BRAK mit ihr zusammen an Themen wie Ausbildung, Zertifizierung und Fortbildung von Mediatoren. Am

¹ www.brak.de, Bereich Rechtspolitik International.

² S. dazu auch Presseerklärung Nr. 3/2021; Nachr. aus Berlin 8/2021 v. 8.4.2021.

25.5. und 11.6. fanden Online-Fachgespräche im Rahmen dieser Zusammenarbeit statt, die von Ingrid Hönlinger, Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung, als Expertin der BRAK geführt wurden.

DIGITALER RUNDER TISCH ZUM THEMA SPEZIALISIERUNG IN GEORGIEN

Am 2.6.2021 führte die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) e.V., der Georgian Bar Association und der Legal Aid Georgia einen Deutsch-Georgischen Runden Tisch zum Thema „Spezialisierung“ durch. Qualitätssicherung durch Spezialisierung ist in Georgien zurzeit ein wichtiges Thema in der Anwaltschaft. Vor allem im Bereich der kostenlosen Rechtshilfe, die durch Legal Aid Georgia durchgeführt wird, möchte die Anwaltschaft den Verbrauchern und dem Staat zeigen, dass die Anwaltschaft den Zugang zum Recht wirksam und hochqualitativ gewährleisten kann. Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK Brandenburg, beantwortete nach einem Vortrag zur Qualitätssicherung durch Spezialisierung in Deutschland zahlreiche Fragen der georgischen Kollegen zu den Einzelheiten der Ausbildung der Fachanwälte in Deutschland, zur Bildung der Fachanwaltsausschüsse bei den regionalen Kammern, zum Markt der Fortbildungsanbieter etc. und gab den georgischen Kollegen viele praktische Empfehlungen.

UIA ARABIC SPEAKING LAWYERS' FORUM

Am 9.6.2021 veranstaltete die internationale Anwaltsorganisation Union Internationale des Avocats (UIA) ein Arabic Speaking Lawyers' Forum. Im Rahmen dessen konnte die BRAK mit den Anwaltschaften aus arabischsprachigen Ländern die Situation und Bedürfnisse der Anwaltschaften erörtern. Besprochen wurde etwa ein Netzwerk der Anwaltskammern zur besseren Vernetzung untereinander sowie die Vernetzung der UIA-Mitglieder aus dem arabischsprachigen Raum.

ONLINE-VERANSTALTUNG DER BRAK ZUR ETHIK IM ANWALTSBERUF

Am 17.6.2021 fand eine Online-Veranstaltung mit der Anwaltskammer von Algier zum Thema Ethik im An-

waltsberuf statt. An dieser nahmen etwa 30 Anwältinnen und Anwälte aus Nordafrika teil. Die Veranstaltung wurde simultan (Arabisch/Deutsch) verdolmetscht. Auf Seiten der BRAK trug Geschäftsführer Christian Dahns zum Berufsrecht vor. Aus Tunesien gab Rechtsanwalt Hatem Rouatbi Einblick in die anwaltliche Berufsethik in Tunesien, aus Algerien schilderte die Vizepräsidentin der Anwaltskammer von Algier, Sidhoum Ouafya, über den Stand der Berufsethik in Algerien.

Sodann schloss sich eine Diskussion an, welche mit diversen Fragen der Teilnehmer an die jeweiligen Vortragenden begann. Interessant war hierbei, dass die Berufsethik in den Ländern Algerien und Tunesien sehr viel kodifizierter ist, als dies in Deutschland der Fall ist. Insofern wurde auch deutlich, dass in den Ländern Nordafrikas ein Generationenwandel in Fragen der Berufsethik begonnen hat. So werden Fragen der Berufsethik etwa von der immer größer werdenden jüngeren Anwaltschaft liberaler behandelt. Der zurückhaltende Ansatz der deutschen Anwaltschaft fand bei den Teilnehmern großes Interesse. Insofern wurde im Anschluss eine vertiefende Fortsetzungsveranstaltung angefragt.

EUROPEAN YOUNG BAR ASSOCIATION: KONFERENZ IN KIEW/UKRAINE

Am 18.6.2021 fand eine gemeinsame Konferenz der European Young Bar Association (EYBA) und der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation in Kiew (halbdigital) statt. Die Schwerpunkte der Konferenz lagen beim anwaltlichen Berufsrecht und bei der Nutzung der neuen Technologien in der Anwaltspraxis. Vertreter aus Usbekistan, Georgien, Deutschland, der Russischen Föderation und aus der Ukraine diskutierten verschiedene Aspekte zu diesen Themen. Die BRAK war durch ihren Vizepräsidenten André Haug und Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer vertreten. Haug hielt einen Vortrag zum Thema „Mandatsbezogene Anwaltpflichten und Umgang unter Anwaltskollegen in Deutschland“ und beteiligte sich an der regen anschließenden Diskussion. Die Konferenz wurde von mehr als 400 Teilnehmern aus verschiedenen Ländern West- und Osteuropas verfolgt.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 6.12.2021 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

STRAFRECHTLICH RELEVANTES SCHREIBEN EINES RECHTSANWALTS

BRAO § 43a III; StGB §§ 186, 193, 240

* **Der Hinweis eines Rechtsanwalts in einem Schreiben an eine Bezirksrevisorin, er werde „im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs ein serbisches Inkassobüro einschalten, das Hausbesuche durchführt“, stellt eine Drohung mit einem empfindlichen Übel dar.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 5.3.2021 – 2 AGH 5/20

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Das AnwG Köln hat mit Urt. v. 2.1.2020 – 4 AnwG 45/18 – gegen den angeschuldigten Anwalt einen Verweis sowie eine Geldbuße i.H.v. 500 Euro gem. §§ 43, 43a III, 113 I, 115b BRAO i.V.m. §§ 185, 186, 240 I und 3, 22, 23 StGB verhängt.

Gegen das ihm am 14.2.2020 zugestellte Urteil hat der Angeschuldigte mit Schreiben v. 18.2.2020, gerichtet an den AGH, Berufung eingelegt. Die Rechtsmittelschrift wurde am 20.2.2020 von der Geschäftsstelle des AGH per Fax an das AnwG Köln übermittelt. Eine Begründung der Berufung ist durch Schreiben v. 26.2.2020 erfolgt.

II. Der Senat hat folgende Feststellungen getroffen:

Zur Person: Der Angeschuldigte, der am xx.9.2005 seine zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat und seit dem xx.7.2007 zur Anwaltschaft zugelassen ist, betreibt unter seiner Wohnanschrift eine Rechtsanwaltskanzlei.

Er ist als Schachgroßmeister, Coach und Rechtsanwalt tätig. Seit 2016 ist er verheiratet. Seine Ehefrau stammt aus der Dominikanischen Republik und erhielt erst nach längerem Verfahren einen Aufenthaltstitel. Der Angeschuldigte befasst sich neuerdings auch als Content Creator mit dem Erstellen von Streaminginhalten zum Thema Schach. Bei insgesamt gebesserten finanziellen Verhältnissen beläuft sich das aktuelle Einkommen auf ca. 1.000 Euro monatlich.

Gesundheitlich ist der Angeschuldigte seit einem im Jahr 1997 anlässlich eines Raubüberfalls erlittenen Schädelhirntrauma mit Defektzone beeinträchtigt.

Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind gegen den Angeschuldigten bislang nicht verhängt worden.

Zur Sache:

1. Sachverhaltskomplex:

Gegen den Angeschuldigten wurde im Jahr 2016 ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindig-

keitsüberschreitung bei dem Polizeipräsidium Rheinpfalz – Zentrale Bußgeldstelle – geführt. Auf den zunächst erlassenen Bußgeldbescheid v. 14.3.2016 hin bestellte sich der Angeschuldigte zu seinem Verteidiger, legte gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein und beantragte Akteneinsicht durch Übersendung der Akten. Hierauf erließ eine Mitarbeiterin der Bußgeldstelle am 30.3.2016 einen neuen Bescheid über ein Bußgeld in reduzierter Höhe, mit dem sie dem Einwand des Angeschuldigten, eine getilgte Voreintragung könne eine Abweichung vom Regelsatz nicht rechtfertigen, Rechnung trug. In der Folgezeit bestand der Angeschuldigte auf Gewährung der Akteneinsicht durch Zusendung der Akte.

Daraufhin verfasste der Zeuge T am 20.4.2016 ein Schreiben mit dem folgenden Inhalt:

„Verkehrsordnungswidrigkeit mit dem Fahrzeug ... v. 21.1.2016 in ...

Sehr geehrter Herr I,

Ihr Schreiben v. 14.4.2016 haben wir erhalten. Ihre 'Drohung' mit der Dienstaufsicht ist vollkommen unverständlich. Welches Verhalten der Sachbearbeiterin wollen Sie rügen? Wenn überhaupt ist dies eine Frage, in der Ihnen die Möglichkeit zusteht, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Versagung der Aktenübersendung beim zuständigen AG zu stellen, aber das ist Ihnen ja sicherlich bekannt.

Nach der vorliegenden Akte sind Sie selbst Betroffener. Betroffene, die zugleich Rechtsanwälte sind, dürfen sich nicht selbst vertreten (Göhler § 60 Rn. 7).

Sie sind als Betroffene zu behandeln und somit nach § 49 OWiG. Offensichtlich setzen Sie die Begriffe Akteneinsicht und Aktenversendung gleich. Niemand verwehrt Ihnen die Akteneinsicht.

Die Gewährung des Ob und Wie der Akteneinsicht ist eine Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde und hat sich hier an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren (Göhler § 60 Rn. 55). Somit ist Akteneinsicht unter Aufsicht zu gewähren. Sofern dies möglich ist, kann diese Akteneinsicht im Rahmen der Amtshilfe auch in den Diensträumen einer Behörde in der Nähe des Wohnortes der Betroffenen erfolgen. Auch die Übermittlung einzelner Abschriften oder die Erteilung von Auskünften ist möglich. Eine Versendung der kompletten Verfahrensakte unterbleibt.

§ 29 VwVfG findet im Ordnungswidrigkeitenverfahren keine Anwendung.

Der Bescheid v. 30.3.2016 wird hiermit zurückgenommen. Der Bescheid v. 14.3.2016 ist rechtmäßig. Hinsichtlich der Erhöhung des Bußgeldes wird auf § 29 VII StVG hingewiesen. Nicht getilgte Eintragungen können für die Zwecke des § 28 II Ziff. 3 StVG verwertet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag Teamleiter“

Über dieses Schreiben hinaus gab es keine weitere Tätigkeit des Zeugen T in der Bußgeldsache.

Das Verfahren wurde sodann über die StA Koblenz – dortiges Aktenzeichen 2020 Js 28192/16 – an das AG Montabaur abgegeben, das nach Einholung einer rechtsmedizinischen Stellungnahme bezüglich der Verwertbarkeit des Beweisfotos am 29.6.2016 das Verfahren gem. § 47 II OWiG einstellte. Zuvor hatte der Angeschuldigte in einem Schreiben v. 3.6.2016 an das Gericht die Auffassung geäußert, das Verfahren sei bereits durch die Verwaltungsbehörde rechtskräftig eingestellt worden, indem der ursprüngliche Bußgeldbescheid v. 18.3.2016 (richtigerweise 14.3.2016) durch den Bescheid v. 30.3.2016 aufgehoben worden sei und dieser wiederum durch den Bescheid v. 20.4.2016. Der Amtsrichter hatte daraufhin angekündigt, unabhängig von der Stellungnahme der Bußgeldstelle zu diesem Schreiben das Verfahren gem. § 47 II OWiG einstellen zu wollen.

Der Angeschuldigte war über die Behandlung seines Akteneinsichtsgesuchs und die in diesem Zusammenhang als missachtend empfundene Äußerung des Zeugen T „aber dies (ist) Ihnen ja sicherlich bekannt“ ebenso verärgert wie über die als abstrafend angesehene Rücknahme des Bescheids v. 30.3.2016; nach seiner rechtlichen Bewertung der ergangenen Bescheide erschien es ihm zudem als logische Schlussfolgerung, dass der Zeuge das Schreiben v. 20.4.2016 vor Abgabe der Bußgeldakte in das gerichtliche Verfahren entfernt hatte, um hierdurch die darin liegende Einstellung des Verfahrens zu vertuschen. Deshalb richtete der Angeschuldigte nach Abschluss des Verfahrens, ohne in die Akten Einsicht genommen zu haben, unter Verwendung seines Kanzleibriefbogens eine – fälschlicherweise auf den 5.6.2016 datierte – Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Zeugen an das Polizeipräsidium Rheinpfalz mit dem folgenden Inhalt:

„Dienstaufsichtsbeschwerde gegen T2

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich im Zusammenhang mit einem in Ihrem Hause unter dem Aktenzeichen 5000 206 56 207 geführten Verfahren Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sachbearbeiter T2 ein.

Da Herr T2 offensichtlich über eine erhebliche kriminelle Energie und über keine nennenswerten Rechtskenntnisse verfügt, hat er sich für den Posten des Teamleiters als ungeeignet erwiesen. Letztlich wurde das Amtsgericht Montabaur zum Nachteil der Steuerzahler dazu genötigt, das zu tun, was angesichts der eindeutigen Sach- und Rechtslage bereits Monate zuvor Aufgabe der Bußgeldstelle in Speyer war: das Verfahren mangels Anfangsverdachts gem. § 47 II OWiG – ohne überhaupt eine Hauptverhandlung in Erwägung zu ziehen – mit Beschluss v. 29.6.2016 einzustellen.

Neben den bereits in meinem Schreiben v. 26.4.2016 angesprochenen Straftaten T2's dürfte weiter auch ein Anfangsverdacht aus Urkundsdelikten in Betracht kom-

men, da offenbar Teile aus der Akte entfernt worden sind, bevor er sie (nach seiner eigenen Verfahrenseinstellung!) an die Staatsanwaltschaft Koblenz verschickt hat. Bei der gebotenen dienstrechtlichen Ahndung mag bedacht werden, dass T2 bewusst und gewollt seine Amtsstellung dazu missbraucht hat, andere Mitarbeiter zu rechtswidrigen/strafbaren Handlungen anzuleiten.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, Strafantrag zu stellen und die durch die Unfähigkeit T2's im obigen Verfahren entstandenen Anwaltskosten gegenüber Ihrer Behörde abzurechnen.

Selig müssen jene Zeiten gewesen sein, in denen Ämter nach Eignung und Befähigung vergeben worden sind ...

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Rechtsanwalt“

Entgegen dem Vorwurf des Angeschuldigten hatte der Zeuge T aus der Bußgeldakte keine Aktenteile, namentlich auch nicht das Schreiben v. 20.4.2016, entfernt.

Der Zeuge T stellte wegen des Sachverhalts Strafantrag. Das AG Speyer hat in dem Verfahren 5287 Js 33456/16, StA Frankenthal, gegen den Angeschuldigten am 21.2.2017 Strafbefehl wegen übler Nachrede über 15 Tagessätze zu je 100 Euro erlassen. In der Hauptverhandlung v. 25.4.2017 hat der Angeschuldigte seinen Einspruch gegen den Strafbefehl auf die Tagessatzhöhe beschränkt. Mit rechtskräftigem Urteil v. 25.4.2017 hat das AG Speyer die Höhe des Tagessatzes auf 30 Euro reduziert.

2. Sachverhaltskomplex:

Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens 972 Js-OWi 8636/15, StA Köln, wandte sich der Angeschuldigte gegen einen Bußgeldbescheid. Er beantragte die Verlegung des Hauptverhandlungstermins, nachdem er kurzfristig von einem Schachprofi gebeten worden war, ihn als Sekundant zu einem Turnier zu begleiten, das terminlich mit der Hauptverhandlung kollidierte. Dem Verlegungsantrag wurde nicht stattgegeben und sein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid in der Hauptverhandlung verworfen; ein Antrag des Angeschuldigten auf Wiedereinsetzung wurde rechtskräftig verworfen. Der Angeschuldigte legte im Juni 2016 Erinnerung gegen den Kostenansatz ein, mit der er die Rückzahlung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geleisteter Beträge erreichen wollte. Eine Sachstands-anfrage des Angeschuldigten beantwortete die Zeugin X, der die Sache als Bezirksrevisorin zur Stellungnahme vorlag, am 15.9.2016 dahingehend, dass aufgrund von Rückständen mit einer Stellungnahme an das AG nicht vor Ablauf von acht bis zehn Wochen zu rechnen sei. Der Angeschuldigte, der noch über den Verlauf des vorangegangenen Bußgeldverfahrens, insb. die Zurückweisung seines Terminverlegungsantrags und eine angekündigte zwangsweise Beitreibung des Bußgelds vor rechtskräftigem Verfahrensabschluss, aufgebracht war und hinter der zögerlichen Bearbeitung seiner Erinnerung Absicht annahm, schrieb unter dem 13.12.2016 auf seinem Kanzleibriefpapier die folgende Eingabe, adressiert an die Bezirksrevision beim AG Köln:

„Kognitive Dissonanzen und systematischer Rechtsmissbrauch durch Kölner Staatsdiener
Ihr Zeichen: 5601-810-89
Geehrte Justizamtfrau X!

Da Sie bisher keine Anstalten gemacht haben, Ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen, gebe ich Ihnen noch bis zum 20.12.2016 Gelegenheit dazu, der Erinnerung v. 9.9.2016 abzuhelfen und der Rückzahlungspflicht sodann unverzüglich nachzukommen. Der Rückzahlungsanspruch umfasst neben den 129 Euro für vermeintliche ‚Gerichtskosten‘ noch weitere 108,50 Euro gegenüber der Stadt Köln („Bußgeld“), summa summarum also 237,50 Euro.

Sie sollten sich zügig entscheiden, ob Sie sich in diesem schändlichen Verfahren, in dem sich die Bediensteten des AG Köln in jeder Hinsicht ein Armutzeugnis ausgestellt haben, dem kriminellen Treiben der Kollegen anschließen wollen oder sich auf der richtigen Seite des Gesetzes positionieren.

Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs gedenke ich ein serbisches Inkassounternehmen, das sich auf Hausbesuche spezialisiert hat und sich einer beachtlichen Erfolgsquote rühmt, mit dem Beitreiben meiner Forderungen zu beauftragen. Die dienstrechtlichen Folgen für weitere Untätigkeit dürften Ihnen bekannt sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
(Unterschrift) Rechtsanwalt“

Die Abfassung des Schreibens fiel in die Zeit des Besuchs durch einen russischen Schachspieler, mit dem der Angeschuldigte des Öfteren in erheblichem Umfang Alkohol zu sich nahm.

Der Angeschuldigte gab das Schreiben auf. Nach seinem Erhalt wandte sich die Zeugin wegen des von ihr als bedrohlich empfundenen Inhalts an die Verwaltung des Amtsgerichts. Zu einer Rückzahlung des Geldes kam es nicht.

Wegen des Sachverhaltes hat die Staatsanwaltschaft Köln unter dem Aktenzeichen 74 Js 28/17 Anklage wegen versuchter Nötigung erhoben. In dem Hauptverhandlungstermin v. 26.2.2018 beim AG Köln wurde das Verfahren vorläufig unter der Auflage der Zahlung eines Geldbetrages i.H.v. 300 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung, zahlbar in sechs monatlichen Raten von 50 Euro, und durch Beschluss v. 18.7.2018 nach Erfüllung der Auflagen endgültig eingestellt.

III. Zu diesen Feststellungen ist der Senat wie folgt gelangt:

1. Sachverhaltskomplex:

Der Senat hat die auf den 5.6.2016 datierte Dienstaufsichtsbeschwerde (Bl. 10 d.A. StA Frankenthal 5287 Js 33456/16), deren Abfassung und Versendung der Angeschuldigte zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt hat, verlesen. In der Hauptverhandlung hat der Angeschuldigte sich zudem dahingehend eingelassen, nicht mehr von dem darin enthaltenen Vorwurf einer Entfernung von Aktenbestandteilen durch den Zeugen T vor Versendung der Bußgeldakte auszugehen. Dies entspricht dem Stand der Bußgeldakte, wie er sich durch Verlesung des darin be-

findlichen Schreibens des Zeugen T v. 20.4.2016 sowie von Bl. 58, 59 f., 65 d.A. StA Koblenz 2020 Js 28192/16 ergeben hat. Ferner hat der Zeuge T bei seiner Vernehmung vor dem Senat eine Entfernung von Aktenbestandteilen glaubhaft dementiert und hierzu ausgeführt, er sei in der Sache im Rahmen seiner allgemeinen, teamübergreifenden Zuständigkeit tätig gewesen, habe sonst mit dem Fall nichts zu tun gehabt und nur dieses eine Schreiben verfasst. Ein Motiv des Zeugen T, warum er Schreiben aus der Akte entfernt haben sollte, ist nach Auffassung des Senats auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum der Zeuge zu der Erkenntnis gelangt sein sollte, dass es sich bei dem Schreiben v. 20.4.2016 um eine ggf. zu kaschierende Verfahrenseinstellung handelte, nachdem er unter Rücknahme des Bescheids v. 30.3.2016 von der Rechtmäßigkeit des Bescheids v. 14.3.2016 ausging. Zur Tatmotivation bzw. inneren Tatseite folgt der Senat der Einlassung des Angeschuldigten.

2. Sachverhaltskomplex:

Der Senat hat das Schreiben v. 13.12.2016 (Bl. 3 d.A. StA Köln 74 Js 28/17), dessen Abfassung und Versendung der Angeschuldigte nicht bestreitet, verlesen. Die Feststellungen zu den inneren und äußeren Umständen, die zu dem Schreiben geführt haben, beruhen auf den Angaben des Angeschuldigten und der Aussage der Zeugin X.

Wegen Umfang und Förmlichkeiten der Beweisaufnahme im Einzelnen wird auf das Sitzungsprotokoll v. 5.3.2021 Bezug genommen.

IV. Der festgestellte Sachverhalt ist folgendermaßen rechtlich zu würdigen:

1. Sachverhaltskomplex:

Der Angeschuldigte hat durch die Versendung der auf den 5.6.2016 datierten Dienstaufsichtsbeschwerde den Straftatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB verwirklicht und sich hierdurch zugleich einer Berufspflichtverletzung gem. § 43a III 2, 2. Alt. BRAO (Verletzung des Sachlichkeitsgebots durch herabsetzende Äußerungen) sowie § 43 BRAO schuldig gemacht.

a) Durch die Äußerung, gegen den Zeugen T bestehe ein „Anfangsverdacht aus Urkundsdelikten, da offenbar Teile aus der Akte entfernt“ worden seien, hat der Angeschuldigte vorsätzlich und schuldhaft eine ehrenrührige Tatsache behauptet, die nicht erweislich wahr ist; die Äußerung stellt keine Wahrnehmung berechtigter Interessen dar.

aa) Die Dienstaufsichtsbeschwerde weist in mehrfacher Hinsicht ehrenrührige Formulierungen auf:

- erhebliche kriminelle Energie
- keine nennenswerten Rechtskenntnisse
- als ungeeignet für den Posten des Teamleiters erwiesen
- Anfangsverdacht aus Urkundendelikten, da offenbar Teile aus der Akte entfernt

- bewusster und gewollter Missbrauch der Amtsstellung zur Anleitung anderer Mitarbeiter zu rechtswidrigen/strafbaren Handlungen
- durch die Unfähigkeit T2's im obigen Verfahren
- Selig müssen jene Zeiten gewesen sein, in denen Ämter nach Eignung und Befähigung vergeben worden sind ...

Sämtliche vorgenannten Inhalte sind zur Begründung fremder Missachtung geeignet, denn sie betreffen den Zeugen T in seiner beruflichen Ehre und seinem sozialen Wert, indem sie ihm die Eignung zur Ausübung seines Berufes absprechen und darüber hinaus den Vorwurf eines strafbaren Verhaltens beinhalten. Dabei trifft der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens einen Polizisten besonders, da er nicht nur als Angehöriger der öffentlichen Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, sondern darüber hinaus im Rahmen der Unrechtsverfolgung tätig ist, wobei dem Zeugen T nicht nur die Rolle eines einfachen Sachbearbeiters, sondern eines Teamleiters zukam.

bb) Nur bezüglich der unter a) genannten Äußerung handelt es sich jedoch um eine Tatsachenbehauptung i.S.v. § 186 StGB.

(1) Für den Tatsachencharakter kommt es grundsätzlich darauf an, ob der Inhalt

Tatsachenbehauptung

der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind (*Valerius*, in BeckOK-StGB, 48. Ed. Stand: 1.11.2020, § 186 Rn. 2, 4). Bereits im Zusammenhang mit der Deutung umstrittener Äußerungen ergeben sich zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach der st. Rspr. des BVerfG Anforderungen aus Art. 5 I GG (BVerfG, NJW 1995, 3303, 3305). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung (BVerfG, a.a.O.; NJW 2020, 2622, 2623 Rn. 15). Die hierauf gerichtete Auslegung hat vom Wortlaut der Äußerung auszugehen, darf aber auch den sprachlichen Kontext, in dem sie steht, sowie die erkennbaren Begleitumstände, unter denen sie gefallen ist, nicht unberücksichtigt lassen; die isolierte Betrachtung eines bestimmten Äußerungsteils oder Satzes wird den Anforderungen einer zuverlässigen Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfG, NJW 1995, 3303, 3305; 1999, 2252, 2263). In der unzutreffenden Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung kann eine Grundrechtsverletzung liegen (BVerfG, NJW 1999, 2262, 2263). Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass auch Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich des Art. 5 I GG fallen können, wenn sie im Zusammenspiel die Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind, weil sich Meinungen in der Regel auf tatsächliche Annahmen stützen oder zu tatsächlichen Verhältnissen Stellung beziehen (BVerfG, NJW 1994, 1779). Der Schutz von Tatsachenbehauptungen endet dann erst dort, wo sie zur verfassungsrechtlich vorausgesetzten

Meinungsbildung nichts beitragen können; so wird die bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst (BVerfG, a.a.O.). Die Trennung in tatsächliche und wertende Bestandteile einer Äußerung ist nur zulässig, wenn dadurch der Sinn der Äußerung nicht verfälscht wird; ist dies nicht möglich, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen und in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit einbezogen werden (BVerfG, a.a.O.).

(2) Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ergibt sich Folgendes:

Mag ein Anfangsverdacht bezüglich eines Delikts Ergebnis einer juristischen Bewertung und damit ein Werturteil sein, so wird dabei doch an einen Sachverhalt angeknüpft, nämlich die Entfernung von Aktenbestandteilen. Die Entfernung von Aktenbestandteilen kann überprüft werden und legt daher eine Qualifizierung der Äußerung als Tatsache nahe. Die im Zusammenhang erfolgende Wertung einer behaupteten ehrenrührigen Tatsache (hier: als Straftat) steht dem Charakter als Tatsachenaussage nicht entgegen, solange die Wertung (wie hier) lediglich zum Ausdruck bringt, was sich aus der herabsetzenden Tatsache selbst schließen lässt (*Valerius*, in BeckOK-StGB, § 186 Rn. 6).

Aus Kontext und Begleitumständen der Äußerung ergibt sich kein Anlass für eine Würdigung als Werturteil. Dies folgt insb. nicht daraus, dass der Angeschuldigte die Entfernung von Aktenbestandteilen angenommen hat, weil sie ihm nach seiner juristischen Bewertung der im Verfahren ergangenen Bescheide logisch erschien. Allein der Umstand, dass ein tatsächliches Geschehen einer – tatsächlichen und/oder juristischen – Bewertung unterzogen wird, rechtfertigt keine Einordnung als Werturteil, wenn daraus eine rein tatsächliche Schlussfolgerung gezogen wird, die sich in der Annahme eines überprüfbaren Sachverhalts erschöpft. Die (angebliche) Entfernung von Aktenbestandteilen ist eine tatsächliche Feststellung oder Vermutung; was der Angeschuldigte davon hält, seine Einstellung zu dem Geschehen, werden daraus noch nicht erkennbar. Zwar ist die Äußerung in den Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde einzuordnen und stellt dabei eines von mehreren Elementen dar, das die fehlende Eignung des Zeugen T als Teamleiter dokumentieren soll. Diese Zielrichtung macht sie aber nicht schon zum Werturteil, auch wenn die Bewertung als fehlende Eignung so einzuordnen ist.

Als einzelnes, untergeordnetes von mehreren Elementen bzw. Argumenten für die Annahme der fehlenden Eignung des Zeugen T kommt der Äußerung auch nicht die Bedeutung zu, Voraussetzung für die Bildung einer Meinung zu sein und sie unterfällt damit, da sie selbst zudem keinen wertenden Bestandteil aufweist, nicht Art. 5 I GG.

Der Zusatz „offenbar“ sollte nach der Einlassung des Angeschuldigten keine Einschränkung darstellen, sondern die Äußerung als Ergebnis einer logischen Schluss-

folgerung kennzeichnen; abgesehen davon sind derartige Einschübe im Interesse eines umfassenden Ehrschutzes für sich genommen grundsätzlich nicht geeignet, eine Tatsachenbehauptung in eine Meinungsäußerung umzuwandeln (BGH, NJW 2008, 2262, 2264).

cc) Der Angeschuldigte handelte mit Vorsatz, indem er die ehrenrührige Tatsache zur Begründung der fehlenden Eignung in das an die Dienstaufsicht gerichtete Schreiben aufnahm.

dd) Die Entfernung von Aktenbestandteilen ist nach den vom Senat getroffenen Feststellungen nicht erweislich wahr. Im Gegenteil: Sowohl aus der Akte als auch aus der glaubhaften Aussage des Zeugen T geht hervor, dass keine Aktenteile entfernt worden waren.

ee) Ferner ist die Äußerung nicht als Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.v. § 193 StGB anzusehen. Die an diesen Rechtfertigungsgrund nach der Rspr. des BVerfG (BVerfG, NJW 2020, 2622, 2625 Rn. 26) anzuknüpfende grundrechtliche Abwägung ergibt, dass die allein auf das dienstliche Verhalten des Zeugen T bezogene Dienstaufsichtsbeschwerde, zumal nach Einstellung des Bußgeldverfahrens gem. § 47 II OWiG, nicht unter dem Gesichtspunkt des „Kampfs um das Recht“ (vgl. BVerfG, NJW 2020, 2622, 2627 Rn. 33; NJW 1991, 2074, 2075) gerechtfertigt war.

gg) Soweit es sich bei den übrigen vorstehend diskutierten Äußerungen in der Dienstaufsichtsbeschwerde um Werturteile handelt, für die eine Strafbarkeit nach § 185 StGB in Betracht kommt, erachtet der Senat sie als so eben noch durch die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit gedeckt. Auf die Frage, ob die Verurteilung nach § 185 StGB auch durch die Anschuldigungsschrift gedeckt wäre, kommt es danach nicht mehr an.

b) Die nicht durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigte Verwirklichung des Tatbestandes des § 186 StGB stellt zugleich eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots durch herabsetzende Äußerungen gem. § 43a III 2, 2. Alt. BRAO dar (Träger, in Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43a Rn. 36 m.w.N.; Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a Rn. 152; Peitscher, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 43a Rn. 100). Eine Berufspflichtverletzung wird zudem i.V.m. der Überleitungsnorm des § 43 BRAO begründet (vgl. Träger, in Weyland § 43 Rn. 16). Der Angeschuldigte handelte jeweils in Ausübung seines Berufes, indem er die Dienstaufsichtsbeschwerde, die er nicht zwangsläufig als Rechtsanwalt erheben musste, auf seinem Kanzleibriefbogen und als Rechtsanwalt formulierte und unterzeichnete.

2. Sachverhaltskomplex

Durch die Versendung des Schreibens v. 13.12.2016 an die Zeugin X hat der Ange-

versuchte Nötigung

schuldigte eine versuchte Nötigung nach §§ 240 I

und 3, 22, 23 StGB begangen, die ebenfalls eine Berufspflichtverletzung nach §§ 43, 43a III BRAO darstellt.

a) Der Angeschuldigte hat nach seiner Vorstellung zur Verwirklichung der Tat unmittelbar angesetzt, indem er das Schreiben an die Zeugin X auf den Weg brachte; er handelte dabei auch mit Vorsatz.

aa) In dem Schreiben hat der Angeschuldigte der Zeugin X mit einem empfindlichen Übel gedroht. Dieses ist in der Ankündigung zu sehen, im Falle fruchtlosen Fristablaufs „ein serbisches Inkassounternehmen, das sich auf Hausbesuche spezialisiert hat und sich einer beachtlichen Erfolgsquote rühmt, mit dem Beitreiben (seiner) Forderungen zu beauftragen“.

(1) Eine Drohung liegt vor bei Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, das verwirklicht werden soll, wenn der Gezwungene sich nicht dem Willen des Täters beugt und sich dementsprechend verhält, vorausgesetzt, der Drohende hat Einfluss auf das Übel oder er gibt einen solchen Einfluss vor (Sinn, in MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 240 Rn. 69). Übel ist dabei etwas Unangenehmes, Nachteiliges und den Umständen nach zu Vermeidendes, was das Opfer hinsichtlich seiner Motivation zu dem vom Täter gewollten Verhalten zu bestimmen vermag (Sinn, in MüKo-StGB, § 240 Rn. 71). Es ist empfindlich, wenn es sich um einen Nachteil von solcher Erheblichkeit handelt, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, das Opfer im Sinne des Täterverlangens zu motivieren (Sinn, in MüKo-StGB, § 240 Rn. 77); für die Empfindlichkeit ist auf den Opferhorizont abzustellen, wobei zu prüfen ist, ob vom Opfer erwartet werden kann, dass es der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält (Sinn, a.a.O.).

(2) Die Einschaltung eines serbischen Inkassobüros, das Hausbesuche durchführt, ist als empfindliches Übel einzuordnen.

Im Zusammenhang mit Inkassotätigkeiten sind großen Teilen der Bevölkerung aus

empfindliches Übel

Fernsehsendungen, die reale Begebenheiten zeigen,

osteuropäische Geldeintreiber bekannt, die entschlossen und mit einschüchterndem Auftreten vorgehen, um angebliche Geldforderungen ihrer Auftraggeber unter allen Umständen zu realisieren; in der möglichen Anwendung von Nötigungsmitteln und der mangelnden Bereitschaft zur Rücksichtnahme auf Schuldnerrechte liegt insoweit der entscheidende Unterschied zu einem registrierten inländischen Inkassobüro.

Das Inaussichtstellen eines Auftrags an ein derartiges Inkassobüro war ohne weiteres geeignet, die Zeugin zu dem angesonnenen Verhalten zu bewegen, insb. die Ankündigung von Hausbesuchen und damit das Eindringen in die Privatsphäre des Opfers. Dies gilt auch für die Zeugin X in ihrer Eigenschaft als Bezirksrevisorin. Selbst für Beschäftigte in Rechtsprechung und öffentlicher Verwaltung, die häufig Kritik und auch Angriffen ausgesetzt sind und deswegen eher als „abgestumpft“ angesehen werden können als Beschäftigte anderer Bereiche, hebt sich diese Ankündigung von Äußerungen

anderer Art dadurch ab, dass der Bereich eines geregelten Verfahrens, wie er in einem Rechtsbehelfs- oder Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegeben ist, verlassen, die Person des Bedrohten und ihr Privatleben ins Visier genommen werden und Folgen für die physische und psychische Gesundheit nicht auszuschließen sind. Dementsprechend zeigte sich die Erheblichkeit der Drohung auch in der Vernehmung der Zeugin X, die glaubhaft ihre Befürchtung geschildert hat, dass ihr jemand auflauert, und sich, getragen von der Angst vor den drangsalierenden Methoden eines serbischen Inkassobüros, morgens auf dem Weg zur Arbeit umgeschaut hat, ob sie verfolgt wird.

Entgegen der Auffassung des Angeschuldigten musste diese Formulierung in seinem Schreiben auch nicht als Scherz aufgefasst werden. Zwar mutet die Drohung mit einem serbischen Inkassounternehmen in einem Anwaltsschreiben an die Mitarbeiterin eines Gerichts merkwürdig an, da man von einem Anwalt erwartet, dass er legale Wege kennt, um sein Ziel zu erreichen. Allerdings geht mit einem vermeintlichen Scherz der Rest des Schreibens nicht einher, der keinerlei Hinweise auf eine fehlende Ernstlichkeit enthält. Vielmehr werden gravierende Vorwürfe erhoben; schon in der Überschrift wird ein „systematischer Rechtsmissbrauch durch Kölner Staatsdiener“ thematisiert, auch ist von einem „kriminellen Treiben der Kollegen“ der Zeugin die Rede. Durchgängig werden nicht nur eine erhebliche Verärgerung über die bislang unterbliebene Rückzahlung zum Ausdruck gebracht und die Gesetzeswidrigkeit dieses Verhaltens betont, sondern es wird unterschwellig eine weitere, durchaus realistische Drohung in Bezug auf die dienstrechtlichen Folgen der Untätigkeit ausgesprochen. Nach dem Gesamtzusammenhang des Schreibens lag es daher nahe, die Drohung ernst zu nehmen. Gerade der Umstand, dass man es mit einem Anwalt und nicht mit einem „normalen“ Querulanten zu tun hatte, war sogar geeignet, der Drohung noch ein größeres Gewicht zu verleihen. Auch die Zeugin X hat dies zum Ausdruck gebracht, indem sie ihr damaliges Erschrecken schilderte angesichts der angenommenen großen Not, in der ein Anwalt so etwas schreibt. Zudem spielt der Gedanke an eine psychische Störung mit, die den Urheber eher noch unberechenbarer erscheinen lässt. Letztlich kann aber all dies dahin gestellt bleiben. Nach allgemeiner Auffassung steht der Annahme einer Drohung nämlich nicht entgegen, dass das Opfer die Drohung nicht für realistisch hält (BGH, Urt. v. 16.3.1976 – 5 StR 72/76 Rn. 7; *Valerius*, in BeckOK-StGB, § 240 Rn. 35; *Heger*, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 240 Rn. 12); denn schon ein Zweifel, ob der Täter die Drohung wahr machen werde, beeinträchtigt die Freiheit der Willensentscheidung und der Willensbetätigung (BGH, a.a.O.). Die Drohung muss in objektiver Hinsicht daher nur geeignet sein, Zweifel zu wecken (*Heger*, a.a.O.). Diese Eignung kann der Drohung angesichts ihrer Gesamtumstände nicht abgesprochen werden. Auch eine andersartige Abwendbarkeit, z.B. durch Einschalten des Dienstherrn oder der Polizei, ist ohne Belang (*Valerius*, a.a.O.).

bb) Der Angeschuldigte handelte dabei bewusst und gewollt, um die Rückzahlung von Bußgeld und Kosten zu erreichen. Soweit hierzu gehört, dass der Täter wusste oder es für möglich hielt, dass die Drohung geeignet sei, in dem Bedrohten Furcht vor Verwirklichung hervorzurufen (*Eisele*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 34), ist dies aufgrund des Gesamtinhalts des Schreibens auch für die in Rede stehende Wendung zu bejahen. Hätte der Angeschuldigte nicht mit der Möglichkeit gerechnet, dass sich die Zeugin durch die Drohung mit dem Inkassounternehmen beeindrucken ließ, hätte die Aufnahme in das Schreiben keinen Sinn ergeben. Die Wendung fügt sich vielmehr in die verschiedenen, auf das Ziel der Rückzahlung gerichteten Ansätze, die von Hinweisen auf die gesetzliche Rückzahlungspflicht über den Appell an die Rechtmäßigkeit des Handelns bis hin zu Drohungen reichen.

cc) Die Rechtswidrigkeit, die bei § 240 I StGB nicht bereits durch die Tatbestandserfüllung indiziert wird, ergibt sich sowohl aus der Verwerflichkeit des eingesetzten Mittels als auch aus der Verwerflichkeit des verfolgten Zwecks (§ 240 II StGB).

Die angedrohte Tätigkeit eines serbischen Inkassodienstes konnte nur so verstanden werden, dass durch das staatliche Gewaltmonopol umgangen werden sollte, was als verwerflich angesehen wird (vgl. *Eisele*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 19a). Dann handelte es sich auch nicht um ein gem. § 10 I Nr. 1 RDG registriertes Inkassounternehmen, so dass das Erbringen einer Rechtsdienstleistung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, § 20 I RDG; die Teilnahme hieran ist ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit und verstößt damit gegen geltendes Recht. Erst recht gilt dies, soweit man bei lebensnaher Auslegung in der fraglichen Äußerung, insb. bezüglich des Hausbesuchs, bereits die Ankündigung mindestens einer Nötigung durch den Inkassodienst sieht.

Schließlich entfaltet auch der angestrebte verwerfliche Zweck eine Indizwirkung, denn ein Rückzahlungsanspruch des Angeschuldigten bestand nicht, nachdem mit der Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid und des Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zwangsläufig die Verpflichtung zur Zahlung des Bußgelds und der Kosten des Verfahrens verbunden war.

Ein Vorsatz, der nur die Kenntnis der tatsächlichen Umstände erfordert (*Heger*, in Lackner/Kühl, § 240 Rn. 25), war ebenfalls gegeben. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum Vorsatz, sein Fehlen würde einen Verbotsirrtum begründen (*Heger*, a.a.O.). Dieser wäre für den Angeschuldigten als Rechtsanwalt – etwa was das Nichtbestehen des Rückzahlungsanspruchs betrifft – vermeidbar gewesen.

dd) Der Angeschuldigte hat die Tat nicht im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit begangen. Konkrete Trinkmengenangaben fehlen. In psychodiag-

nostischer Hinsicht gibt es im Ergebnis keine durchgreifenden Anhaltspunkte für eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit. Das Schreiben lässt einen geordneten Gedankengang in Bezug auf eine konkrete Zielrichtung erkennen; ein persönlichkeitsfremdes und nicht erklärliches Verhalten kann nicht festgestellt werden, vielmehr kann die inkriminierte Äußerung in die Diktion der Schreiben des Angeschuldigten, wie sie gerade auch aus dem ersten Sachverhaltskomplex bekannt ist, eingeordnet werden. Entscheidend ist zudem nicht die Abfassung des Schreibens, sondern sein Einwurf in den Briefkasten bzw. die Aufgabe bei der Post. Hierfür behauptet der Angeschuldigte jedenfalls nicht ausdrücklich eine ebenfalls erhebliche Alkoholisierung.

b) Durch sein strafbares Handeln gem. §§ 240 I und II, 22, 23 StGB hat der Angeschuldigte zugleich gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen. Dieses erfasst auch solche Aussagen, die geeignet sind, das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Integrität und Unabhängigkeit des Rechtsanwalts zu untergraben und gemeinwohl-schädlich zu wirken (BVerfG, BRAK-Mitt. 2015, 144, zit. nach Peitscher, in Hartung/Scharmer, § 43a Rn. 109). Diese Qualität kommt der Androhung eines „serbischen Inkassobüros“, das außerhalb des staatlichen Gewaltmonopols agiert, zu. Außerdem begründet die Vorsatztat i.V.m. der Überleitungsnorm des § 43 BRAO eine anwaltsrechtliche Pflichtverletzung. Der Angeschuldigte hat dabei in Ausübung seines Berufs gehandelt, indem er in dem nicht anwaltsgebundenen Verfahren gem. § 66 GKG die Eingabe als Rechtsanwalt unter Verwendung seines Kanzleibriefpapiers geschrieben und unterschrieben hat.

V. Auf der Grundlage der vorstehenden rechtlichen Würdigung erachtet der Senat wie das Amtsgericht einen Verweis sowie eine Geldbuße i.H.v. 500 Euro für erforderlich und angemessen.

1. Beide vorgeworfenen Verhaltensweisen werden materiell-rechtlich zu einer einheitlich zu bewertenden Pflichtverletzung zusammengefasst, zumal sie durch die in ihnen zum Ausdruck kommende Neigung des Angeschuldigten zu unsachlichem Verhalten in seinen schriftlichen Eingaben in einem inneren Zusammenhang stehen (vgl. *Reelsen*, in Weyland, § 113 Rn. 26, 33).

2. Für die Zumessung der konkreten Maßnahme auf der Grundlage von § 113 I BRAO kommt es im Rahmen einer Würdigung des Gesamtverhaltens darauf an, inwiefern das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes betroffen ist und damit das Ansehen der Anwaltschaft beschädigt wurde; entscheidend ist ferner, welche Maßnahme erforderlich ist, um den Anwalt künftig zur Wahrung seiner beruflichen Pflichten anzuhalten und Gefahren für das rechtsuchende Publikum und die Rechtspflege zu beseitigen; auch strafrechtlich zulässige Erschwerungs- und Milderungs-

gründe können berücksichtigt werden (*Reelsen*, in Weyland, § 113 Rn. 67).

Der Senat hat zugunsten des Angeschuldigten berücksichtigt, dass die Schreiben nur für den jeweiligen Adressaten bestimmt waren und nicht in die Öffentlichkeit getragen wurden, sein Verhalten sich nicht zum Nachteil von Mandanten ausgewirkt hat und ein Delikt im Versuchsstadium stecken geblieben ist.

Ferner hat der Senat in seine Erwägungen einbezogen, dass es sich um die erste berufsrechtliche Sanktionierung handelt und der Angeschuldigte wegen der verfahrensgegenständlichen Sachverhalte bereits strafrechtlich belangt worden ist, wobei die Geldstrafe und die auferlegte Zahlung eines Geldbetrages den seinerzeit in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Angeschuldigten erheblich trafen.

Auch die gesundheitlichen Einschränkungen vermögen den Angeschuldigten zu entlasten; außerdem ist ihm zuzubilligen, dass im Tatzeitraum die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Situation seiner Ehefrau eine gewisse Anspannung mit sich brachte.

Demgegenüber wirkt sich die zweifache Pflichtverletzung zu seinen Ungunsten aus.

Darüber hinaus war – trotz der Äußerung des Bedauerns gegenüber der Zeugin X – eine Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens nicht zu erkennen. In beiden Fällen hat sich der Angeschuldigte darauf bezogen, dass sein Verhalten von den späteren Tatopfern gewissermaßen herausgefordert worden sei, was nach den getroffenen Feststellungen nicht stimmt.

Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, dass bezüglich des ersten Sachverhaltskomplexes die Sache von beiden Seiten eskaliert sein soll, wie der Angeschuldigte meint. Entgegen der Darstellung des Angeschuldigten hat der Zeuge T das Akteneinsichtsgesuch nicht abgelehnt, sondern, wie sich aus dem Schreiben v. 20.4.2016 ergibt, nur die Akteneinsicht durch Übersendung der Akte an den Angeschuldigten; auch die Möglichkeit der Übersendung an eine Behörde in Wohnortnähe des Angeschuldigten sowie die Übermittlung einzelner Abschriften oder die Erteilung von Auskünften wurden in den Raum gestellt. Soweit der Zeuge den Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung mit dem Zusatz „aber dies ist Ihnen ja sicherlich bekannt“ versehen hat, vermag der Senat hierin weder inhaltlich noch den Umständen nach die Kundgabe einer Missachtung des Angeschuldigten zu sehen. Die Rücknahme des ihm günstigen Bescheids der Sachbearbeiterin mag für den Angeschuldigten ärgerlich gewesen sein, war aber rechtlich zulässig und muss insb. in einer hierarchisch aufgebauten Verwaltung nicht als ungewöhnlich angesehen werden.

Bezüglich des zweiten Sachverhaltskomplexes gab es für den Angeschuldigten keine objektiven Anhaltspunkte für eine absichtliche Verzögerung durch die Zeugin X. In diesem Zusammenhang kommt lediglich das Verfahren bis zum Schreiben des Angeschuldigten

ten vom Dezember 2016 in Betracht, nicht die Gesamtdauer bis zur richterlichen Entscheidung, weil diese als Motiv für das Schreiben ausscheidet. Die Zeugin X hatte seinerzeit durch Schreiben v. 15.9.2016 mitgeteilt, dass eine Bearbeitung aufgrund von Rückständen nicht vor Ablauf von acht bis zehn Wochen möglich sein würde. Dies beinhaltete die Möglichkeit einer noch darüber hinausreichenden Verfahrensverzögerung. Eine etwaige Zwangsvollstreckung wegen des Bußgeldes noch vor Rechtskraft lag ersichtlich in der Verantwortlichkeit der Bußgeldbehörde und war der Zeugin nicht zuzurechnen. Gleiches gilt für den Ablauf des vorangegangenen Hauptsacheverfahrens. Konkrete Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Präsidenten des AG C hat der Angeschuldigte nicht benannt. Ein Strafantrag gegen ihn ist in dieser Sache erst aufgrund des Schreibens v. 13.12.2016 gestellt worden.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Angeschuldigte den Vorwurf der Entfernung von Aktenbestandteilen – nach ihm günstigen Abschluss des Verfahrens – ohne jede vorherige weitere Sachverhaltsaufklärung lediglich auf eine von ihm vorgenommene rechtliche Würdigung des Verfahrensablaufs bei der Bußgeldbehörde und der Einstellung des Verfahrens beim AG M gestützt hat. Dabei handelte es sich, wie bereits ausgeführt, im Hinblick auf den Verfahrensablauf bei der Bußgeldbehörde weder um eine logische Schlussfolgerung (vgl. III. 1. Sachverhaltskomplex), noch konnte der Angeschuldigte sich auf die Verfahrenseinstellung durch den Amtsrichter als Begründung seiner Annahme stützen, denn dieser hatte ihm gegenüber angekündigt, unabhängig von der Stellungnahme der Bußgeldbehörde zu der im Schreiben v. 3.6.2016 geäußerten Auffassung das Verfahren gem. § 47 II OWiG einzustellen, was keinen fehlenden Anfangsverdacht attestiert, sondern in rechtlicher Hinsicht eine Wahrscheinlichkeit der Begehung der Ordnungswidrigkeit durch den Angeschuldigten bei Unverhältnismäßigkeit weiterer Ermittlungen voraussetzt. Auf eine möglicherweise unzutreffende verfahrensrechtliche Einordnung durch den Angeschuldigten kommt es aber letztlich auch nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass der Angeschuldigte, der eine abweichende rechtliche Würdigung schon nicht ernsthaft in Erwägung gezogen hat, es verabsäumt hat, durch Überprüfung des tatsächlichen Geschehens eine Tatsachenbasis für die erhobenen Vorwürfe zu schaffen. Dies widerspricht den grundlegenden Anforderungen an eine auf die Sache bezogene anwaltliche Tätigkeit, die sich an den ggf. erst festzustellenden, den Sachverhalt begründenden Tatsachen auszurichten hat.

Auf dieser Grundlage hält der Senat eine empfindliche Maßnahme gegen den Angeschuldigten für erforderlich. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege hängt in erheblichem Maße von einem verantwortungsvollen, an Fakten orientierten Umgang mit der Wahrheit ab. Ferner ist die Rechtspflege darauf angewiesen, dass ihre Organe – auch bei diver-

empfindliche Maßnahme erforderlich

gierenden Rechtsauffassungen – in einer Weise miteinander kommunizieren, die an der Sache orientiert ist und jeden Anschein der Ausübung von Zwang vermeidet. Durch die Pflichtverletzung hat der Angeschuldigte gezeigt, dass er seine diesbezüglichen anwaltlichen Pflichten nicht verinnerlicht hat. Soweit er darauf verweist, sich und andere nicht mehr in Verkehrsverfahren vertreten zu wollen, sondern nur in anderen Verfahren etwa auf dem Gebiet des Vereins-, Sport- oder Mietrechts, sieht der Senat nicht, warum diese ein geringeres Konfliktpotential bergen und weniger Anlass zu emotionaler Beteiligung geben sollten, zumal es auch dort in der Regel um kontradiktorische Verfahren gehen dürfte.

Angesichts der im bisherigen Verfahren zutage getretenen Persönlichkeit des Angeschuldigten und seines nur wenig von Einsicht geprägten Verhaltens sowie der hohen Bedeutung des Sachlichkeitsgebots erachtet der Senat unter Abwägung aller Umstände einen Verweis und eine Geldbuße von 500 Euro – letztere auch mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Angeschuldigten – jedenfalls nicht für zu hoch.

disziplinarer Überhang

3. Auch ein disziplinarer Überhang i.S.v. § 115b S. 1 BRAO ist zu bejahen.

Das Erfordernis eines solchen Überhangs ist zwar nicht zweifelsfrei. Bei mehreren Vorwürfen ist § 115b S. 1 BRAO grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn nur ein Teil der Taten strafgerichtlich abgeurteilt ist, der andere hingegen nicht (*Reelsen*, in Weyland, § 113 Rn. 31). Die endgültige Einstellung eines Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen gem. § 153a StPO stellt nach bisher h.M. und Rechtsprechung keine anderweitige Ahndung dar, während teilweise im Hinblick auf die Regelung in § 14 I BDG und die Vergleichbarkeit des Belastungsumfangs mit einer Geldstrafe eine solche angenommen wird (vgl. *Reelsen*, in Weyland, § 115b Rn. 15 m.w.N.).

Einer Entscheidung hierzu bedarf es nicht, da jedenfalls in diesem Fall nach Auffassung auch des Senats ein disziplinarer Überhang anzunehmen wäre.

Ansatzpunkte für die Prüfung, ob die Maßnahme ausnahmsweise erforderlich ist, um den betroffenen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, bieten seine Persönlichkeit und die Strafzumessungserwägungen aus dem strafgerichtlichen Urteil (*Reelsen*, in Weyland, § 115b Rn. 32).

Aufgrund der Beschränkung des Einspruchs auf die Tagessatzhöhe bzw. die Einstellung des Verfahrens ergibt sich aus den Strafverfahren nichts zum disziplinarer Überhang. Eine vom Angeschuldigten behauptete Absprache mit dem Strafgericht in der Hauptverhandlung, wonach eine anwaltsgerichtliche Ahndung unterbleibt, wäre ohne Bedeutung, weil diese Frage im anwaltsgerichtlichen Verfahren eigenständig zu bewerten ist und Anwaltsgerichte an Meinungsäußerungen oder „Zusagen“ der Strafgerichte nicht gebunden sind.

Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ahndung wird bei übler Nachrede in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit

eines Richters regelmäßig angenommen (*Reelsen*, in Weyland, § 115b Rn. 36; *Dittmann*, in Henssler/Prütting, § 115b Rn. 10). Dem folgt der Senat. Die verfahrensgegenständliche Situation ist hier vergleichbar. Ein anwaltlicher Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ist allgemein als gravierend anzusehen; Gleiches gilt für den Versuch der unlauteren Beeinflussung von Entscheidungsträgern. Einen Anlass zur Abweichung von dieser typisierenden Betrachtung im Fall des Angeschuldigten erkennt der Senat nicht. Durch sein wenig einsichtiges Verhalten ist die Maßnahme geboten, um ihn zukünftig zur Einhaltung seiner anwaltlichen Pflichten zu bewegen. Auch sind diese Verhaltensweisen des Rechtsanwalts insgesamt dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zuträglich; besondere Umstände, die die Pflichtverletzung nicht in erster Linie dem beruflichen Wirken

des Rechtsanwalts zuordnen, sondern seiner persönlichen Situation, sieht der Senat nicht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das BVerfG (BRAK-Mitt. 2019, 248) hat klargestellt, dass es die Meinungsfreiheit nicht erlaubt, alle Verfahrensbeteiligten auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihnen damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen. Im Falle von Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, tritt die Meinungsfreiheit jedoch regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück. Diese einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden.

WERBUNG

KEIN GEGENDARSTELLUNGSANSPRUCH WEGEN BEITRAGS AUF KANZLEIHOME PAGE

MDStV § 20

* Die Internetseite einer Rechtsanwaltskanzlei, die die Tätigkeitsbereiche der Sozietät vorstellt und in einem Blog werbende Beiträge zu diesen Aspekten enthält, stellt kein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot i.S.d. § 20 I MDStV dar.

OLG Koblenz, Beschl. v. 12.4.2021 – 4 W 108/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Den Hintergrund der Entscheidung bildet ein klageweise verfolgter Gegendarstellungsanspruch gegen eine Rechtsanwaltskanzlei. Diese hatte in dem in ihre Kanzleiwebsite integrierten Blog einen Beitrag verlinkt, in dem über Markenrechtsverletzungen berichtet wurde, welche der Kläger begangen haben soll. Der Gegendarstellungsanspruch gem. § 20 I MDStV besteht nur gegen journalistisch-redaktionelle Angebote. Das Vorliegen eines solchen hat das OLG vorliegend verneint, weil Kanzleiwebsite und Blog keine publizistische Zielsetzung hätten, sondern hauptsächlich wirtschaftliche Interessen verfolgten und damit kommerzielle Kommunikation i.S.v. § 2 Nr. 5 TMG seien.

SOZIELÄTSRECHT

ZULÄSSIGE BEZEICHNUNG EINER ANWALTS-GMBH ALS „PARTNERS“

PartGG § 11 I

1. Die Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma einer GmbH ist zulässig.

* 2. Der fremdsprachige Begriff „partners“ wäre als Rechtsformzusatz für eine Partnerschaftsgesellschaft allerdings unzulässig.

BGH, Beschl. v. 13.4.2021 – II ZB 13/20

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Beteiligte zu 1 ist eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „n.

partners mbH“. Die Beteiligte zu 2, die zuständige Rechtsanwaltskammer, hat die Löschung der Firma beantragt, da sie in der Verwendung des Wortes „partners“ einen Verstoß gegen das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sieht.

[2] Das AG – Registergericht – hat den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde ist vom OLG zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Beteiligte zu 2 ihren Löschungsantrag weiter.

[3] II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

[4] 1. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Löschung nicht vorlägen. Es liege kein Verstoß gegen § 11 I PartGG vor. Der Firmenzusatz „partners“ un-

terfalle schon sprachlich nicht Namenszusätzen wie „Partnerschaft“ oder „und Partner“, die nach dem Gesetz der Partnerschaft vorbehalten seien. Insbesondere die Pluralbildung grenze sich von dem Wort „Partner“ ab. Es handele sich insofern nicht um eine rein untechnische Verwendung der Namenszusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“. Eine Verwechslung sei wegen des Rechtsformzusatzes einer GmbH ausgeschlossen. Eine Intention des Gesetzgebers, Partnerschaften i.S.d. Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes gänzlich ungeachtet einer etwaigen Verwechslungsgefahr die ausschließliche Verwendung der in dem Gesetz genannten Namenszusätze vorzubehalten, erscheine angesichts der explizit auf die Liberalisierung u.a. des Firmenrechts im Handelsrechtsreformgesetzes v. 22.6.1998 gerichteten Gesetzgebung als fernliegend. Im Übrigen sei im Hinblick auf die steigende Anzahl inländischer Zweigniederlassungen von Limited Liability Partnerships (LLP) des angloamerikanischen Rechtskreises davon auszugehen, dass ein solches Ziel des Gesetzgebers tatsächlich nicht mehr erreicht werden könne.

[5] 2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist gem. § 70 I FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Rechtsbeschwerdebefugnis der Beteiligten zu 2 ergibt sich daraus, dass ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Registergerichts zurückgewiesen wurde (vgl. BGH, Beschl. v. 3.12.2019 – II ZB 18/19, ZIP 2020, 73 Rn. 7).

[6] 3. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Beschwerde der Beteiligten zu 2 gegen den Beschluss des Registergerichts, mit dem der Antrag auf Löschung der Firma der Beteiligten zu 1 zurückgewiesen wurde, ist zulässig, aber unbegründet.

[7] a) Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Beteiligten zu 2 gegen den Beschluss, mit dem das Registergericht den Antrag der Beteiligten zu 2 auf Löschung der Firma der Beteiligten zu 1 zurückgewiesen hat, ist gem. § 395 III i.V.m. § 393 III 2 FamFG statthaft. Die Beteiligte zu 2 ist gem. § 380 V FamFG beschwerdebefugt.

[8] b) Die Beschwerde wie auch der Antrag der Beteiligten zu 2 gem. § 395 I 1 FamFG sind unbegründet. Die Eintragung der Firma der Beteiligten zu 1 ist zulässig, da sie nicht gegen § 11 I 1 PartGG verstößt.

[9] aa) Die Vorschrift bestimmt, dass die Zusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“ nur von Partnerschaften geführt werden dürfen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist allen Gesellschaften mit einer anderen Rechtsform als der Partnerschaft, die nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz gegründet oder umbenannt werden, die Führung des Zusatzes „und Partner“ bzw. „Partnerschaft“ verwehrt, weil der Gesetzgeber diese Bezeichnung für Partnerschaften „reserviert“ hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz eine neue Gesellschaftsform namens Partnerschaft einge-

führt hat und die Partnerschaften zur Führung eines Namens verpflichtet, der den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthält (§ 2 I PartGG). Da diese Begriffe als Bezeichnung der besonderen Gesellschaftsform für die freien Berufe technische Bedeutung erlangen sollen, will das Gesetz ihre untechnische Verwendung durch andere Gesellschaften auch dann ausschließen, wenn wegen eines zwingenden Rechtsformzusatzes keine Verwechslungsgefahr besteht, weil die untechnische Verwendung einer Einbürgerung der Begriffe als spezifische Bezeichnung der neuen Gesellschaftsform entgegensteht (BGH, Beschl. v. 21.4.1997 – II ZB 14/96, BGHZ 135, 257, 259; Beschl. v. 24.10.2012 – AnwZ (Brfg) 14/12 Rn. 7). Entscheidend ist insoweit nicht das Bindewort „und“ oder dessen Ersatz durch „+“ oder „&“. Entscheidend ist vielmehr das Substantiv „Partner“ (BGH, Beschl. v. 21.4.1997 – II ZB 14/96, BGHZ 135, 257, 259 f.).

[10] bb) Von diesen Maßstäben ist weiterhin auszugehen, weil nicht erkennbar ist, dass der Gesetzgeber seine Zielsetzung aufgegeben hat. Den Überlegungen des Gesetzgebers zum Handelsrechtsreformgesetz ist eine solche Intention nicht zu entnehmen (vgl. Regierungsentwurf, BT-Drs. 13/8444, 35 ff.). Vielmehr hat der Gesetzgeber zeitlich nachfolgend ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung verabschiedet, dabei an die ursprüngliche Gesetzesintention angeknüpft und hiervon ausgehend mit § 8 IV PartGG Regelungen für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung und deren Bezeichnung eingeführt (Regierungsentwurf, BT-Drs. 17/10487, 14 f.).

[11] cc) Die Entscheidung des OLG hält nach diesen Maßstäben rechtlicher Nachprüfung stand. Die Verwendung des Namenszusatzes „partners“ im Firmennamen und damit auch bei der Beteiligten zu 1 verstößt nicht gegen § 11 I 1 PartGG (OLG Hamburg, NZG 2019, 744; MünchKommHGB/Heidinger, 5. Aufl., § 18 Rn. 195; Hirtz, in Henssler/Strohn, GesR, 5. Aufl., § 11 PartGG Rn. 3; Wolff, in Meilicke/Graf v. Westphalen/Hoffmann/Lenz/Wolff, PartGG, 3. Aufl., § 11 Rn. 9; Bayer, in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl., § 4 Rn. 33; Kögel, Rpfleger 2007, 590, 592; Lamsa, EWiR 2010, 371 f.; Schnee-Gronauer, AnwBl. 2019, 157; Wachter, GmbHR, 2019, 836, 837 f.; a.A. KG, NJW-RR 2018, 1311, 1312; NZG 2004, 614, 616; OLG Frankfurt, Rpfleger 2005, 264; OLG München, NJW-RR 2007, 761, 762; BeckOK BGB/Schöne, Stand: 1.11.2020, § 11 Rn. 3 PartGG; Römermann/Zimmermann, PartGG, 5. Aufl., § 11 Rn. 21; MünchKomm-GmbHG/Heinze, 3. Aufl., § 4 Rn. 65; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, 22. Aufl., § 4 Rn. 9a; Wertenbruch, in Westermann/Wertenbruch, Handbuch Personengesellschaften, März 2019, Rn. 199; C. Schmidt-Leithoff, in Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 6. Aufl., § 4 Rn. 52; Jurtezek, DStR 2019, 1485; Cziupka, EWiR 2019, 9 f.).

[12] § 11 I PartGG, der die untechnische Verwendung der Begriffe „Partnerschaft“ oder „und Partner“ durch andere Gesellschaften auch dann ausschließen möchte,

Spezialregelung für Partnerschaften

wenn wegen eines Rechtsformzusatzes keine Verwechslungsgefahr besteht (BGH, Beschl. v. 21.4.1997 – II ZB 14/96, BGHZ 135, 257, 259), ist eine Spezialregelung für eine besondere Situation nach Einführung der Partnerschaftsgesellschaft. Als Ausnahme ist die Vorschrift eng am Wortlaut auszulegen.

[13] Nach dem Gesetzeszweck, den Rechtsformzusatz „Partnerschaft“ bzw. „und Partner“ durchzusetzen und zu schützen, ist eine untechnische Verwendung folgerichtig auch nur für Begriffe oder Schreibweisen auszuschließen, die ihrerseits als Rechtsformzusatz einer Partnerschaftsgesellschaft genügen. Dafür kommen über den Wortlaut hinaus allenfalls in engen Grenzen sinngemäße Abwandlungen der Begriffe „Partner“ oder „Partnerschaft“ in Frage (vgl. *Hirtz*, in *Henssler/Strohn*, *GesR*, 5. Aufl., § 2 PartGG Rn. 4), fremdsprachige Begriffe jedoch nicht.

[14] Danach ist „partners“ zulässig. Dass „und“ oder ein gebräuchliches Zeichen dafür fehlen, ist zwar nicht von Bedeutung, da nicht das Bindewort, sondern das Substantiv „Partner“ entscheidend ist. Davon unterscheidet sich das Wort „partners“ aber, wenn auch geringfügig, durch das zusätzliche „s“. Eine sinngemäße Abwandlung des Begriffs „Partner“ liegt darin nicht,

vielmehr handelt es sich auch infolge der Kleinschreibung erkennbar um den Plural des englischen „partner“. Der fremdsprachige Begriff „partners“ wäre als Rechtsformzusatz für eine Partnerschaftsgesellschaft aber nicht zulässig.

[15] Die Gefahr einer Irreführung (§ 18 II HGB) über eine Partnerschaftsgesellschaft besteht wegen der Verwendung des Rechtsformzusatzes „GmbH“ nicht, wie das Beschwerdegericht zutreffend ausgeführt hat. Daraus, dass § 11 I 3 PartGG für Bestandsgesellschaften den Hinweis auf die andere Rechtsform genügen lässt, ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber sogar bei Verwendung des Begriffs „Partner“ in einem solchen Fall keine Verwechslungsgefahr sah.

Zusatz für Partnerschaftsgesellschaft unzulässig

Partnerschaftsgesellschaft besteht wegen der Verwendung des Rechtsformzusatzes „GmbH“ nicht, wie das Beschwerdegericht zutreffend ausgeführt hat.

Daraus, dass § 11 I 3 PartGG für Bestandsgesellschaften den Hinweis auf die andere Rechtsform genügen lässt, ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber sogar bei Verwendung des Begriffs „Partner“ in einem solchen Fall keine Verwechslungsgefahr sah.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Bezeichnung einer Rechtsanwaltssozietät, die aus zwei Namen und dem Zusatz „& Kollegen“ besteht, bedingt, dass dort jedenfalls vier zugelassene Rechtsanwälte tätig sind (vgl. LG Bielefeld, *BRAK-Mitt.* 2012, 284).

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

TÄTIGKEIT ALS DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER ALS ERLAUBTE RECHTSDIENSTLEISTUNG

RDG §§ 2 I, 3, 5; DSGVO Art. 39; BRAO § 46 III

* 1. Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 I RDG.

* 2. Diese Tätigkeit kann je nach den Umständen des Einzelfalls die Merkmale des § 46 III BRAO erfüllen und hiervon geprägt sein, mithin sich als anwaltliche Tätigkeit darstellen. Dies gilt erst recht unter der Geltung der DSGVO, die gegenüber dem bisherigen Recht eine Verstärkung der Bedeutung des Amtes des Datenschutzbeauftragten, dessen Verantwortung und die Anforderungen an seine Qualifikation mit sich bringt und somit zu einer erhöhten Komplexität der damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen führt.

* 3. Die von einem Datenschutzbeauftragten erbrachten Rechtsdienstleistungen sind entsprechend §§ 1 III, 3 Fall 2 RDG durch oder aufgrund anderer Gesetze als dem RDG erlaubt. Aus Art. 39 DSGVO sowie den sonstigen maßgeblichen Regelungen der DSGVO und des BDSG ergibt sich ein hinreichend konkretes Aufgabenfeld und die Befugnis, auf diesem auch die in den Vorschriften genannten rechtsberatenden Aufgaben wahrzunehmen.

* 4. Selbst wenn man die Tätigkeit als nichtanwaltschaftlicher Datenschutzbeauftragter nicht bereits nach §§ 1 III, 3 Fall 2 RDG als erlaubt ansehen würde, handelt es sich hierbei jedenfalls um eine erlaubte Nebenleistung gem. § 5 I RDG.

AGH Nordrhein-Westfalen, *Urt. v. 12.3.2021 – 1 AGH 9/19*

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. begehrt die Aufhebung des Bescheides der Bekl. v. 5.3.2019, mit der ihre Zulassung zur Rechtsanwältin gem. § 14 II Nr. 8 BRAO mit der Begründung widerrufen wurde, sie sei für einen standesrechtlich nicht gebundenen Arbeitgeber tätig, der gegen das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) verstoße.

1. Die seit dem 24.4.2018 zugelassene Rechtsanwältin ist für ihre Arbeitgeberin, die A GbR als Juristin tätig. Ihre Arbeitgeberin ist u.a. als externe Datenschutzbeauftragte für ihre Kunden tätig. Darüber hinaus arbeitet sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses als interne Datenschutzbeauftragte und Juristin in sonstigen rechtlichen Angelegenheiten ihrer Arbeitgeberin. Das Unternehmen berät ihre Kunden u.a. im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb einer betrieblichen IT-Struktur, bei betrieblichen IT-Lösungen sowie dem Aufbau und Betrieb von Web-Angeboten. In Zusammenhang mit Datensicherheit und Datenschutz bietet das Unternehmen eine Komplettbetreuung ein-

schließlich externer Datenschutzbeauftragter an. Zum Geschäftsbereich Datenschutz gehört bei dem Unternehmen ausweislich seines Internetauftritts außerdem das Angebot von Schulungen, die datenschutzrechtliche Beratung u.a. bei der Implementierung neuer Software sowie gegenüber den Aufsichtsbehörden, Auditierung, d.h. z.B. Prüfung der betrieblichen Software auf datenschutzrechtliche Konformität sowie die Abgabe von Datenschutzerklärungen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwältin gem. § 46a BRAO hat der BGH mit Urte. v. 22.6.2020 (AnwZ (Brfg) 23/19) mit der Begründung aufgehoben, Syndikusrechtsanwältin könne nicht sein, wer auch Kunden des Arbeitgebers in rechtlichen Dingen berate. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Seit dem rechtskräftigen Widerruf ihrer Zulassung als Syndikusrechtsanwältin ist die Kl. in gleichem Umfang wie zuvor bei ihrer Arbeitgeberin als Juristin und in diesem Umfang u.a. auch als interne als auch als externe Datenschutzbeauftragte tätig.

2. Die Bekl. nahm die Einlassungen der Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat v. 23.11.2018 im Verfahren 1 AGH 10/19, in dem die zuvor genannte Entscheidung des BGH v. 22.6.2020 erging, sie sei mittlerweile für etwa 30 Kunden als externe Datenschutzbeauftragte tätig, zum Anlass, sie mit Schreiben v. 17.12.2018 zum beabsichtigten Widerruf ihrer Zulassung als niedergelassene Anwältin (und gleichzeitig auch als Syndikusrechtsanwältin) gem. „§ 7 Nr. 8 BRAO“ wegen des Verstoßes gegen das RDG anzuhören. Mit Schreiben v. 14.1.2019 verwies die Kl. darauf, dass es ihres Erachtens höchst fraglich sei, ob eine externe Betreuung von Kunden als Datenschutzbeauftragte im Rahmen ihrer Anstellung bei ihrer Arbeitgeberin eine rechtswidrige Rechtsberatung darstelle. Dies folge zum einen daraus, dass die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten auch viele Bereiche umfasse, welche keinen Rechtsrat erforderten, zum anderen aber in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) im Folgenden: DSGVO) eine Rechtsgrundlage für die auch rechtliche Beratung gesehen werde. Denn aus § 1 III RDG könne sich die Zulässigkeit der Rechtsdienstleistung auch aus einem anderen Gesetz ergeben, so sei dies im Rahmen der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte auf Basis der DSGVO der Fall. Diese Auffassung werde auch von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für das Land Nordrhein-Westfalen vertreten.

Mit Bescheid v. 5.3.2019, hat die Bekl. die der Kl. erteilte Zulassung zur Rechtsanwältin gem. § 14 II Nr. 8 BRAO widerrufen. Im Wesentlichen wird dies mit ihrer Tätigkeit für einen standesrechtlich nicht gebundenen

Arbeitgeber begründet, der gegen Vorschriften des RDG verstoße. Die Kl. habe in ihrer Stellungnahme v. 23.10.2018 in dem Verfahren, in dem es um den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin ging, vorgebracht, ausdrücklich aufgrund ihrer Fähigkeiten als Juristin eingestellt worden zu sein und in Übereinstimmung mit ihrer Arbeitgeberin die nicht datenschutzrechtlichen Aufgabenbereiche einer Datenschutzbeauftragten aus ihrem Zuständigkeitsbereich ausgegliedert oder auf andere Personen übertragen zu haben. Die rechtliche Beratung der Kunden ihrer Arbeitgeberin in Datenschutzbelangen sei eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 RDG, die über eine noch erlaubte Annextätigkeit i.S.d. § 5 RDG hinausgehe. Damit übe die Kl. eine Tätigkeit aus, die nicht im Einklang mit § 14 II Nr. 8 BRAO stehe. Übe die Rechtsanwältin eine Tätigkeit aus, die für die Arbeitgeberin, für die sie die Leistung erbringe, eine unerlaubte Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG sei, so verstoße sie selbst auch gegen die Verpflichtung aus § 14 II Nr. 8 BRAO und übe eine Tätigkeit aus, die mit dem Anwaltsberuf nicht in Einklang stehe.

3. Mit der am 5.4.2019 – und damit rechtzeitig – beim AGH eingegangenen Klage gegen den Widerrufsbescheid v. 5.3.2019 macht die Kl. im Wesentlichen zunächst folgendes geltend:

Entsprechend § 1 ihres Arbeitsvertrages sei sie als Syndikusrechtsanwältin und damit Datenschutzbeauftragte bei ihrer Arbeitgeberin tätig und als „Juristin im Bereich Datenschutz“ beschrieben. Zu den Aufgaben der Kl. gehöre u.a. auch die Benennung zur externen Datenschutzbeauftragten bei Unternehmen, die Kunden ihrer Arbeitgeberin sind. Dabei nehme sie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben einer externen Datenschutzbeauftragten umfassend wahr und nicht nur die Bearbeitung der rechtlichen Fragestellungen. Eine umfassende rechtliche Beratung der Kunden der Arbeitgeberin erfolge nicht.

Neben ihrer, lediglich in Teilzeit ausgeübten Tätigkeiten bei ihrer Arbeitgeberin habe sie ausreichend Zeit und Gelegenheit, ihrem Beruf als niedergelassene Rechtsanwältin nachzugehen. Insofern widerspreche ihre für ihren Arbeitgeber in Anstellung ausgeübte Tätigkeit nicht ihrer freiberuflichen Tätigkeit. Außerdem zeichneten sich keine Interessenkollisionen ab, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit bei ihrer Arbeitgeberin unvereinbar wäre.

Auch ihre Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte sowohl intern als auch extern sei keine unzulässige Rechtsdienstleistung, sondern zwangsläufige Nebenfolge des Berufs des Datenschutzbeauftragten auf Grundlage der DSGVO. Diese Tätigkeit erfordere keine Ausbildung zum Volljuristen, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten könnten von allen Personen ausgeübt werden, die die in Art. 37 V DSGVO geregelten Fähigkeiten und Kenntnisse aufwiesen.

Die Kl. vertieft ihren Vortrag mit Schriftsatz v. 4.2.2021, in dem sie nochmals darauf verweist, die vollständigen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten wahrzunehmen

men, mithin neben den rechtlichen auch die technischen und organisatorischen Aufgabenbereiche. Ihre Arbeitgeberin verstoße nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Zu den klassischen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehörten im Rahmen seiner nach Art. 39 DSGVO vorgesehenen Aufgaben auch rechtliche Beratungen. Wenn dem Datenschutzbeauftragten diese rechtliche Beratung nicht möglich wäre, könnte das Berufsbild des Datenschutzbeauftragten nicht wahrgenommen werden. Die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten umfassten die Vornahme von datenschutzbezogenen Bestandsaufnahmen im Unternehmen, die diesbezügliche Beratung und Kontrolle der Umsetzung der einzuhaltenden Vorschriften sowie die Funktion als Ansprechpartner für Mitarbeiter und Aufsichtsbehörden in Datenschutzfragen. Damit umfasse das Berufsfeld eines Datenschutzbeauftragten sowohl rechtsberatende als auch sonstige, nicht-rechtsberatende geprägte Tätigkeiten. Der Umfang und Inhalt der sonstigen, nicht als Rechtsdienstleistung zu qualifizierenden Tätigkeiten, der enge sachliche Zusammenhang zwischen rechtsberatenden und nicht-rechtsberatenden Tätigkeiten und die für die Hauptleistung erforderlichen Rechtskenntnisse indizierten, dass die durch die externen Datenschutzbeauftragten erbrachten Rechtsdienstleistungen nach Maßgabe von § 5 I RDG als Annextätigkeit erlaubt sein müssten.

Eine gesetzliche Befugnis wie in § 3 RDG gefordert, könne sich zudem aus einem Spezialgesetz wie der DSGVO ergeben. Aus § 1 III RDG lasse sich herleiten, dass auch Regelungen aus anderen Gesetzen genügen, aus denen sich diese Befugnis ergäben. Schließlich sei auch die Rechtsprechung zum Jugendschutzbeauftragten heranzuziehen, welcher im Rahmen seiner Tätigkeit den Anbieter auch in rechtlichen Fragen des Jugendschutzes berate. Das OLG Düsseldorf habe in einem Urteil v. 11.2.2003 die Tätigkeit eines Jugendschutzbeauftragten mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz als vereinbar dargestellt.

Schließlich sei die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin und die Tätigkeit als angestellte Datenschutzbeauftragte strikt voneinander zu trennen. Insofern sei nicht nachvollziehbar, warum die Bekl. der Kl. die Zulassung als niedergelassene Rechtsanwältin widerrufen wolle, um ihr diese nach erneuter Beantragung wieder erteilen zu müssen.

Die Kl. beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 5.3.2019 aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Zunächst verweist sie in ihrer Klageerwiderung darauf, dass sie die Zulassung der Kl. als niedergelassene Rechtsanwältin nicht deswegen widerrufen habe, weil diese nicht in der Lage wäre, neben der Tätigkeit für ihren Arbeitgeber als niedergelassene Anwältin tätig zu werden. Auch stütze sich die Widerrufsentscheidung nicht auf einen möglichen Interessenkonflikt. Die Bekl. habe die Zulassung allein deswegen widerrufen, weil sie bei ihrem nichtanwaltlichen Arbeitgeber, der A GbR

eine unerlaubte Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 I RDG anbiete und erbringe. Aus Art. 39 DSGVO ergebe sich nicht, dass der Datenschutzbeauftragte Rechtsberatung anbieten dürfe. Die Kl. bestreite nicht, dass sie in erheblichem Umfang Rechtsberatung für ihren Arbeitgeber, der dafür über keine Erlaubnis verfüge, anbiete. Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit könne von einer bloßen Nebenleistung nach § 5 RDG nicht mehr gesprochen werden.

Die Bekl. verweist zur Untermauerung ihrer Rechtsauffassung auf einen Beitrag von *Baumert* (AnwBl. online 2019, 753), in dem der Autor die Auffassung vertrete, dass es sich bei dem breiten Angebot an Rechtsdienstleistungen durch einen externen Datenschutzbeauftragten nicht mehr um eine Nebenleistung i.S.d. § 5 RDG handle, sondern um eine Rechtsberatung i.S.d. § 2 RDG, für die die Arbeitgeberin der Kl. auch nicht über eine Erlaubnis nach dem RDG verfüge. Schließlich habe der BGH in mehreren Verfahren (z.B. AnwZ (Brgf) 23/19 und AnwZ (Brgf) 49/17) entschieden, dass die Tätigkeit als externe Datenschutzbeauftragte eine unzulässige Rechtsdienstleistung sei. Anders als die Kl. vortrage, Sorge die von der Bekl. vertretene Auffassung nicht dafür, dass viele Datenschutzbeauftragte in Deutschland nicht rechtskonform tätig werden könnten. Vielmehr stelle sich schon der hiesige Sachverhalt als vom Normalfall abweichend dar und sei durch die Besonderheit geprägt, dass die Kl. gerade aufgrund ihrer Qualifikation als Juristin von einem nicht-anwaltlich tätigen Arbeitgeber eingestellt wurde, um eben diese rechtsberatenden Tätigkeiten zu übernehmen. Die Rolle eines Datenschutzbeauftragten werde aus Kostengründen teilweise von Nicht-Anwälten ausgefüllt, da sie sich in einigen Fällen nicht vornehmlich auf die Erteilung von Rechtsrat bezögen, sondern insb. die Unterstützung bei der technischen Umsetzung von rechtlichen Vorgaben einschlossen. Daher handle es sich auch bei der erbrachten Tätigkeit nicht um eine erlaubte Annextätigkeit i.S.v. § 5 RDG. Hierbei sei auch auf die Verkehrsanschauung abzustellen, die den Schwerpunkt der Tätigkeit auf nicht-rechtlichem Gebiet sehe. Werde diese auf den externen Datenschutzbeauftragten übertragen, müsse dessen Schwerpunkt in der organisatorisch-technischen Überwachung des Verantwortlichen sowie in der vorbereitenden und unterstützenden Unterrichtung und Beratung liegen. Liege der Schwerpunkt der Leistungserbringung in der Rechtsberatung, werde die Tätigkeit als Rechtsberatung i.S.d. RDG und nicht als erlaubte Annextätigkeit angesehen. Der Umfang der Rechtsberatung habe wegen des ausführlichen Aufgabenkatalogs in Art. 38, 39 DSGVO ein solches Gewicht, dass man nicht mehr von einer bloßen Nebenleistung sprechen könne. Der Datenschutzbeauftragte sei weisungsfrei und habe daher die Möglichkeit, eigene rechtliche Entscheidungen zu treffen. Die Beratung im Datenschutzrecht sei ggf. Teil der Hauptleistung, so dass eine Erlaubnisnorm i.S.v. § 1 III RDG i.V.m. § 3 RDG vorliegen müsse. Da die Kl. ausweislich ihrer eigenen Stellungnahmen vorrangig aufgrund ihrer Qualifi-

kation als Juristin eingestellt worden sei, liege der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit somit auch in der rechtlichen Beratung. Schließlich verweist die Bkl. auf das Urteil des BGH v. 11.2.2021 (I ZR 227/19), in dem dieser entschieden habe, dass die Führung eines Widerspruchsverfahrens einer Architektin für ihren Bauherrn gegenüber der Baubehörde gegen das RDG verstoße; der Sachverhalt sei dem hier zu beurteilenden vergleichbar.

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die rechtzeitig erhobene Anfechtungsklage der Kl. ist zulässig. Gegen den Bescheid der Bkl. ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens (§ 68 VwGO, § 110 JustG NRW) Anfechtungsklage zulässig (§ 42 VwGO, §§ 112 I, 112c I BRAO). Der AGH Nordrhein-Westfalen ist für die Klage zuständig (§ 112a BRAO).

II. Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (§ 112c BRAO, § 113 I VwGO).

1. Gemäß § 14 II Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insb. seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; dies gilt nicht, wenn der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die § 7 Nr. 8 BRAO korrespondierende Vorschrift dient der Sicherung der Anwaltstätigkeit als freiem und unabhängigem Beruf sowie dem Schutz der notwendigen Vertrauensgrundlage der Rechtsanwaltschaft. Berufe, welche die Unabhängigkeit und Objektivität des Anwalts beeinträchtigen oder seine Integrität in den Augen der Bevölkerung in Frage stellen, wären mit diesem wichtigen Gemeinschaftsinteresse nicht zu vereinbaren (vgl. Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, § 7, Rn. 78.). Der Zulassungs- bzw. Widerrufsgrund in § 7 Nr. 8 bzw. § 14 II Nr. 8 BRAO muss im Lichte der durch Art. 12 GG gewährleisteten Freiheit der Berufswahl bewertet werden. Daher kann z.B. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch nicht deshalb verweigert werden, weil der Rechtsanwalt in seinem Zweitberuf als Angestellter verpflichtet ist, Dritte im Auftrag eines standesrechtlich ungebundenen Arbeitgebers rechtlich zu beraten. Die Unabhängigkeit und Integrität eines Rechtsanwalts sowie dessen maßgebliche Orientierung am Recht und an den Interessen seines Mandanten könnten allerdings durch eine erwerbswirtschaftliche Prägung eines Zweitberufs gefährdet werden, wenn Interessenkonflikte nahe lägen. Als Beispiel für eine rechtsberatende Angestellten-tätigkeit, die nicht mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist, hat der Gesetzgeber in § 46 BRAO a.F. die Beschäftigung in solchen Unternehmen genannt, die das Rechtsberatungsgesetz umgingen, also verbotene Rechtsberatung betrieben (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85). Die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung eines Rechtsanwalts, der im Nebenberuf einen standesrechtlich nicht-gebundenen Arbeitgeber tätig ist, muss daher im Lichte der verfassungsrechtlich

verankerten Berufsfreiheit bewertet werden. Die Bkl. stützt den angefochtenen Bescheid nicht auf einen drohenden Interessenkonflikt oder dass die Kl. nicht in der Lage wäre, ihre anwaltliche Tätigkeit neben ihrem Zweitberuf auszuüben, sondern alleine darauf, dass sie für einen Arbeitgeber tätig sei, der das RDG umgehe. Da das Berufsbild des Datenschutzbeauftragten, wie zu zeigen sein wird, von Rechts wegen mit rechtsdienstleistenden Tätigkeiten verbunden ist, ist bereits fraglich, ob die Widerrufsentscheidung im Lichte des Art. 12 GG Bestand hätte. Auf diese Frage kommt es aber entscheidend nicht an, da die Kl. bzw. ihre Arbeitgeberin nicht gegen das RDG verstößt.

2. Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte ist Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 I **Rechtsdienstleistung** RDG.

Die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten ist im Wesentlichen wie folgt geregelt:

Gemäß Art. 288 AEUV hat die als Verordnung erlassene DSGVO allgemeine, verbindliche und unmittelbare Wirkung in allen Mitgliedstaaten der EU. Die wesentlichen Bestimmungen zum Datenschutzbeauftragten sind in Art. 37 bis 39 DSGVO enthalten.

Die Verpflichtung zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten ergibt sich für die Verantwortlichen aus Art. 37 DSGVO.

Die Aufgaben werden in Art. 39 DSGVO wie folgt beschrieben:

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

c) Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gem. Art. 35;

d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;

e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gem. Art. 36, und ggf. Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die

Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Die Stellung der Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus Art. 38 DSGVO, ergänzt durch § 38 i.V.m. § 6 BDSG. Diese Bestimmungen sollen die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten sicherstellen. Gemäß § 38 i.V.m. § 6 IV BDSG besteht darüber hinaus gesteigerter Kündigungsschutz.

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls i.S.v. § 2 RDG ist jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgebliche rechtliche Bestimmung, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht. Ob es sich um einfache oder schwierige Rechtsfragen handelt, ist unerheblich (vgl. BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14).

Die Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten kann je nach den Umständen des Einzelfalls die Merkmale des § 46 III BRAO erfüllen und hiervon geprägt sein, also sich als **anwaltschaftliche Tätigkeit** darstellen. Dies gilt erst Recht unter der Geltung der DSGVO, die gegenüber dem bisherigen Recht eine Verstärkung der Bedeutung des Amtes des Datenschutzbeauftragten, dessen Verantwortung und die Anforderung an seine Qualifikationen mit sich bringt und somit zu einer erhöhten Komplexität der damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen führt (so BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18). Soweit der Hamburgische AGH in seinem Urt. v. 22.6.2017 (AGH I ZU (SYN) 11/2016, bestätigt durch BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17) darauf verweist, dass neben den rechtlichen Fragestellungen in erheblichem Umfang Tätigkeiten aus anderen Bereichen (z.B. Kenntnisse der Informations- und TK-Technologie, betriebswirtschaftliche Grundkompetenz, Kenntnisse der technischen und organisatorischen Struktur sowie deren Wechselwirkungen in der zu betreuenden verantwortlichen Stelle und Datenschutzmanagement), insb. technischer und organisatorischer Tätigkeit bewirkten, dass der externe Datenschutzbeauftragte nicht die Anforderungen des § 46 III BRAO erfülle (so auch Bayrische AGH, Urt. v. 18.4.2013 – Bay AGH III-4-4/13), bedeutet dies nicht, dass es sich nicht um Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 RDG handelt. Insgesamt zeigt sich, dass die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht unwesentlich in der Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie in der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben liegt und es sich daher – je nach Ausgestaltung mehr oder weniger – um eine Rechtsdienstleistungstätigkeit i.S.d. § 2 RDG handelt.

3. Die von einer Datenschutzbeauftragten i.S.v. Art. 39 DSGVO erbrachten Rechtsdienstleistungen sind entsprechend §§ 1 III, 3 Fall 2 RDG durch oder aufgrund anderer Gesetze als dem RDG erlaubt.

Gemäß § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Um-

durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt

fang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Gemäß § 1 III RDG bleiben Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, unberührt.

Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte ist allerdings nicht bereits deshalb als erlaubt anzusehen, weil sich die Arbeitgeberin der Kl. ihrer Zulassung als Rechtsanwältin bedient. § 3 RDG dient dem Schutz des Rechtsverkehrs vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen. Dabei wird eine ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht dadurch gerechtfertigt, dass der Handelnde sich dabei der Hilfe eines Rechtsberaters bedient. Denn auch dann, wenn er sich insofern eines Rechtsanwalts bedient, verpflichtet er sich gegenüber dem Vertragspartner, die Rechtsbesorgung zu übernehmen. In diesem Verhältnis dürfen allerdings nur Rechtsberater tätig werden, die selbst die erforderliche persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzen und gewährleisten, dass im Falle fehlerhafter Beratung Schadensersatzansprüche gegen sie geltend gemacht werden können. Daher wird die unzulässige Rechtsdienstleistung gegenüber Dritten nicht dadurch zu einer rechtlich zulässigen, wenn sich der Rechtsdienstleistende zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Dritten eines Rechtsanwalts als Erfüllungsgehilfen bedient (vgl. BGH, Urt. v. 29.7.2009 – I ZR 166/06 und Urt. v. 3.7.2008 – III ZR 260/07).

Der Rechtsberater, der vom ohne Erlaubnis handelnden Geschäftsbesorger hinzugezogen wird, ist nach seinen vertraglichen Verpflichtungen in erster Linie den Interessen seines Arbeitgebers und nicht des zu beratenden Rechtsuchenden verpflichtet, so dass hier auch die Gefahr einer Interessenkollision besteht, die die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des hinzugezogenen Rechtsberaters gefährden könnte. Zwar hatte die Bundesregierung zum Entwurf des RDG vorgeschlagen, dem Dienstleistenden zu gestatten, die Rechtsdienstleistung als Teil seines eigenen Leistungsangebots zu erbringen, solange und sofern er einen Rechtsanwalt hinzuzieht, der die Rechtsdienstleistung eigenverantwortlich erbringt (vgl. BT-Drs. 16/3655, 38, 56 f. zu § 5 III RDG-RE). Der Gesetzgeber hat jedoch von der Einführung einer solchen Regelung Abstand genommen und eine Tätigkeit des zugelassenen Rechtsberaters als Erfüllungsgehilfen eines nichtanwaltschaftlichen Unternehmens weiterhin nicht zugelassen. Danach besteht das Erfordernis der gesonderten Einschaltung eines zugelassenen Rechtsanwalts auch unter Geltung des RDG, wie bereits unter Geltung des RBerG fort (zur Verfassungsgemäßheit vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 29.10.1997 – 1 BvR 780/87 noch zu RBerG).

Jenseits der Regelungen für die speziell rechtsdienstleistenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die in ihrem jeweiligen Berufsgesetz geregelt sind, finden sich

auch in anderen Gesetzen Vorschriften, die Rechtsberatungsbefugnisse enthalten. Eine erlaubte Rechtsdienstleistung nach anderen Gesetzen kommt allerdings nur in Betracht, wenn spezielle Rechtsdienstleistungsbefugnisse dort hinreichend konkret geregelt sind, die Befugnis also schon nach dem Wortlaut der Norm für einen bestimmten Bereich oder spezielle Tätigkeiten eingeräumt wird (so BGH, Urt. v. 11.2.2021 – I ZR 227/19). Der Gesetzgeber ging von einer grundsätzlichen Offenheit des RDG für Rechtsberatungsbefugnisse aus anderen Gesetzen aus, die grds. Vorrang vor dem RDG haben sollen. Künftig neu hinzutretende Rechtsdienstleistungsbefugnisse in anderen Berufen sollen sachnäher in dem jeweiligen Berufsgesetz geregelt werden, wie dies z.B. auf Grundlage der Richtlinie 2002/92/EG zu Versicherungsvermittlern in § 34d GewO und einer expliziten Befugnis, rechtlich beraten zu dürfen geschehen sei (vgl. BT-Drs. 16/3655, 32). Um Anwendungsfragen in Bezug auf das RDG in Zukunft zu vermeiden, sollte es einen generellen Vorrang der spezialgesetzlichen (Berufs-)Regelung gegenüber dem RDG geben. Eindeutig ist der Vorrang z.B. in § 34d I GewO oder § 23 III AGG geregelt, in dem dort von der Befugnis zur rechtlichen Beratung bzw. „Besorgung von Rechtsangelegenheiten“ (AGG) die Rede ist. In § 1908f IV BGB ist von der Befugnis bei der „Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht“ die Rede.

Zu den Aufgaben der Datenschutzbeauftragten gem.

spezielle Rechtsdienstleistungsbefugnisse

Art. 39 I DSGVO gehört die „Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten“ (a), „die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten.“ (b), die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (d) sowie die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden (e). Aus dem Wortlaut des Art. 39 DSGVO ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbeauftragten für einen bestimmten Bereich und spezielle Tätigkeiten.

Diese Konsequenz wird in der überwiegenden Kommentarliteratur nicht gezogen. Es wird einhellig von einer Erlaubnispflicht gem. § 3 RDG ausgegangen (vgl. Kühling/Buchner/Bergt, DSGVO Art. 37 Rn. 59 ff.; Paal/Nabulski, Der externe Datenschutzbeauftragte im Konflikt mit dem RDG?, NJW 2019, 3673; so offenbar auch Baumert, Externer Datenschutzbeauftragter: Regulierte nach dem RDG?, AnwBl. Online 2019, 749). Soweit Moos (BeckOK Datenschutzrecht/Moos, DSGVO, Art. 37 Rn. 76), § 1 I RDG für nicht einschlägig und die Tätigkeit daher nicht erlaubnispflichtig hält, kann dem bereits deshalb nicht gefolgt werden, weil ihm umfassende Beratungs-, Überwachungs-, Unterrichts- und Kontrollaufgaben zukommen, die ihn in der Praxis vor nicht unerhebliche Aufgaben stellt, die angesichts der rasant fortschreitenden technischen Entwicklung stetig

höher werden und der Datenschutzbeauftragte zahlreiche sich ständig in der Aktualisierung befindliche gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen der Aufsichtsbehörden zu beachten hat (so zu Recht Taeger/Gabel/Scheja, DSGVO Art. 39 Rn. 3). Gemäß Art. 37 V DSGVO werden Datenschutzbeauftragte auf Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation und insb. ihres Fachwissens benannt, die sie auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten zur Erfüllung der in Art. 39 genannten Aufgaben haben. Die Bestellung setzt demnach also keine juristische Vorbildung voraus. Entsprechend Art. 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte (WP 243, 13.12.2016, S. 14, einem internationalen Arbeitspapier-workpaper, zit. nach Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 4 Aufl. 2018 Rn. 746) setzt die Tätigkeit mit Blick auf die Aufgaben EDV-Grundkenntnisse und allgemeine rechtliche und spezielle datenschutzrechtliche Kenntnisse voraus; außerdem muss er mit Aufgaben, Struktur und Funktionsweise des jeweiligen Unternehmens vertraut sein.

Aus Art. 39 DSGVO sowie den sonstigen maßgeblichen Regelungen der DSGVO und des BDSG ergibt sich nach Einschätzung des Senats ein hinreichend konkretes Aufgabenfeld und

hinreichend konkretes Aufgabenfeld

die Befugnis, auf diesem auch die in den Vorschriften genannten rechtsberatenden Aufgaben wahrzunehmen. Anders als es die Bekl. vorträgt, stehen dieser Einschätzung auch nicht die Urteile des BGH v. 22.6.2020 (AnwZ (Brfg) 23/19) und 2.7.2018 (AnwZ (Brfg) 49/17) entgegen. Die Entscheidungsgründe befassen sich nicht mit der Frage, ob der Arbeitgeber erlaubte oder unerlaubte Rechtsdienstleistungen erbringt, sondern insoweit ausschließlich damit, ob und in welchem Umfang ein Syndikusrechtsanwalt für Kunden seines Arbeitgebers anwaltlich tätig sein darf.

4. Wenn man die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte nicht gem. §§ 1 III, 3 2. Fall RDG als erlaubt ansehen würde, handelte es sich jedenfalls um eine erlaubte Nebenleistung gem. § 5 I RDG.

Gemäß § 5 I RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeits-

in jedem Fall erlaubte Nebenleistung

bild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Hauptleistung unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Bereits unter Geltung des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG wurde entschieden, dass Berufe, die ohne gleichzeitige Rechtsberatung nicht ausgeübt werden können, nicht am RBerG scheitern sollten. Diese Einschränkung betraf nicht nur solche Fälle, in denen die Haupttätigkeit des

Unternehmers ohne die Erledigung rechtlicher Angelegenheiten für seine Kunden überhaupt unmöglich wäre, sondern auch die Fälle, in denen die Haupttätigkeit sonst nicht sachgemäß erledigt werden konnte (vgl. BGH, Urt. v. 3.7.2008 – III ZR 260/07). Diese Sichtweise beansprucht auch unter § 5 RDG Geltung.

Der BGH (Urt. v. 31.3.2016 – I ZR 88/15) stellt bei der Unterscheidung, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenleistung handelt, im Wesentlichen darauf ab, ob für die Haupttätigkeit einer Dienstleistung Rechtskenntnisse in nicht unerheblichem Umfang erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, könne nicht angenommen werden, dass eine Rechtsdienstleistung, die erhebliche Anforderungen an die Rechtsberatung stellen, als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsfeld der Haupttätigkeit gehörten und daher nach § 5 RDG erlaubt seien. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es sich umso mehr um eine Nebenleistung handeln kann, je mehr die Hauptleistung Rechtskenntnisse erfordert.

Unstreitig besteht zwischen der Haupttätigkeit eines Datenschutzbeauftragten und der rechtsdienstleistenden Nebenleistung ein sachlicher Zusammenhang. Auch sind für die Erbringung der Hauptleistung in erheblichem Umfang Rechtskenntnisse erforderlich.

Auch hat die Rechtsdienstleistung nach der Verkehrsschauung nicht ein solches Gewicht innerhalb der Gesamtleistung, dass nicht mehr von einer bloßen Nebenleistung ausgegangen werden kann. § 5 RDG kommt nur zur Anwendung, wenn die fragliche Rechtsdienstleistung im Sinne der Klärung der rechtlichen Verhältnisse nicht selbst wesentlicher Teil der Hauptleistung ist. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss stets auf nicht-rechtsberatendem Gebiet liegen. Folglich ist es eine Entscheidung im Einzelfall, ob die jeweilige Konstellation die „volle Kompetenz des Rechtsanwalts“ erfordert (so BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14; in diesem Sinne auch *Baumert*, AnwBl. online 2019, 749 ff.). Dabei steht Art. 12 GG einer zu engen Auslegung des § 5 RDG entgegen (so BGH, Urt. v. 6.10.2011 – I ZR 54/10).

Die rechtsdienstleistenden Tätigkeiten stehen in diesem Sinne nach Auffassung des Senats nicht im Vordergrund der typischen Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten. Nicht die Klärung rechtlicher Verhältnisse im Einzelfall machen das typische Betätigungsfeld aus, sondern die Prüfung von Verhaltensweisen und technischen Abläufen in Hinblick auf die Konformität mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese Prüfung ist ohne tiefreichende technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse nicht möglich. Dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sehr komplex sind und ihre Anwendung nicht einfache rechtliche Wertungen voraussetzt (vgl. zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe in der DSGVO), lässt die rechtsdienstleistende Tätigkeit nicht in den Vordergrund treten (so auch Hamburgische AGH, a.a.O.; Bayerische AGH, a.a.O.).

rechtsdienstleistende Tätigkeiten im Hintergrund

Zu berücksichtigen ist zudem, dass nicht die Tätigkeit der Kl. für die Einstufung als Haupt- oder Nebenleistung entscheidend ist, sondern die der externen Datenschutzbeauftragten insgesamt, also ihrer Arbeitgeberin. Angesichts des umfassenden technischen Know-hows, das diese zur Verfügung hat, wird deutlich, dass der Anteil der juristischen Tätigkeit insgesamt als Nebenleistung der Hauptleistung anzusehen ist.

Der Klage war daher stattzugeben.

ANMERKUNG:

Seit dem Urteil des BGH v. 15.10.2018 (AnwZ (Brgf) 20/18, BRAK-Mitt. 2019, 48) ist geklärt, dass die Tätigkeit einer Datenschutzbeauftragten im Einzelfall (interne Datenschutzbeauftragte einer Rundfunkanstalt) anwaltlich i.S.d. § 46 III Nr. 1-4 BRAO sein kann, während derzeit die Anstellung als externe Datenschutzbeauftragte keine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin begründen kann. Letzteres stellt der BGH im Urt. v. 2.7.2018 (AnwZ (Brgf) 49/17, BRAK-Mitt. 2018, 264) mit folgenden Leitsätzen fest: „a) Bei dem Merkmal der anwaltlichen Tätigkeit in „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ (§ 46 II 1, V BRAO) handelt es sich nicht lediglich um eine Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts, sondern – ebenso wie bei den Bestimmungen in § 46 II-IV BRAO – um eine tatbestandliche Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. b) In Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers nach § 46 II 1, V 1, 2 BRAO ist nicht tätig, wer von diesem bei dessen Kunden als externer Datenschutzbeauftragter eingesetzt wird.“ Durch das Urteil des BGH v. 22.6.2020 (AnwZ (Brgf) 23/19, BRAK-Mitt. 2020, 236) ist zudem klargestellt, dass jede Tätigkeit abseits der Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers zulassungsfeindlich ist.

Ungeachtet der Frage, ob eine externe Datenschutzbeauftragte überhaupt ausreichend weisungsfrei i.S.d. Art. 38 III DSGVO sein kann, wenn sie zugleich Weisungen eines anderen Arbeitgebers unterworfen ist, hatte nun der AGH NRW Gelegenheit, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die in Rechtsangelegenheiten des Kunden erbrachte Beratung durch eine Angestellte einer nichtanwaltlichen Arbeitgeberin ihrerseits einer Zulassung als niedergelassener Rechtsanwältin entgegensteht.

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst nach Aufnahme einer solchen Tätigkeit beantragt, entscheidet sich nach § 7 Nr. 8 BRAO, ob die Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf unvereinbar ist. Im konkreten Fall war die Klägerin bereits als Rechtsanwältin zugelassen und die zuständige Rechtsanwaltskammer widersprach aufgrund der Aufnahme der Tätigkeit nach § 14 II Nr. 8 BRAO die Zulassung; die Voraussetzungen sind identisch.

Die Kammer begründete ihre Entscheidung damit, die Arbeitgeberin der angestellten externen Datenschutzbeauftragten verpflichte sich gegenüber ihren Kunden zur Erbringung nach § 3 RDG erlaubnispflichtiger

Rechtsdienstleistungen, da die Tätigkeit die rechtliche Prüfung des Einzelfalls i.S.d. § 2 I RDG erfordere, sie verfüge aber nicht über die dazu erforderliche Befugnis, weshalb die angestellte Rechtsanwältin gegenüber den Kunden der Arbeitgeberin verbotene Rechtsdienstleistungen erbringe. Eine verbotene Tätigkeit aber könne nie mit dem Anwaltsberuf vereinbar sein. Kenntnis von Inhalt und konkreter Ausgestaltung der ausgeübten Tätigkeit hatte die Rechtsanwaltskammer aus dem vorausgegangenen Verfahren über die versagte Zulassung als Syndikusrechtsanwältin. Gegen den Widerruf ihrer Zulassung erhob die Rechtsanwältin Klage. Die Kammer stützte im Verfahren ihre Entscheidung ergänzend auf die Entscheidung BGH v. 11.2.2021 (I ZR 227/19, BRAK-Mitt. 2021, 174), in welcher der BGH in dem Führen eines Widerspruchsverfahrens für Bauherren durch eine Architektin einen Verstoß gegen das RDG sah.

Die Entscheidung macht deutlich, dass die Aufgaben aus Art. 39 DSGVO die rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordern, bei Erbringung durch einen externen Dritten in fremden Rechtsangelegenheiten erfolgen, und damit nach § 2 I RDG eine grundsätzlich erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung vorliegt. Die Tätigkeit wird ja nicht dadurch erlaubt, dass sie durch eine Rechtsanwältin erbracht wird, denn abzustellen ist alleine auf die Befugnisse der Arbeitgeberin.

Ebenso klar aber legt der AGH dar, dass diese Befugnis zur Erbringung der Rechtsdienstleistung aus der DSGVO selbst abgeleitet werden kann: § 3 RDG sieht auch eine Erlaubnis aufgrund anderer Gesetze vor und die Aufgaben könnten sonst nicht erfüllt werden. Die Entscheidung zeigt, dass jedenfalls seit Inkrafttreten der DSGVO ein (auch) rechtsberatender Beruf des Datenschutzbeauftragten existiert.

Der AGH arbeitet gut heraus, dass entgegen der Darstellung durch die Beklagte der BGH (Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, BRAK-Mitt. 2018, 264 und Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, BRAK-Mitt. 2020, 236) mitnichten die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten festgestellt hat. Der BGH hat in diesen beiden Entscheidungen lediglich festgestellt, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfordert, dass sich die Tätigkeit i.S.d. § 46 V BRAO auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt.

Weniger stimmig sind die Erwägungen, die Rechtsdienstleistung könne auch Nebenleistung i.S.d. § 5 I RDG sein. Zwar stellt die Entscheidung zu Recht auf das Gesamtangebot der Leistungen der Arbeitgeberin, nicht lediglich die durch die klagende Rechtsanwältin erbrachten Leistungen als Maßstab ab, der mitgeteilte Sachverhalt zu diesem Gesamtangebot der angebotenen Dienstleistungen aber ist dünn und lässt im konkreten Fall aufgrund der Breite der rechtlichen Aufgaben der Datenschutzbeauftragten deren Einordnung als Nebenleistung kaum zu.

Im Ergebnis aber zeigt die Entscheidung überzeugend, dass nach geltender Rechtslage die Tätigkeit

der externen Datenschutzbeauftragten auch umfangreiche Rechtsdienstleistungen umfasst und diese auch zulässig sind. Gefahren lauern bei einer Beratung in der Tiefe, da hier anwaltliche Vorbehaltsaufgaben erreicht werden können, die nicht mehr durch Art. 39 DSGVO gedeckt sind, wie beispielsweise die Ausarbeitung von Verträgen für den Kunden. Hier ist externer Rechtsrat durch Rechtsanwälte hinzuzuziehen. Geschieht dies nicht, droht eine kaum versicherbare Haftung für eine unerlaubte Rechtsdienstleistung und möglicherweise der Widerruf der Zulassung.

Ob der ab 1.8.2022 geltende § 46 VI BRAO n.F. in der Praxis angestellten externen Datenschutzbeauftragten den Weg zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eröffnet, wird sich zeigen müssen. Nach dem neuen Recht ist ein Tätigwerden in Rechtsangelegenheiten des Kunden des Arbeitgebers nicht länger zulassungshindernd, der Kunde muss aber auf das Tätigwerden im Interesse des Arbeitgebers hingewiesen werden und die Tätigkeit wird als nichtanwaltlich fingiert, gefährdet also gerade bei einem Datenschutzbeauftragten die erforderliche Prägung des Beschäftigungsverhältnisses durch mindestens 65 % anwaltlichen Tätigkeitsanteile (vgl. BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17, BRAK-Mitt. 2020, 239).

Rechtsanwalt Tilman Winkler, Freiburg,
Geschäftsführer der RAK Freiburg

UNERLAUBTE RECHTSDIENSTLEISTUNG DURCH INKASSODIENSTLEISTER – MEHR.PLUS

GKG § 51; UWG §§ 8 III Nr. 2, 12 IV, V

* 1. Da der Zweck eines rechtsfähigen Verbands zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen i.S.v. § 8 III Nr. 2 UWG darin besteht, die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer auf demselben Markt wie ein Verletzer tätigen Mitglieder berühren muss, ist bei der Streitwertbemessung nicht das Allgemeininteresse maßgebend. Das Interesse des Verbandes ist im Regelfall genauso zu bewerten wie das eines gewichtigen Mitbewerbers.

* 2. Relevant ist es, wenn das unzulässige Angebot eines Inkassodienstleisters darauf ausgelegt und geeignet ist, eine große Zahl von Verbrauchern anzusprechen, um diese zur Beauftragung eines Unternehmens mit entgeltlichen Rechtsdienstleistungen zu bewegen und daher dementsprechend großes Schadenspotential für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern birgt.

* 3. Es ist offensichtlich, dass die Beratung zur Rückabwicklung von Verträgen, insbesondere auch von Versicherungsverträgen, zur Beitragsanpassung und zum Tarifwechsel in der privaten Krankenversi-

cherung sowie zu Ansprüchen in Bezug auf den „Dieselskandal“ und das „Auto-Kartell“ nichts mit Inkassodienstleistungen zu tun haben.

* 4. § 51 III 2 GKG beinhaltet eine Härtefallregelung zum Schutz wirtschaftlich schwächerer Parteien wie Kleinunternehmer mit geringem Umsatz. Die Zahl der tatsächlichen Kundenkontakte ist sowohl für die Streitwertbemessung an sich als auch für die Anwendung einer Minderung nach § 51 III 1 GKG irrelevant.

OLG Hamburg, Beschl. v. 16.9.2020 – 15 W 30/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 1.2.2021 (BRAK-Mitt. 2021, 174) hat das LG Hannover klargestellt, dass eine Inkassodienstleistung nach § 2 II 1 RDG jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn Leistungen des Inkassodienstleisters bei der Forderungseinziehung einschließlich der erforderlichen Prüfung der Erfolgsaussichten im Ergebnis so weit von den Merkmalen einer Inkassotätigkeit abweichen, dass auch unter Beachtung der vom BGH geforderten eher großzügigen Auslegung des Inkassobegriffs im Lichte der Liberalisierungstendenz des RDG eine bloße Inkassodienstleistung nicht mehr angenommen werden kann.

SYNDIKUSANWÄLTE

BERATUNG VON KUNDEN KEINE RECHTSANGELEGENHEIT DES ARBEITGEBERS

BRAO §§ 46, 46a; GG Art. 12

* Jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Kunden des Arbeitgebers schließt unabhängig von deren Umfang eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich aus.

BVerfG, Beschl. v. 27.4.2021 – 1 BvR 2649/20

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Bf. wendet sich gegen die gerichtliche Aufhebung eines Bescheids der RAK, mit dem er als Syndikusrechtsanwalt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden war, sowie die diesem Urteil zugrundeliegenden Vorschriften.

[2] 1. Der Bf. ist Rechtsanwalt und als Angestellter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: Arbeitgeberin) mit der Regulierung von Schadensfällen befasst. Die Arbeitgeberin ist als Schadensregulierungsbüro tätig. Als solches bearbeitet sie Schadensfälle, die unter Beteiligung eines ausländischen Kraftfahrzeuges im Inland zustande gekommen sind. Sie wird für einen eingetragenen Verein tätig, der nach § 2 II 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger als Teil eines internationalen Netzwerks Haftpflichtversicherungen für ausländische Kraftfahrzeuge erbringt. Unfallgeschädigte können den Verein direkt in Anspruch nehmen. Der Verein beauftragt mit der Schadensregulierung Dritte, zu denen auch die Arbeitgeberin des Bf. zählt.

[3] 2. Mit Bescheid v. 19.4.2017 ließ die RAK den Bf. zusätzlich zu seiner bestehenden Zulassung als Rechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der Arbeitgeberin als Syndikusrechtsanwalt zur Rechtsanwaltschaft zu. Eine gegen den Zulassungsbescheid gerichtete Klage der Deut-

schen Rentenversicherung Bund (im Folgenden: Kl.) wies der AGH ab. Auf Antrag der Kl. ließ der BGH die Berufung gegen das Urteil zu.

[4] 3. Mit dem angegriffenen Ur. v. 5.10.2020 hob der BGH das Urteil des AGH und den Zulassungsbescheid der RAK auf. Der Bf. könne nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden, da er entgegen § 46 II 1, V BRAO nicht in Rechtsangelegenheiten seiner Arbeitgeberin tätig sei. Rechtsangelegenheiten würden nicht dadurch zu Rechtsangelegenheiten eines Arbeitgebers, dass dieser vertraglich oder gesetzlich zur Befassung mit ihnen verpflichtet sei. So liege es hier, da die Arbeitgeberin Dienstleistungen in den Rechtsangelegenheiten des eingetragenen Vereins erbringe. Sie selbst sei jedoch nicht Partei des durch den jeweiligen Unfall entstehenden gesetzlichen Schuldverhältnisses, gewähre nicht selbst Versicherungsschutz und habe für die Durchsetzung der Versicherungsansprüche auch nicht einzustehen.

[5] II. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Bf. eine Verletzung seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG.

[6] 1. Der Bf. geht davon aus, dass bereits die Vorschriften des § 46 II 1 und V 1 BRAO verfassungswidrig seien. Die Beschränkung des Syndikusrechtsanwalts auf seinen eigenen Arbeitgeber als einzigen Mandanten beschränke ihn unverhältnismäßig in seiner Berufstätigkeit. Syndikusrechtsanwälte könnten ebenso wie sonstige Rechtsanwälte für sich in Anspruch nehmen, ihre Unabhängigkeit grundsätzlich selbst zu wahren und daher auch für „externe Mandanten“ tätig zu werden.

[7] 2. Davon abgesehen habe der BGH die Tragweite der Berufsfreiheit verkannt. Er hätte den Begriff der „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ so auslegen müssen, dass davon die Tätigkeit des Bf. erfasst werde. Das Erfordernis diene der Wahrung der Unabhängigkeit von Syndikusrechtsanwälten. Dass die Unabhängigkeit des Bf. gegenüber seiner Arbeitgeberin gefährdet sei, habe der BGH aber nicht erläutert.

[8] III. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Annahmegründe nach § 93a II BVerfGG liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte des Bf. angezeigt. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg, da sie nicht in einer den Anforderungen der §§ 23 I 2, 92 BVerfGG genügenden Weise begründet worden ist.

[9] 1. Nach §§ 23 I 2, 92 BVerfGG muss sich die Verfassungsbeschwerde mit dem zugrundeliegenden einfachen Recht sowie mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts auseinandersetzen und hinreichend substantiiert darlegen, dass eine Grundrechtsverletzung möglich erscheint. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es in der Regel einer ins Einzelne gehenden argumentativen Auseinandersetzung mit ihr und ihrer Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das jeweils bezeichnete Grundrecht verletzt sein und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (BVerfGE 140, 229, 232 Rn. 9 m.w.N.; st. Rspr.).

[10] 2. Der Bf. zeigt die Möglichkeit einer Verletzung seiner gem. Art. 12 I GG gewährleisteten Berufsfreiheit durch die angegriffene Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Vorschriften nach diesen Maßstäben nicht auf.

[11] a) Soweit der Bf. von der Verfassungswidrigkeit der streitentscheidenden Vorschriften § 46 II 1 und V 1 BRAO ausgeht, setzt er sich nicht damit auseinander, dass eine Aufhebung der Beschränkung der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten auf Rechtsangelegenheiten ihrer Arbeitgeber gerade das primäre gesetzliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten beseitigen würde. Letztlich geht es dem Bf. daher nicht um die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs von Syndikusrechtsanwälten, sondern um die Aufhebung der Beschränkung der für angestellte Rechtsanwälte in Frage kommenden Arbeitgeber auf den in § 46 I BRAO genannten Kreis. Inwieweit dies verfassungsrechtlich geboten sein sollte, legt er jedoch nicht dar. Er gibt lediglich an, dass von Syndikusrechtsanwälten erwartet werden könne, ihre fachliche Unabhängigkeit gegenüber „externen Mandanten“ zu verteidigen (ähnlich für Tätigkeiten, die dem Arbeitgeber nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubt sind, auch *Henssler*, JZ 2021, 212, 215 f.). Allerdings geht der Bf. nicht darauf ein, wie in diesem Zusammenhang zu bewerten ist, dass die dabei betroffenen geschäftlichen Interessen der Arbeitgeber von Syndikusrechtsanwälten im Regelfall außerhalb der Erbringung unabhängiger Rechtsdienstleistungen liegen (vgl. *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl. 2020, § 46 Rn. 85).

[12] Soweit der Bf. Beispiele aus der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG anführt, in denen das Gericht

statusbezogene Regelungen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit aufgrund des Bestehens gleichgerichteter Berufspflichten als nicht verhältnismäßig angesehen hat, verhält er sich nicht zu den Unterschieden zum hier betroffenen Fall. In den angeführten Entscheidungen stand jeweils eine gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Berufsträgern im Raum, die ihrerseits an berufsrechtliche Regelungen gebunden waren (vgl. BVerfGE 135, 90, 119 Rn. 78; 141, 82, 113 ff. Rn. 83 ff.). Dagegen betreffen die hier mittelbar angegriffenen Vorschriften die Konstellation der abhängigen Beschäftigung bei einem nicht weiter begrenzten Kreis von Arbeitgebern.

[13] b) Auch eine mögliche Verletzung seiner Berufsfreiheit durch die Anwendung der Vorschriften durch den BGH ist auf Grundlage des Vortrags des Bf. nicht zu erkennen.

[14] So setzt sich der Bf. bereits nicht hinreichend mit dem Eingriffsgewicht auseinander, das der Aufhebung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in seinem Fall zukommt. Er geht nicht darauf ein, wie zu beurteilen ist, dass seine arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten von der Aufhebung der Zulassung unberührt bleiben und er die gewählte Tätigkeit unabhängig von der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Wesentlichen in dem arbeitsvertraglichen Umfang ausüben kann (vgl. dazu BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17 Rn. 76). Dies gilt zwar nicht für die in einer Ergänzung des Arbeitsvertrags vereinbarte gerichtliche Vertretung seiner Arbeitgeberin. Insofern bleibt jedoch unklar, inwieweit damit tatsächlich belastende Auswirkungen für den Bf. einhergehen. Denn sowohl nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils als auch seinem eigenen Vortrag ist die Tätigkeit des Bf. allein auf die Schadensregulierung für den eingetragenen Verein und nicht zumindest auch auf die gerichtliche Vertretung der Arbeitgeberin ausgerichtet. Den eingetragenen Verein könnte er aber abseits der Fälle des § 46 V 2 BRAO auch im Falle der Aufrechterhaltung seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht gerichtlich vertreten (vgl. BT-Drs. 18/5201, 30 f.). Dass einer dieser Ausnahmefälle vorliegt, hat der BGH vom Bf. unwidersprochen verneint.

[15] Auch befasst sich der Bf. nicht mit dem Umstand, dass er parallel zu seiner angestellten nichtanwaltlichen Tätigkeit zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann, um als selbstständiger Rechtsanwalt anwaltlich tätig zu sein und Dritte zu beraten (vgl. BT-Drs. 18/5201, 19). Eine derartige Zulassung hat der Bf. tatsächlich inne.

[16] Die größte Belastung durch die Aufhebung der Zulassung des Bf. als Syndikusrechtsanwalt dürfte in der Vorwirkung liegen, die dieser Entscheidung nach § 46a II 4 BRAO für eine eventuelle Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zukommt. Eine Verletzung seiner Berufsfreiheit macht der Bf. insoweit allerdings nicht geltend. Ob das Grund-

Grundrechtsverletzung nicht dargelegt

Tätigkeit als selbstständiger Anwalt möglich

recht der Berufsfreiheit durch die Vorwirkung betroffen ist, wogegen spricht, dass schon die Begründung einer gesetzlichen Versicherungspflicht den Schutzbereich des Art. 12 I GG in der Regel nicht berührt (vgl. BVerfGE 10, 354, 362 f.; BVerfGK 11, 352, 353 f.), kann daher dahinstehen. Andere Grundrechte rügt der Bf. nicht als verletzt.

ANMERKUNG:

„Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen/Den Vorhang zu und alle Fragen offen“. So in etwa könnte sich der Beschwerdeführer gefühlt haben, nachdem die Verfassungsrichter am sog. Drittberatungsverbot für Syndikusrechtsanwälte festgehalten und für ihn insoweit auch keinerlei Hintertür offengelassen haben. Ausdrücklich weist das BVerfG darauf hin, dass eine Aufhebung der grundsätzlichen Beschränkung auf Rechtsangelegenheiten ihrer Arbeitgeber das primäre gesetzliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten beseitigen würde. Der Beschwerdeführer hatte bereits nicht darlegen können, inwieweit eine diesbezügliche Liberalisierung verfassungsrechtlich geboten sein könnte. Auch das BVerfG lässt an keiner Stelle seines Nichtannahmebeschlusses erkennen, dass eine solche Gesetzesänderung von Verfassungs wegen erforderlich sein könnte.

Der damalige Gesetzgeber, der im Jahr 2016 für eine grundlegende Reform des Rechts der Syndikusrechtsanwälte gesorgt hatte, hat hierfür auch keinerlei Anlass gegeben. Er hat die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung auf Angelegenheiten des Arbeitgebers seinerzeit ganz bewusst beschränkt. Aus der Begründung des damaligen Regierungsentwurfs ergibt sich unmittelbar, dass dieser Schritt erforderlich gewesen ist, um eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch das Einwirken fremder wirtschaftlicher Interessen zu verhindern.

Auch der BGH hatte in seinem noch jungen Grundsatzzurteil v. 7.12.2020 (AnwZ (Brfg) 11/20, BRAK-Mitt. 2021, 37 Ls.) betont, dass der Ausschluss einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 V BRAO bei grundsätzlich jeglicher Drittberatung verfassungsrechtlicher Überprüfung standhalte. Weder seien die Berufsausübungsfreiheit des Syndikusrechtsanwalts oder das Gebot der Gleichbehandlung verletzt noch das Eigentumsrecht des Unternehmens. Der hierdurch bewirkte Eingriff in die genannten Grundrechte sei zur Erreichung des damit verfolgten Gemeinwohls – die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Syndikusrechtsanwalts – und des legitimen Zwecks der Sicherung einer funktionierenden Rechtspflege geeignet und erforderlich und auch bei einer Gesamtabwägung zumutbar, da es dem für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätigen (Unternehmens-)Juristen freistehe, seinen Beruf auch ohne die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt – im Rahmen des RDG – auszu-

üben und der Arbeitgeber die Kompetenz seines juristischen Angestellten auch ohne dessen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nutzen könne. Also keine Hoffnung für den Beschwerdeführer.

Licht am Horizont für einige andere Syndikusrechtsanwälte hat nun aber vor wenigen Wochen der aktuelle Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. 2021 I, 2363) geschaffen. Ungeachtet der von der BRAK mit Nachdruck vorgetragenen Kritik (vgl. hierzu BRAK-Stn.-Nr. 29/2021) wird die BRAO künftig – d.h. ab dem 1.8.2022 – in § 46 VI BRAO vorgesehen, dass jedenfalls ein nichtanwaltlicher Arbeitgeber, der zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, diese Rechtsdienstleistungen auch durch von ihm angestellte Syndikusrechtsanwälte erbringen kann.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte begründet der aktuelle Gesetzgeber diesen Schritt wie folgt: Kernanliegen der noch bestehenden Begrenzungen gem. § 46 V 1 und 2 Nr. 2 und 3 BRAO sei die Sicherstellung der Unabhängigkeit. Beim Arbeitgeber sei insoweit gewährleistet, dass der Rechtsrat eines Syndikusrechtsanwalts nicht durch andere wirtschaftliche Erwägungen beeinflusst wird. Die neue Regelung in § 46 VI BRAO gebe diese Erwägungen nicht auf. Eine anwaltliche Beratung von Dritten durch Syndikusrechtsanwälte für ihre Arbeitgeber außerhalb der in § 46 V 2 BRAO genannten Konstellationen soll daher auch weiterhin ausgeschlossen sein. Soweit jedoch Rechtsdienstleistungen nach dem RDG in Rede stehen, die nicht der Anwaltschaft vorbehalten sind, sei zu berücksichtigen, dass diese auch durch andere qualifizierte Personen erbracht werden könnten, die nicht den anwaltlichen Grundpflichten unterliegen. Die Möglichkeit der Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen soll für Syndikusrechtsanwälte jedenfalls nicht in der Konsequenz ausgeschlossen sein, dass derartige Tätigkeiten zur Versagung der Zulassung führen.

Der Gesetzgeber schreibt aber gleichzeitig vor, dass der Syndikusrechtsanwalt in den vorgenannten Fällen darauf hinweisen muss, dass er keine anwaltliche Beratung i.S.d. § 3 BRAO erbringt und ihm zudem kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zukommt. Die Erbringung solcher Dienstleistungen wird mithin nicht als anwaltliche Tätigkeit angesehen. Dem Beschwerdeführer wird diese Gesetzesänderung indes nicht weiterhelfen, da sein nichtanwaltlicher Arbeitgeber nicht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist.

Rechtsanwalt Christian Dahns, Berlin,
Geschäftsführer der BRAK

SONSTIGES

UNZULÄSSIGE FESTSTELLUNGSKLAGE

BRAO §§ 14, 53, 161

* 1. Die Absicht der Erhebung einer Amtshaftungsklage begründet kein Interesse an einer auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts gerichteten Klage, wenn sich der Verwaltungsakt bereits vor Klageerhebung erledigt hat.

* 2. In einem solchen Fall obliegt es einem ehemaligen Berufsträger, wegen des von ihm erstrebten Schadensersatzes, sogleich das insoweit zuständige Zivilgericht anzurufen, das im Amtshaftungsprozess auch für die Klärung öffentlich-rechtlicher Fragen zuständig ist.

BGH, Beschl. v. 1.3.2021 – AnwZ (Brfg) 15/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 10.6.2020 (BRAK-Mitt. 2020, 213) hat der AGH Nordrhein-Westfalen entschieden, dass eine vorbeugende Feststellungsklage unzulässig ist, wenn es an einem ausdrücklich begründeten Willen einer Rechtsanwaltskammer fehlt, einen ihr nicht angehörenden Rechtsanwalt wettbewerbsrechtlich in Anspruch zu nehmen.

FESTSTELLUNGSKLAGE GEGEN BEHÖRDENHANDELN DER OLG-PRÄSIDENTIN

BRAO §§ 43a III, 112a; StGB § 194 III 1

* 1. Wendet sich ein Rechtsanwalt mit einer Feststellungsklage gegen das Behördenhandeln der Präsidentin eines OLG, weil diese als Dienstvorgesetzte Strafantrag wegen Verleumdung eines ihrer Richter gestellt und wegen Verstoßes gegen § 43a III BRAO zugleich Beschwerde zur Rechtsanwaltskammer erhoben hat, ist hiergegen nicht der Rechtsweg zum Anwaltsgerichtshof, sondern zum Verwaltungsgericht eröffnet.

* 2. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Klage auf die Feststellung gerichtet ist, der Berufsträger habe durch die inkriminierten Äußerungen nicht gegen Pflichten aus der BRAO und/oder BORA verstoßen.

* 3. Für die Auswahl des Rechtswegs kommt es vielmehr maßgeblich darauf an, ob eine Behörde auf Grundlage der BRAO oder einer auf ihr beruhenden Verordnung oder Satzung gehandelt hat. Stellt die OLG-Präsidentin den Strafantrag gem. § 194 III 1 StGB als Dienstvorgesetzte, um sich schützend vor

einen ihrer Richter zu stellen, hat dies keinen Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 2.6.2021 – 1 AGH 23/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder zivilrechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Regelmäßig wird es dabei darauf ankommen, ob die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient (AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2021, 52).

KEIN RECHT AUF ERLASS DES KAMMERBEITRAGS

BRAO § 89 II Nr. 2

* 1. Nicht zu beanstanden ist es, wenn alle Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in gleicher Höhe zum allgemeinen Kammerbeitrag herangezogen werden, ohne dass auf die konkrete Einkommenssituation des einzelnen Berufsträgers abgestellt wird.

* 2. Auch nicht zu beanstanden ist es, wenn eine Rechtsanwaltskammer sein Mitglied darauf hinweist, dass dessen bloßer Hinweis auf die Corona-Pandemie kein Argument sei, um eine Stundung bzw. Ratenzahlung bzgl. seines Kammerbeitrags zu begründen. Ein Berufsträger muss seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse konkret darlegen, wenn er eine Stundung und/oder eine Ratenzahlung begehrt.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 19.2.2021 – AGH 34/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der AGH Baden-Württemberg (BRAK-Mitt. 2015, 156) hat klargestellt, dass die Frage, in welchem zeitlichen Umfang und mit welcher Intensität die anwaltliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern ausgeübt wird, bei der Frage der Beitragsermäßigung ebenfalls keine Rolle spielen kann, wenn die von der Kammer angebotenen Dienstleistungen von allen Mitgliedern gleichermaßen abgerufen und in Anspruch genommen werden können. Kaum vertretbar wäre es, einem Rechtsanwalt, der nur geringe Einkünfte aus seiner Anwaltstätigkeit, aber hohe Einkünfte aus Kapital oder Gewerbe erzielt, Beiträge zu ermäßigen und den insoweit ausfallenden Anteil auf Kammermitglieder umzulegen, die insgesamt geringere Einkünfte haben.

MELDEPFLICHTEN NACH DER GWGMELDV-IMMOBILIEN

GWG § 43 VI; GWGMeldV-Immobilien §§ 1, 2 Nr. 1, 3 bis 6

* 1. Rechtsanwälte haben gem. §§ 3–6 der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien Verdachtsmeldungen unabhängig von ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abzugeben.

* 2. Der in der Verordnungsermächtigung des § 43 VI GWG liegende Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht und damit in die Berufsausübungsfreiheit eines Rechtsanwalts ist gerechtfertigt und damit verfassungskonform.

* 3. Die Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte durch § 43 GWG dient dem Ziel der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Mit dem GWG verfolgt der Gesetzgeber das nachvollziehbare Ziel, strafbares Verhalten zu verhindern und zu erschweren. Dazu bedient er sich der Mitwirkung der Berufsgruppen, die in dieser Eigenschaft typischerweise mit Geldwäschetatbeständen in Berührung kommen.

* 4. Zur Erhöhung der Meldequote ist eine Verpflichtungsmöglichkeit, wie sie mit der Verordnungsermächtigung in § 43 VI GWG geschaffen worden ist, auch geeignet.

[VG Berlin, Beschl. v. 5.2.2021 – 12 L 258/20](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

NIEDERLEGUNG EINES MANDATS

BRAO §§ 155 V 1, 161 I 1; BGB § 627

* 1. Ein zuvor erfolgter Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt steht einer Kündigung des Mandats nicht entgegen, weil gem. § 155 V 1 BRAO vorgenommene Rechtshandlungen trotz eines Berufs- und Tätigkeitsverbots wirksam sind.

* 2. Ein Anwaltsvertrag als Vertrag über Dienste höherer Art gem. § 627 BGB kann grundsätzlich jederzeit gekündigt werden. Lediglich wenn die Kündigung zur Unzeit erfolgt, kann sich hieraus ein Schadensersatzanspruch nach § 627 II 2 BGB ergeben.

[OLG Köln, Beschl. v. 14.5.2021 – 24 U 81/20](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Setzt sich der Mandant mehrfach in unvernünftiger Weise über den fundierten Rat seines Anwalts hinweg, ist dies geeignet, die Vertrauensbasis des Mandats nachhaltig zu erschüttern. Der Anwalt ist dann zur Kündigung des Anwaltsvertrags berechtigt und kann sein Honorar verlangen (vgl. AG München, BRAK-Mitt. 2009, 21).

ZURÜCKWEISUNG DES ANWALTlichen MITGLIEDS EINES DIENSTGERICHTS

BRAO § 59I; VwGO § 67 V 2

* 1. Anwaltliche Mitglieder der Dienstgerichte sind ehrenamtliche Richter. Sie sind als Bevollmächtigte gem. § 67 V 2 VwGO analog zurückzuweisen, wenn sie vor dem Dienstgericht auftreten. Das Dienstgericht ist Spruchkörper im Sinne der Vorschrift.

* 2. Ist ein einzelner Rechtsanwalt gem. § 67 V 2 VwGO analog zurückzuweisen, schlägt dies auf eine bevollmächtigte Rechtsanwaltsgesellschaft durch mit der Folge, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft insgesamt zurückgewiesen wird. Auf die Frage, ob in der Rechtsanwaltsgesellschaft andere Rechtsanwälte tätig sind, auf die die Zurückweisungsvorschrift keine Anwendung finden würde, kommt es insofern nicht an.

[Dienstgericht für Richter beim LG Düsseldorf, Beschl. v. 4.5.2021 – DG 13/2020](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Mitgeteilt von Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Mediator Robert Hotstegs, Düsseldorf

ERRATUM

Falsch ist die Gerichtszeile der ersten Leitsatz-Entscheidung auf S. 174 „Vergütung des anwaltlichen Verfah-

renspflegers bei Betreuung“. Sie muss korrekt lauten: BGH, Beschl. v. 16.12.2020 – XII ZB 410/20.

(Fortsetzung von S. X)

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht
2.9.2021, Kassel, Schlosshotel Bad Wilhelmshöhe

BEM intensiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
6.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen
7.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis
8.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Sommerkurs: Bilanzrecht intensiv
2.-4.9.2021, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter

Scheidung und Steuern
9.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Umsatzsteuer 2021
22.9.2021, Hybrid: München, Le Méridien München und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Erbschaft-/Schenkungsteuer und Bewertung
4.10.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Die Besteuerung von Personengesellschaften – Steuer- und Zivilrecht – im Lichte der Reform des Personengesellschaftsrechts
7.-9.10.2021, München, Sofitel Munich Bayerpost

Umwandlungssteuerrecht und Umwandlungsrecht
25.-26.10.2021, Berlin, Dorint Kurfürstendamm Berlin

DAI advanced: Auswirkungen aktueller Projekte der OECD und der Rechtsprechung des EuGH auf das Internationale Steuerrecht
29.10.2021, Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter

Strafrecht

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Straf- und Strafprozessrecht
2.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

20. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision
7.-8.10.2021, Konstanz, Steigenberger Inselhotel Konstanz

Vergaberecht

Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
28.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am

Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht beim Verkehrsunfall
30.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Die Regulierung von Personenschäden im Verkehrsunfallmandat
25.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Aktuelle Entwicklungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung
1.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Lärm in der verwaltungsrechtlichen Praxis
4.9.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsprozessrecht und allgemeines Verwaltungsrecht im Lichte des Europarechtes
10.9.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Öffentliches Baunachbarrecht
28.10.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de.

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 32: Anwälte, Breaking Bad, Currywurst und Wackeln – Rückblick mit Gin Tonic

Heute gibt es eine besondere Folge auf die Ohren – eine Sommer-Folge. Wir schauen hinter die Kulissen des Podcasts und zurück auf die bisherigen Folgen: Wie läuft so eine Aufzeichnung ab, mit wem haben wir über was gesprochen, welche Pannen gab es, was waren die lustigsten Momente und geht es neben aktuellen Rechtsthemen wirklich in jeder Folge um Essen und Musik? Und wir werden heute mal nachschauen, wie viele Euronen Ally inzwischen gefuttert hat. Über all diese Themen, über Cinderella, Legislativromantiker und natürlich Gin Tonic sprechen wir mit Christian Watzelhan aus dem Podcast-Team der BRAK.

Folge 31: Family Wars – Anwaltlicher Alltag und rechtliche Probleme im Familienrecht

Heute geht es um ein allgegenwärtiges Thema: gescheiterte Beziehung, Zoff ums Kind. Wir blicken auf den Alltag einer Familienrechtlerin, sprechen über besonders häufige familienrechtliche Probleme und Reformbedarf im Familienrecht. Für wen ist Familienrecht das Richtige und wieviel psychologisches und emotionales Feingefühl brauche ich als Anwalt in Familiensachen? Über diese Themen und über Stand-up Paddling an der Alster und Tretboote sprechen wir mit Rechtsanwältin Carolin Hengst aus der Kanzlei Kind & Recht in Hamburg.

Sharing is caring – Die Hochwasser-Notfall-Folge

Heute ist alles anders. Kein lockeres Geplauder, kein Geschnacke, sondern nur ein Blick auf die aktuelle Situation.

Unsere Kolleginnen und Kollegen kämpfen in Teilen Deutschlands wirtschaftlich gerade an 2 Fronten. Corona – und nun das Hochwasser. Wer in den letzten Tagen das Geschehen in den Medien verfolgt hat, weiß: aus Teilen Deutschlands erreichen uns seit knapp einer Woche erschreckende Bilder. Wassermassen reißen alles mit sich, vernichten Häuser und Existenzen. Besonders Rheinland-Pfalz und NRW wurden massiv von der Unwetterkatastrophe getroffen. Anlass genug, unseren Blick in einer Sonderausgabe unseres Podcasts auf die betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu richten. Rechtsanwalt Hans-Ulrich Otto, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm ist zugeschaltet und berichtet, wie es den Kolleginnen und Kollegen aktuell geht, womit sie zu kämpfen haben und wie wir alle helfen können. Stichwort: Solidarität oder – wie im Titel der heutigen Folge – sharing is caring.

Folge 30: ReFa? Männersache!

Da unsere erste Folge zum Thema Rechtsanwaltsfachangestellte „Masters oft he Universe – Traumjob ReFa“

wie eine Bombe eingeschlagen, zu dem Thema jedoch längst nicht alles gesagt ist, haben wir beschlossen, uns dem Berufsbild gleich noch einmal zu widmen... allerdings aus rein männlicher Sicht. Noch immer sind Männer in diesem Ausbildungsberuf dramatisch in der Unterzahl. Warum ist das so? Ist ReFa nichts für „echte Kerle“? Oder ist der Ausbildungsberuf einfach mit dem Vorurteil behaftet, dass ReFa nur sein kann, wer dem vermeintlich zarten Geschlecht angehört? Glaubt man immer noch, dass ReFas den ganzen Tag in Bleistiftrock und Pumps herumstöckeln? Ist es Zeit für ein Umdenken? Warum ReFa auch ein Ausbildungsberuf für Männer ist und welche spannenden Aufgaben täglich zu bewältigen sind, darüber sprechen wir mit Christoph Rademacher aus der Kanzlei Bird & Bird in Düsseldorf, Rechtsanwaltsfachangestellter und angehender Rechtsfachwirt, sowie Dieter Schüll aus der Kanzlei Kreuzer & Kreuzau, ebenfalls Düsseldorf, auf Zwangsvollstreckung spezialisierter Bürovorsteher und Dozent. Und wir sprechen über recht haben, Stimmung in der Bude, Rettungsdienste, Enkelkinder und darüber, dass „et kütt wie et kütt“.

Folge 29: Doppelt hält besser! Der Syndikus und der Rechtsanwalt

Den Beruf des Rechtsanwalts schauen wir uns ja immer mal wieder an, da er so viele Facetten hat. Auch Gründe für das Jura-Studium haben wir immer wieder gerne beleuchtet. Den vielen guten Gründen, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu werden fügen wir heute einen weiteren hinzu: Die Möglichkeit, als Syndikus tätig zu sein. Was genau ist ein Syndikus, was macht man als Syndikus und was darf man eigentlich als Syndikus? Über diese Themen, über J.B.O., fränkisches Bier und – natürlich fränkische – Bratwurst mit Sauerkraut spreche ich mit Rechtsanwalt Hannes Hörber aus Erlangen.

Folge 28: Mindset für Anwälte – ist das Kunst oder kann das weg?

Heute besprechen wir brandaktuelle Themen, die mehr und mehr in den Fokus geraten: Mindset, Gelassenheit, Leichtigkeit und Prokrastination. Huch? Sind das Anwaltsthemen? Und ob! Warum Werte, Achtsamkeit und Balance für Anwälte so wichtig sind, bespreche ich heute mit Rechtsanwältin Christiane Eymers aus Hamburg. Und wir sprechen über mehr Herz in der Juristerei, Empathie, Lieblingsmandanten, Toleranz und Ofengemüse.

Folge 27: Schwarz auf weiß Teil II – Ergebnisse der 3. Corona-Umfrage

Heute ist harte Arbeit angesagt, denn wir wühlen uns das Zahlenwerk der 3. Corona-Umfrage der BRAK zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Anwaltschaft. Auch wenn Licht am Ende des Tunnels zu erkennen ist, zeigt die Pandemie noch immer Auswirkungen auf Kolleginnen und Kollegen. Hat sich die Situation seit Umfrage 1 und 2 verbessert? Wie läuft es mit Gerichtsverfahren? Gibt es ausreichend Videoverhandlungen und können wir die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise überwinden? Wie geht es unseren Kolleginnen und Kollegen? Wir haben nachgefragt und besprechen heute in

Problemlöser nach Maß

aktuell, rechtssicher und praxisorientiert

Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz

Die Kommentierung legt besonderen Wert auf Praxishinweise und konkrete Formulierungsvorschläge, die sich u.a. an Fachanwälte für Versicherungsrecht wenden. Die 4. Auflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung sowie die durch Umsetzung der Versicherungsvertriebs-Richtlinie neu hinzugekommenen Vorschriften. Daneben behandelt der Kommentar aktuelle Mega-Trends wie Digitalisierung, Künstliche Intelligenz sowie Nachhaltigkeit im Versicherungsvertrieb und schlägt innovative Lösungen für Regulierungs- und Vertriebsprobleme (z.B. für das Quotensystem) vor. Dabei verbürgt die Breite und die Kompetenz des Autorentams (u.a.: Universitätsprofessoren sowie Fachanwälte für Versicherungsrecht) eine gleichermaßen wissenschaftlich anspruchsvolle wie praktisch relevante Kommentierung. Besonderen Wert legen die Herausgeber auf Fragen der Versicherungsvermittlung: Kommentiert wird deswegen in Auszügen auch die VersVermV und die Gewerbeordnung.

Hans-Peter Schwintowski, Christoph Brömmelmeyer, Martin Ebers

© 2021 • 4. Auflage • 2000 Seiten • Softcover • ISBN 978-3-96329-258-3 • 148,- € • <https://bit.ly/3njFLh9>



bewährter Runde die Ergebnisse. Bei der Analyse erhalte ich Unterstützung von Rechtsanwalt Jan Helge Kestel aus Erfurt, Mediator und Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht sowie Bau- und Architektenrecht, Präsident der RAK Thüringen und Mitglied der AG Sicherung des Rechtsstaates. Gemeinsam besprechen wir nicht nur die aktuellen Zahlen, sondern diskutieren auch über Gerechtigkeit in Lüritz und erörtern, ob nun Bratwürste aus Franken oder Thüringen die beste Wahl sind.

Folge 26: Referendariat – Little Horrorshow oder Strandspaziergang?

In dieser Folge geht es um den Weg ins juristische Berufsleben: Das Referendariat. Wie kommt man rein, wie läuft es ab und wie lernt man am besten. Wie geht man mit Stress und Ängsten um und bewahrt sich die innere Balance? Und was kommt danach? Sind klassische juristische Berufe noch attraktiv? Über diese Themen, über Pannen vor Gericht, Sport und Sushi spreche ich mit Felicitas Famulla, kurz Feli, Rechtsreferendarin, Podcasterin und Bloggerin aus Wiesbaden.

Folge 25: Rechtsanwalt, Rechtsstaat, Regionalität

Heute haben wir eine kleine Jubiläumsfolge: Nummer 25! Und worum geht es? Um Rechtsanwälte natürlich. Um ihre Sorgen und Nöte, um regionale Unterschiede und Besonderheiten. Und wir sprechen über den Rechtsstaat, dessen Funktionsfähigkeit wir als Anwaltschaft aktiv erhalten müssen – auch und gerade in einer Krise. Also lassen Sie uns gemeinsam einen Blick auf die aktuelle Situation werfen. Wie steht es um den Rechtsstaat und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege? Über diese Themen, über die Bundesnotbremse und die Impfkampagne in NRW, über Curry-Wurst, Borussia Dortmund und Urlaub auf Juist spreche ich mit Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Mitglied der BRAK-AG zur Sicherung des Rechtsstaates und Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Folge 24: Gute Gesetzgebung? Gerne!

Heute geht es ans Eingemachte: Gesetzgebung! Bedingt durch Corona blicken nicht nur die Verbände, sondern auch Anwälte und die interessierte Öffentlichkeit viel stärker auf die Gesetzgebung. Es gibt da ja auch ständig etwas Neues. Durch die Krisengesetzgebung ist das Thema, nicht zuletzt durch die Medien, ganz besonders in den Fokus gerückt. Aber was macht eigentlich gute Gesetzgebung aus? Wie stelle ich Akzeptanz in der Bevölkerung sicher? Welche Spannungsverhältnisse ergeben sich bei Gesetzgebungsverfahren? Und: Verdient die Krisengesetzgebung der Bundesregierung einen Preis oder eher nicht? Über diese Themen, über rheinischen Sauerbraten, Borussia Mönchengladbach und ein gepflegtes Pfeifchen spreche ich heute mit Herrn Prof. Dr. Günter Krings, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern und Mitglied des Deutschen Bundestages.

Folge 23: Die Macht der Stimme – Du bist, wie Du klingst

Heute befassen wir uns mit dem Thema Stimme. Du bist, wonach Du klingst. Welche Macht hat die Stimme?

Wie wichtig ist Stimme in Zeiten von Social Media? Ist meine Stimme ein Werkzeug und wie kann ich sie für mich arbeiten lassen? Diese Fragen klären wir mit Frau Ute Bolz-Fischer, Gründerin von Law and Voice. Neben Tipps und Tricks für eine wohlklingende Stimme gibt es live einige Stimmübungen. Musikalisch geht es nicht nur um Anneliese Rothenberger, Placido Domingo und Mozart, sondern auch um Amon Amarth.

Folge 22: Geldwäsche – So macht man es richtig

In der aktuellen Folge Thema dreht sich alles um das Thema Geldwäsche und darum, wie man es richtig macht. Also nicht, wie man Geld richtig wäscht, sondern wie man sich als Anwalt richtig verhält. Wer ist zuständig für die Geldwäschaufsicht und wo erhalte ich Beratung, wenn ich Fragen habe? Was muss ich wann melden? Wie verhalte ich mich richtig und welche Sicherungsmaßnahmen kann ich ergreifen? Über diese Themen, über „hidden Outlook-Features“, Squash und Breathing Bad sprechen wir mit Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Rolf Pohlmann aus München, Mitglied der Ausschüsse „Insolvenzrecht“ und „Bundesrechtsanwaltsordnung“ der BRAK, Mitglied der Arbeitsgruppe „Geldwäschaufsicht“ und Schatzmeister der RAK München.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple oder abonnieren.

VERANSTALTUNGEN



4. KONFERENZ „ANWALTSCHAFT IM BLICK DER WISSENSCHAFT“ AM 12.11.2021: DIE ROLLE DER ANWALTSCHAFT IM ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Zum vierten Mal führen die Bundesrechtsanwaltskammer und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover gemeinsam die Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ durch. Die Veranstaltungsreihe bietet ein Forum über den Forschungsstand des Anwaltsrechts in der Wissenschaft und eröffnet den Dialog zwischen Wissenschaft und Anwaltschaft hierüber.

Thematisch greift die Konferenz unterschiedliche Aspekte der Weiterentwicklung des Zivilprozesses auf und beleuchtet, welche Rolle Anwältinnen und Anwälte dabei einnehmen. Dabei geht es um Fragen der digitalen Kommunikation im Zivilprozess, verschiedene Konstellationen des Rechtsschutzes für eine große Zahl Betroffener sowie den Status Quo des gerichtlichen Rechts-

Die führende Zertifizierung für europäische Datenschutz- experten

Certified Information Privacy Professional (Europe)

25.11. – 26.11.2021, Köln

Die Themen

- › **Interaktive Bearbeitung der prüfungsrelevanten Fragestellungen**
- › **Intensive Vorbereitung in einem professionellen Arbeitsumfeld**
- › **Inkl. All-Inclusive-Paket: umfangreiche, digitale Kursunterlagen, Beispielfragen zur Prüfung und 2-jährige Mitgliedschaft im iapp-Netzwerk**

Die Zielgruppe

Das Training ist für alle geeignet, die sich in Unternehmen, bei Behörden oder in Kanzleien mit dem Datenschutz befassen und sich – insbesondere im EU-Kontext – fortbilden wollen.

Ihr Nutzen

Das Training dient der Vorbereitung für die Prüfung zum Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E). Der CIPP/E ist eine international akkreditierte Zertifizierung für Datenschutzexperten. In der Teilnahmegebühr sind die Prüfungsgebühren, digitale Teilnehmerunterlagen, CIPP/E-Musterfragen und die 2-jährige Mitgliedschaft im iapp-Netzwerk enthalten.

Der Referent

Dr. Christoph Bausewein, CIPP/E, Director & Counsel, Data Protection & Policy bei CrowdStrike

Jetzt hier anmelden

www.otto-schmidt.de/live
live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969



schutzes. Thema sind auch weitere im Zusammenhang mit der Modernisierung des Zivilprozesses angestellte Überlegungen wie die Auswirkungen eines zentralen Onlinegerichts auf andere Felder anwaltlicher Tätigkeit und den Zugang zum Recht.

Die **Konferenz** findet am 12.11.2021 statt. Abhängig von der Pandemie-Situation wird die Veranstaltung voraussichtlich in hybrider Form oder in einem reinen Online-Format stattfinden.

Wie bereits bei den vorangegangenen Konferenzen Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft findet auch in diesem Jahr wieder der **Posterwettbewerb** für den wissenschaftlichen Nachwuchs statt. Studierende, Doktoranden und Postdocs, die sich im weitesten Sinne mit dem Anwaltsrecht befassen, sind eingeladen, ihre Arbeiten mit einem Kurzvortrag und einem Poster vorzustellen. Die beste Arbeit wird mit dem Preis der Bundesrechtsanwaltskammer ausgezeichnet. Bitte machen Sie in Ihrem Umfeld auch Nachwuchswissenschaftler auf den Wettbewerb aufmerksam.

Weitere Informationen zur Konferenz finden Sie auf unserer Website www.anwaltskonferenz.de.

JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG VOM 4. BIS 10.10.2021 IN TEL AVIV UND JERUSALEM

Vom 4.–10.10.2021 findet die 26. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung in Tel Aviv und Jerusalem statt. Auf dem Programm: Festvorträge von Prof. Dr. Stefan Harbarth, Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Esther Hayut, Präsidentin des Supreme Court of Israel; Unternehmensstrafrecht in Israel und Deutschland; Das israelische Nationalstaatsgesetz; Neue Rechtsprechung des BVerfG zur Einbürgerung nach Art. 116 GG mit Prof. Dr. Doris König, Vizepräsidentin des BVerfG; Besuch des Supreme Court und der Holocaustgedenkstätte Yad Vashem; „Extremismus: Bedrohung für Individuum, Gesellschaft und Staat“ mit Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Avichai Mandelblatt, Generalstaatsanwalt des Staates Israel, Dr. Peter Frank, Generalbundesanwalt beim BGH und Dr. Felix Klein, Antisemitismusbeauftragter der Bundesregierung; Außergerichtliche Streitbeilegung; COVID-19: Staatliche (Zwangs-)Maßnahmen in der Pandemie; Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs im israelisch-palästinensischen Konflikt?; Strafverfahren gegen Palästinenser aus den besetzten Gebieten. Programm und Anmeldeunterlagen in Kürze unter www.dijv.de.

WEBINAR: RECHTLICHE ZUSAMMENARBEIT AN DER SEIDENSTRASSE UND CORONA

Gemeinsam mit LAWASIA veranstaltet die BRAK ein Webinar, das aktuelle Entwicklungen entlang der Seidenstraße beleuchtet. Die „One Belt, One Road“ Initiative, ein Kernstück der Wirtschaftspolitik Chinas, verbindet die maritime Seidenstraße des einundzwanzigsten Jahrhunderts und die Seidenstraße auf dem Landweg über den asiatischen Kontinent in Richtung Europa. Die Projekte, die aus dieser Initiative hervorgehen, sind Großprojekte, insbesondere im Bereich der Infrastruktur. Dieses Webinar soll eine Einführung in die Entwicklungen der „One Belt, One Road“ Initiative und die rechtliche Zusammenarbeit entlang der Seidenstraße während der COVID-19-Pandemie geben. Erfahrene Expertinnen und Experten aus China, Kasachstan, Usbekistan, Malaysia und Deutschland werfen einen Blick auf die Möglichkeiten und Chancen für Kanzleien neue Arbeitsbereiche im Rahmen der Initiative zu erschließen.

Die Veranstaltung findet am **26.8.2021** von **10.00–12.00 Uhr** deutscher Zeit statt und ist für alle kostenlos zugänglich. Bitte beachten Sie, dass die Veranstaltung auf Englisch stattfindet.

Die Registrierung ist unter <https://lawasia.asn.au/one-belt-one-road-initiative-across-central-asia-europe> möglich.

WEBINAR ZU LEGAL TECH IN HONG KONG UND DEUTSCHLAND AM 1.9.2021

Die Law Society of Hong Kong und die BRAK wollen im Rahmen dieser Veranstaltung die neuesten Entwicklungen im Bereich Legal Tech in den beiden Jurisdiktionen vorstellen. Dargestellt und verglichen werden sollen zunächst die gesetzlichen Regelungen in Hong Kong und Deutschland. Relevant für Deutschland ist hier insbesondere das Legal Tech-Gesetz, welches am 1. Oktober in Kraft treten soll. In einem zweiten Themenblock geben die Experten aus beiden Jurisdiktionen einen Überblick über den jeweiligen Legal Tech-Markt. Eine Einführung in die gesetzlichen Regelungen in Deutschland gibt Prof. Dr. Wolf, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht der Universität Hannover und Sachverständiger im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Legal Tech-Gesetz. Einen Überblick über die deutsche Legal Tech-Landschaft gibt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK.

Die Veranstaltung findet am **1.9.2021** von **10.00–12.00 Uhr** deutscher Zeit statt und ist für alle kostenlos zugänglich. Bitte beachten Sie, dass die Veranstaltung auf Englisch stattfindet.

Die Registrierung ist möglich unter https://us06web.zoom.us/webinar/register/WN_-QzuKK1cTI-bNqiR9t9O7Q.



109 Bände
—
IMMER
AKTUELL

STAUDINGER. ENTSCHEIDEND besser.

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

FLEXIBLE ANGEBOTE

- ✓ Preisvorteil bei Abobezug – jederzeit kündbar
- ✓ Einzelbände konkret für Ihren Bedarf
- ✓ Thematisch passende Bände zum günstigen Sonderpreis: z.B. zum AGB-Recht, Mietrecht und WEG oder zum Erbrecht
- ✓ Online bei **Juris** Das Rechtsportal

ECKPFEILER DES ZIVILRECHTS – DER GÜNSTIGE STAUDINGER-EINSTIEG

- ✓ für Studierende und Praktiker
- ✓ aktuell + verständlich
- ✓ das gesamte BGB im Griff
- ✓ 1.600 Seiten, nur 49,95 €
7. Auflage 2020, ISBN 978-3-8059-1297-6

PRAXISORIENTIERT

Die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung bestimmt, wann ein Band überarbeitet wird. Damit bleibt der Staudinger immer aktuell. Neu 2021 u.a.

- ✓ §§ 249–254 (Schadensersatzrecht),
ISBN 978-3-8059-1318-8 (September)
- ✓ §§ 535–556g (Mietrecht 1 - Allgemeine Vorschriften;
Wohnraummiete),
ISBN 978-3-8059-1320-1 (März)
- ✓ §§ 557–580a; Anh: AGG (Mietrecht 2 -
Miethöhe und Beendigung des Mietverhältnisses),
ISBN 978-3-8059-1321-8 (März)
- ✓ §§ 630a–630h (Behandlungsvertrag),
ISBN 978-3-8059-1230-3 (November)
- ✓ §§ 651a–651y (Reisevertragsrecht),
ISBN 978-3-8059-1257-0 (September)

ONLINE BEI JURIS

- Höchste Problemlösungskompetenz
- Effizientes Arbeiten durch vollständige Digitalisierung
- Intelligentes Aktualisierungskonzept



Verhandlungsführer



Neuaufgabe für Gestaltungsprofis

Heussen/Pischel

Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement

Herausgegeben von Prof. Dr. Benno Heussen und Dr. Gerhard Pischel, LL.M., bearbeitet von 20 renommierten Praktikern. 5. Auflage 2021, 1.426 Seiten, Lexikonformat, gbd, 179,- Euro.
ISBN 978-3-504-06307-8

Dieses Handbuch bietet das optimale Rüstzeug für die Verhandlungs- und Vertragsarbeit. Ein standardisiertes Aufbauschema führt bei allen Vertragskonstellationen in fünf einfachen Schritten zum Erfolg: Vertragsplanung, Vertragsdesign, Vertragsverhandlung, Vertragsdurchführung und Vertragscontrolling. Die Vorteile dieses Systems liegen auf der Hand: Zeitersparnis, Transparenz und Übersichtlichkeit.

Die 5. Auflage wurde neu strukturiert, komplett überarbeitet und aktualisiert. Hinzugekommen sind die Themen Legal Tech und Letter of Intent. Der umfangreiche Teil zum Verhandeln im Ausland wurde um Frankreich und – wichtig nach dem Brexit – Großbritannien ergänzt. Neben detaillierten Vertrags-Checklisten gibt es zu allem Beispiele, Checklisten, Tipps und Formulierungsvorschläge.

Ausführliche Informationen unter www.otto-schmidt.de

otto schmidt